

Abwägungsdokumentation zur frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplan „Östlich Grunaer Bucht“ der Gemeinde Großpösna

für die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna am 18.12.2023.

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 06.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 12.08.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 06.07.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden | 2 |
| Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben | 4 |
| Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit | 5 |
| Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden | 6 |
| Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit | 107 |
| Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben | 130 |

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 06.07.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|-----|--|------------------|
| 1 | Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung | 26.09.2022 |
| 2 | Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung | 10.08.2022 |
| 3 | Regionaler Planungsverband Leipzig Westsachsen, Regionale Planungsstelle | 15.08.2022 |
| 4 | Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig | 10.08.2022 |
| 5 | Landesamt für Straßenbau und Verkehr | Siehe lfd. Nr. 4 |
| 6 | Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ | ----- |
| 7 | Landesamt für Denkmalpflege Sachsen | ----- |
| 8 | Landesamt für Archäologie | 12.07.2022 |
| 9 | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie | 04.08.2022 |
| 10 | Sächsisches Oberbergamt Freiberg | 12.09.2022 |
| 11 | Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) | 31.07.2022 |
| 12 | IHK Leipzig | ----- |
| 13 | Handwerkskammer zu Leipzig | 08.07.2022 |
| 14 | Staatsbetrieb Sächs. Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Leipzig | 16.08.2022 |
| 15 | Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe (SEB), Eigenbetrieb der Stadt Leipzig | 09.08.2022 |
| 16 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg | 28.07.2022 |
| 17 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH | ----- |
| 18 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost | ----- |
| 19 | GDMcom mbH | 18.07.2022 |
| 20 | 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb | 07.07.2022 |
| 21 | Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land | 09.08.2022 |
| 22 | Zweckverband Parthenaue | ----- |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|-----|--|-------------|
| 23 | Abwasserzweckverband Espenhain | 24.08.2022 |
| 24 | Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL) | ---- |
| 25 | Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH | 01.08.2022 |
| 26 | Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH (KELL) | ---- |
| 27 | Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Leipzig e.V. (DLRG) | ---- |
| 28 | Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) | 08.07.2022 |
| 29 | Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH | ---- |
| 30 | Regionalbus Leipzig GmbH | ---- |
| 31 | THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH | ---- |
| 32 | Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Sachsen e.V. | 05.08.2022 |
| 33 | Grüne Liga Sachsen e.V. | ---- |
| 34 | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.: | ---- |
| 35 | NABU Landesverband Sachsen e.V. | 01.08.2022 |
| 36 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. | ---- |
| 37 | Naturschutzverband Sachsen e.V. | ---- |
| 38 | Landesjagdverband Sachsen e. V. | ---- |
| 39 | Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH | 22:09:2022 |
| 40 | BVVG Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen | 08.08.2022 |
| 41 | Agrargenossenschaft Pötzschau e.G. | ---- |
| 42 | Kommunales Forum, Südraum Leipzig | ---- |
| 43 | Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH (DSGmbH) | ---- |
| 44 | Surfschule Leipzig | ---- |
| 45 | Stadt Naunhof | 03.08.2022 |
| 46 | Stadt Brandis | ---- |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|-----|-----------------------------|-------------|
| 47 | Stadt Leipzig | 08.08.2022 |
| 48 | Stadt Markkleeberg | 19.07.2022 |
| 49 | Stadt Böhlen | 02.08.2022 |
| 50 | Stadt Rötha | ----- |
| 51 | Gemeinde Belgershain | ----- |

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

| Nr. | Träger öffentlicher Belange |
|-----|--|
| 6 | Polizeidirektion Leipzig |
| 7 | Landesamt für Denkmalpflege Sachsen |
| 12 | IHK Leipzig |
| 17 | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH |
| 18 | Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 22 | Zweckverband Parthenaue |
| 24 | Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL) |
| 26 | Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH (KELL) |
| 27 | Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Leipzig e.V. (DLRG) |
| 29 | Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH |
| 30 | Regionalbus Leipzig GmbH |
| 31 | THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH |
| 33 | Grüne Liga Sachsen e.V. |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| Nr. | Träger öffentlicher Belange |
|-----|---|
| 34 | Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.: |
| 36 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. |
| 37 | Naturschutzverband Sachsen e.V. |
| 38 | Landesjagdverband Sachsen e. V. |
| 41 | Agrargenossenschaft Pötzschau e.G. |
| 42 | Kommunales Forum, Südraum Leipzig |
| 43 | Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH (DSGmbH) |
| 44 | Surfschule Leipzig |
| 46 | Stadtverwaltung Brandis |
| 50 | Stadt Rötha |
| 51 | Gemeinde Belgershain |

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

| Nr. | Einwender | Posteingang |
|-----|---|-------------|
| Ö1 | Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | 12.08.2022 |
| Ö2 | Bürger/in | 12.08.2022 |
| Ö3 | UferLeben Störnthaler See e.V. | 12.08.2022 |

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| 1.01 | <p>Wirtschaftsförderung Die im Folgenden aufgeführten Leitziele des im Frühjahr 2020 beschlossenen Kreisentwicklungskonzeptes knüpfen an das Leitbild des Landkreises Leipzig als starken Wirtschaftsstandort an. Hierfür besonders zu erwähnen hinsichtlich des B-Plans „Östlich Grunaer Bucht“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitziel 1.1 Diversifizierte, zukunftsfähige und klimafreundliche Wirtschaftsstruktur im Landkreis Leipzig begünstigt Stabilität und unterstützt Innovationen. • Teilziele: • Der Landkreis bietet den Unternehmen attraktive Standortbedingungen. Dazu zählt eine leistungsfähige technische Infrastruktur aber auch attraktive „weiche“ Standortfaktoren. • Der Landkreis unterstützt Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer. • Der Landkreis unterstützt den Fortbestand der Vielfältigkeit des Handwerks, Handels, Gastgewerbes und des Dienstleistungssektors. • Der Landkreis begleitet aktiv den schrittweisen Strukturwandel (Ausstieg aus der Braunkohle) hin zu einer nachhaltigen Industriegesellschaft. • Leitziel 1.2 Eine Region mit Perspektiven für Menschen jeden Alters, insbesondere junge Menschen. • Teilziele: | <p>Wird berücksichtigt. Leitziele in Begründung ergänzt</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|----------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Der Landkreis unterstützt den Erhalt, die Entwicklung und die Vernetzung bestehender Kulturangebote insbesondere der Industriekultur, der Orchester, der vielfältigen Museums- und Ausstellungslandschaft, der Burgen und Schlösser in der Region sowie der Sport- und Freizeitangebote. • Leitziel 1.4 Ein Tourismusstandort mit Potenzial und ein attraktiver Erholungsraum für die umgebenden Oberzentren • Teilziele: • Die Kulturlandschaft wird nachhaltig gestaltet. • Festigung der Positionierung und Stärkung der Profilierung der touristischen Dachmarke „LEIPZIG REGION“. • Der Landkreis unterstützt den Erhalt, die Entwicklung und die Vernetzung bestehender Kulturangebote insbesondere der Industriekultur, der Orchester, der vielfältigen Museums- und Ausstellungslandschaft, der Burgen und Schlösser in der Region sowie der Sport- und Freizeitangebote • Ausbau und Sicherung einer nachhaltigen touristischen Infrastruktur einschließlich der Mobilitätsangebote. <p>Auch im Hinblick auf den laufenden Strukturwandel bietet dieses Vorhaben zum einen Arbeitsplatzpotentiale und trägt als weiteres Freizeit- bzw. Urlaubsangebot zur Erhöhung der Zugkraft für Touristen und Tagesausflügler bei.</p> <p>Den Darlegungen zum B-Plan in Verbindung mit den Zielen und Darlegungen des Kreisentwicklungskonzeptes des Landkreises Leipzig folgend, begrüßt die Wirtschaftsförderung dieses Vorhaben.</p> | |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 1.02 | <p>Kreisentwicklung und Bergrecht Das Vorhaben befindet sich im Gebiet des Sanierungsrahmenplans für den Tagebau Espenhain für das seitens des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg ein Abschlussbetriebsplan vorliegt. Das Sächsische Oberbergamt Freiberg sollte im Verfahren eingebunden werden. Darüber hinaus sollte ebenfalls der Regionale Planungsverband bezüglich der Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet Erholung lt. Sanierungsrahmenplan beteiligt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Grenze ABP nachrichtlich auf Planzeichnung dargestellt Oberbergamt und Planungsverband wurden beteiligt</p> |
| 1.03 | <p>Über Vorgenanntes hinaus wird informiert, dass das Vorhaben als Maßnahme des Strukturwandels, StG 08/2021, dem LK L bereits zur Stellungnahme vorgelegen hat. Dem Antragsvorverfahren wurde am 10.11.2021 die Zustimmung durch den Regionalen Begleitausschuss erteilt, dass Antragsvorverfahrens seitens der SAS ist seit 10.12.2021 abgeschlossen und berechtigt den Vorhabenträger einen Antrag auf Förderung bei der SAB einzureichen. Das Antragsvorverfahren umfasste bereits eine detaillierte Prüfung des Standortes. Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens ist das Bauleitplanverfahren. Die Umsetzung des Vorhabens geht aus Sicht der Kreisentwicklung mit dem Strukturwandel einher und ist sowohl für Großpösna als auch den Landkreis Leipzig von großer Bedeutung.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |
| 1.04 | <p>Bauplanungsrecht Gegen die Durchführung o.g. Vorhabens bestehen nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 1.05 | <p>Denkmalschutz Baudenkmalpflege Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die Planung keine Einwände, da die zu vertretenden denkmalpflegerischen Belange nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |
| 1.06 | <p><u>Bodendenkmalpflege</u> Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Daher ist vor Beginn von Erschließungs- und Bauarbeiten ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen. Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente. Gründe Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld (bronzezeitliches</p> | <p>Wird berücksichtigt. Denkmalbereiche sind nachrichtlich auf der Planzeichnung eingetragen Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung und des Umweltberichts</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| | Gräberfeld, slawische Siedlung D-18440-03), die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. | |
| 1.07 | <p>Hinweise Dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind nachstehende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • planerische Angaben zu baulichen Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante, mit Angaben zur Tiefe und zum Aushubumfang • Genaue Angaben bzw. Kennzeichnung gestörter Zonen (Eingriffe durch vorangegangene Baumaßnahmen, Planierungen oder vorhandene Leitungstrassen, alte Lehmgruben etc.) <p>1. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). 2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Hinweise in der Begründung ergänzt</p> |
| 1.08 | <p>Wasser/Abwasser Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen zum o. g. B-Plan keine grundsätzlichen Einwände, wobei ergänzende Angaben bzw. Untersuchungen zur Abwasserentsorgung nachzureichen sind.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 1.09 | Bzgl. der Schmutzwasserentsorgung wird auf ein Erschließungskonzept der LMBV verwiesen, laut dem verschiedene Erschließungsvarianten (zentral/dezentral/semizentral) möglich wären. Unabhängig davon, dass der unteren Wasserbehörde ein derartiges Erschließungskonzept weder bekannt ist, noch den Unterlagen zum B-Plan beiliegt, ist für Fragen der Gebietserschließung der AZV Espenhain, als zuständiger Abwasserbeseitigungspflichtiger zu beteiligen. Eine derartige Stellungnahme ist im weiteren Verfahren einzuholen. | Wird berücksichtigt. Schmutzwasserentsorgung grundsätzlich gesichert |
| 1.10 | Die Niederschlagswasserentsorgung soll durch Versickerung vor Ort in Mulden-Rigolen-Elementen erfolgen. Den Unterlagen zum B-Plan liegen keinerlei Betrachtungen bei, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Versickerung am Standort überhaupt möglich ist. Grundsätzlich sind bei einer geplanten Ableitung von Niederschlagswässern aus Gebieten, die neu erschlossen werden sollen, unabhängig von der Größe des Gebiets folgende Punkte zu beachten (Vorgaben des DWA-Schriftenreihe A 102). Diese Vorgaben sind sinngemäß auch für andere Formen der Niederschlagswasserentsorgung (Versickerung) anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung von Niederschlagswasser mit dem Ziel des Erhalts des lokalen Wasserhaushalts • Begrenzung der Veränderungen des örtlichen Wasserhaushalts in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht auf ein Mindestmaß • Erhalt der Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung und Neubildung des Grundwassers) • Stärkung der Vegetation als Bestandteil der Infrastruktur (Verdunstung) | Wird berücksichtigt. NS-Bewirtschaftung im Plangebiet über direkte Versickerung auf unversiegelten Flächen Minderung durch Gründächer und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge Sonst Sammlung und Einleitung in Mulden/Rigolen in Freiflächen bzw. Straßenrandflächen |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | <p>Dieses bedingt für die Entwicklung neuer Bebauungsgebiete eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (von der Abflussvermeidung, die Versickerung über die bewachsene Bodenzone bzw. im Zusammenspiel mit Bepflanzung bis zur Behandlung der Niederschlagswässer).</p> <p>Die geplanten Mulden-Rigolen-Elemente erfüllen diese Vorgaben: Abflussvermeidung/-verzögerung durch Dachbegrünung Die Versickerung über die Mulden-Rigolen-Elemente trägt dazu bei, den überwiegenden Anteil der Zielvorgaben zu erfüllen. Die Versickerung durch den bewachsenen Muldenteil der Mulden-Rigolen-Elemente begünstigt die Verdunstung. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist eine direkte Einleitung in eine unterirdische Versickerungsanlage nicht zustimmungsfähig (stets oberirdische Ableitung in den Muldenteil der Mulden-Rigolen-Elemente). Es wird empfohlen die Flächen für die Abwasseranlagen bereits im B-Plan festzulegen.</p> | |
| 1.11 | <p>Hinweise für sonstige noch erforderliche wasserrechtliche Verfahren: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach § 55 Abs. 3 Nr. 6 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) genehmigungsfrei. Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, für die grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich ist. Unter Beachtung der Anforderungen der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO) kann die Versickerung erlaubnisfrei erfolgen (z. B. von nicht gewerblich genutzten Flächen). In diesem Zusammenhang ist auch zu</p> | <p>Wird berücksichtigt. Einarbeitung Ergebnisse Bodengrundgutachten</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| | <p>klären wer die Abwasseranlagen perspektivisch betreibt und für diese Zuständig ist.</p> <p>Dass die Anforderungen der §§ 3 bis 6 ErlFreihVO eingehalten sind, ist im Rahmen der B-Planaufstellung grundsätzlich/stichprobenartig zu untersuchen. Dazu zählen insbesondere der Nachweis der Versickerungseignung des Bodens (Baugrund-/Versickerungsgutachten), der Nachweis zur Einhaltung des Mindestabstands von einem Meter zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten zu erwartenden Grundwasserwasserstand. Ggf. kann auch schon die Dimensionierung der Versickerungsanlage(n) nach der DWA-A 138 betrachtet werden und Flächen im B-Plan dafür festgelegt werden.</p> | |
| 1.12 | <p>Die Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG grundsätzlich verboten, wenn diese nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Nach § 38 Abs. 5 WHG ist auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Dass diese Gründe vorliegen und kein alternativer Standort in Frage kommt, ist durch den Antragsteller nachzuweisen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Nach § 38 Abs. 5 WHG ist auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot möglich, Gründe für die Erforderlichkeit der Erschließungsstraße werden in der Begründung dargelegt.</p> |
| 1.13 | <p>Für Stege oder sonstige bauliche Anlagen am Gewässer ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG zu beantragen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Erfolgt nachgelagert, Hinweis befindet sich in der Begründung</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 1.14 | <p>Immissionsschutz</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Schallimmissionsprognose einzureichen, da sichergestellt werden muss, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung mit dem Inklusionscampingplatz deren Nutzung und hinzukommenden Verkehr (Straßen- u. Parkverkehr) sowie des bereits vorhandenen Bebauungsplans „Grunaer Bucht“ die Immissionsrichtwerte/Grenzwerte eingehalten sind. Entsprechende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte auch aufgezeigt werden, welche Auswirkung der zu errichtende Kreisverkehr auf die nächstgelegene Wohnbebauung hat. Falls eine Freiflächenphotovoltaikanlage geplant ist, so sollte hier die Blendung ausgehend von der Anlage nicht zu vernachlässigen. Die Bewertung kann anhand der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfolgen. Ebenso sind Aussagen zur Geruchsentwicklung hinsichtlich der Tierhaltung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Geräuschprognose liegt vor, Ergebnisse werden in der Begründung beschrieben, es gibt keine erheblichen Aus- und Einwirkungen Weitere Aussagen zum Geruch sind in der Begründung ergänzt</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 1.15 | <p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Der Bebauungsplan wird in einem sensiblen, bisher wenig genutzten Gebiet geplant. Die artenschutzfachlichen Erhebungen belegen dies. Grundsätzlich wird der Leitgedanke hinsichtlich einer naturverträglichen Umsetzung des naturnahen Erholungsgebiets für alle mit einem stark durchgrüntem und extensiv gepflegtem Campingplatz sowie die Neuschaffung von artenreichen Blühwiesen und Hecken begrüßt. Im Ergebnis der Prüfung wird jedoch festgestellt, dass Nachbesserungen im Rahmen der Erarbeitung des BP-Entwurfs angeraten sind.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit den Beteiligten angepasst</p> |
| 1.16 | <p>Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 9 - 12 SächsNatSchG i.V.m. §§ 14-17 BNatSchG</p> <p>An verschiedenen Punkten in den eingereichten Dokumenten sollten Versiegelungsflächen oder Eingriffe in Gehölzbestände geklärt werden. Zum Beispiel:</p> <p><i>„Eine konkrete Versiegelungsfläche kann daher zum aktuellen Planungsstand nicht angegeben werden und ergibt sich erst im Zuge der Einzelvorhaben bei Realisierung der einzelnen Gebietsausweisungen. Die Versiegelungen finden zum Großteil auf Ackerflächen statt, aber es werden auch Teile des Ufers, sowie Grün- und Gehölzbestände (Forstflächen) in Anspruch genommen.“</i></p> <p><i>„Die genauen Verortungen und Flächengrößen können zum derzeitigen Planungsstand nicht benannt werden und sind in den Unterlagen zu den Baugenehmigungsunterlagen darzulegen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind nach Fertigstellung wieder in den Ausgangszustand zu versetzen, sodass keine Beeinträchtigungen verbleiben.“</i></p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechenden Stellen wurden im Umweltbericht zum Entwurf angepasst und die Versiegelungen und Eingriffe in Gehölzbestände hinreichender erläutert. Die Prüfung entsprechend Entsiegelungserlass wurde im Umweltbericht ausführlicher ausgeführt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | <p>Weitere Anmerkungen und Ergänzungen sollten in der Entwurfsplanung enthalten sein:</p> <p>Entsprechend den Vorgaben der Handlungsempfehlungen des Freistaates Sachsen ist die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensation für Neuversiegelungen stets prioritär zu prüfen (vgl. Erlass SMUL 30. Juli 2009). Die neuen Versiegelungen sind augenscheinlich nicht durch Entsiegelungsmaßnahmen kompensiert. Ausnahmen vom Primat des Ausgleichs durch Entsiegelung sind nach den Handlungsempfehlungen (S. 28) möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Entsiegelungsaufwand außer Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen steht, • Entsiegelungsmaßnahmen nicht sinnvoll in ein Kompensationskonzept eingebunden werden können • der räumliche Bezug der Entsiegelungsmaßnahmen zur Eingriffsfläche nicht gegeben ist. <p>In diesen Fällen ist eine ersatzweise Verbesserung der Bodenfunktionen zu prüfen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, dass diesen fachlichen Vorgaben Rechnung getragen wurde.</p> | |
| 1.17 | <p>Um eine nachvollziehbare Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, wird die Verwendung des Formblattes A16 aus der Handlungsempfehlung empfohlen. Augenmerk sollte insbesondere auf die Darstellung des Biotoptyps vor dem Eingriff/Veränderung und dem Zustand nach dem Eingriff/Veränderung gelegt werden. Dies gilt auch für die Maßnahmenflächen.</p> <p>Für die Ermittlung der Wertsteigerung durch Kompensation sollte das Kapitel 5.2 der Handlungsempfehlung beachtet und angewendet werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden entsprechend aufgenommen und die Bilanzierung nach Formblatt A16 der Handlungsempfehlung angepasst.</p> <p>Die Wertsteigerungen werden im Entwurf entsprechend über Faktoren abgebildet und begründet.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| | <p>Die berechneten Zuschläge für den Campingplatz + 3 und für die Parkanlage + 6 bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung.</p> <p>Die erzielbare Wertsteigerung wird über den Vergleich des Zustands vor der Kompensation mit dem prognostizierten Zustand nach Durchführung der Kompensation ermittelt. Der Ausgangszustand wird mit Hilfe der Biotopwerte, der Zustand nach der Kompensation anhand der Planungswerte (vgl. 5.2.2.1) bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangswert der Fläche und Planungswert bildet die anrechenbare Wertsteigerung ab.</p> <p>Werden durch die Durchführung von Biotopentwicklungs- oder anderen Aufwertungsmaßnahmen signifikante Aufwertungen der in A 2 genannten Funktionen erreicht, können diese über einen Funktionsaufwertungsfaktor (vgl. 5.2.2.2) berücksichtigt werden.</p> | |
| 1.18 | Die Erforderlichkeit des Flächenumgriffs des BP sollte nachvollziehbar aus den Unterlagen entnommen werden. Nicht klar ist, aus welchen Gründen größere Areale mit in die Bilanzierung einfließen, obwohl sie laut der eingereichten Unterlagen keine Veränderungen, Eingriffe oder Aufwertungen erfahren. | Wird berücksichtigt. Geltungsbereich und Bilanzierung wurde entsprechend angepasst, nicht benötigte Flächen aus dem Geltungsbereich entlassen |
| 1.19 | Auf die beiden im Plangebiet (PG) vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (Streuobstwiese und Silikat-Magerrasen) sind lt. Unterlagen keine Wirkungen zu erwarten, da hier keinerlei Eingriffe erfolgen. Sand- und Silikatmagerrasen hat einen Biotopwert gemäß Handlungsempfehlung von 27, aktuell wurde diese Fläche im Vorentwurf als Ruderalflur trockenwarmer Standorte bewertet. Dies bedarf einer Begründung bzw. im Rahmen der Entwurfsplanung einer Korrektur. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Beide Biotope nach Verkleinerung nicht mehr im Geltungsbereich |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 1.20 | <p>„Die Streuobstwiese bleibt ebenfalls vollständig erhalten und wird dementsprechend zum Erhalt festgesetzt (vgl. Kap. 4.3). Für sie erfolgt jedoch eine Einbindung in das Nutzungskonzept für eine Tiertherapie.“</p> <p>Die sehr hohe Bedeutung der Streuobstwiese im aktuellen Zustand und unter der gegenwärtigen Pflege wurde im Bericht zur artenschutzfachlichen Kartierungen nachgewiesen. Welche Gründe für eine Pflegeänderung sprechen, sollte in den Unterlagen ergänzt und konkretisiert werden.</p> <p>Um eine Entscheidung der für Biotop zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) bezüglich des weiteren Verwaltungshandelns zu ermöglichen sind die Auswirkungen der Pflegeänderung im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsplanung genauer zu betrachten. Gemäß der Roten Liste der Biotoptypen Sachsen werden Streuobstwiese mit 2-3 (gefährdet – stark gefährdet) in der landesweiten Gefährdung für Sachsen eingestuft.</p> <p>In besonders geschützten Biotopen sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen, die zu seiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Streuobstwiese durch die Nutzungsänderung seitens der uNB nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung zu Therapiezwecken wird kritisch betrachtet. Die Entwurfsplanung sollte Alternativlösungen vorschlagen.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde zum Entwurf angepasst, sodass die Streuobstwiese als geschütztes Biotop aus dem Plangebiet entfallen ist.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 1.21 | <p>Folgende Aussage wird kritisch hinterfragt: <i>„Eine vorhabenbezogen betriebsbedingte Störung in den möglichen Quartieren innerhalb der Streuobstwiese sowie des westlich gelegenen Weichholzbestandes ist aufgrund der bereits heute bestehenden Wirkungen durch vorhandene, touristisch genutzte Wege und extensive Bewirtschaftung der Flächen auszuschließen. Die Erhöhung der Nutzungsintensität erfolgt v.a. im Bereich der Streuobstwiese gemäßigt mit angemessenem Tierbestand entsprechend eines langfristig extensiven Fortbestandes und nutzungsangepassten Bestehens“</i></p> <p>Es ist plausibel, dass bereits eine gewisse Touristische Nutzung vorliegt, diese konzentriert sich allerdings zur Zeit auf die Wasserfläche, den Seerundweg und das bereits errichtete Tourismuszentren im westlichen Bereich. Der Weg, welcher an der Streuobstwiese vorbeiführt, ist unversiegelt und wird vornehmlich durch Einheimische und Anlieger (Landwirtschaft) genutzt. Aus Sicht der uNB ist das derzeitige Störungspotential geringer als das durch die Therapienutzung zu prognostizierende.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Hinweise wurden aufgenommen und nochmals geprüft. Die Beschreibungen der betriebsbedingten Vorbelastungen und Wirkungen wurde entsprechend angepasst (Kap. 2.11 und 3.2.11 Schutzgebiete und -objekte).</p> |
| 1.22 | <p>Grundsätzlich wird zur besseren Übersicht empfohlen, alle nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope (Streuobstwiese, Silikat-Magerrasen, Schilf- und Röhrichtflächen) in einem separaten Kapitel zu beleuchten.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die gesetzlich geschützten Biotope werden bereits in den Kapiteln 2.11 und 3.2.11 Schutzgebiete und -objekte betrachtet.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| 1.23 | Die als Vorbelastung benannte Surfschule in unmittelbarem Strandbereich sowie die gesamte Gestaltung des Strandes wurden ohne Einbeziehung der uNB errichtet bzw. hergestellt. Der § 61 BNatSchG fand hier keine Beachtung. Deshalb wird es seitens der uNB für erforderlich erachtet, den ursprünglichen Zustand in der Bilanzierung anzunehmen. Eine Abwertung durch die Vorbelastung in diesem Bereich muss deshalb hinterfragt werden. | Wird berücksichtigt. In der Bilanzierung zum Vorentwurf wurde dieser Umstand bereits berücksichtigt und keine Versiegelung/Überbauung angenommen. Dies wurde auch in der Bilanzierung zum Entwurf beibehalten. |
| 1.24 | Für den Biotoptyp 02.02.430 kann die Bewertung nicht nachvollzogen werden. Auf der Fläche der geplanten Maßnahme M8 befindet sich bereits ein Landschaftselement (Feldrain). Bei der Planung von allen Maßnahmen ist der Ausgangszustand zu beachten. Der Feldrain sollte erhalten werden. | Wird berücksichtigt. Der Hinweis wurde geprüft und bestätigt. Die Fläche des Landschaftselementes wurde im Entwurf zum Bebauungsplan entsprechend abgegrenzt und zum Erhalt festgesetzt. Die Maßnahme M8 wurde lagemäßig angepasst. |
| 1.25 | Im Falle der Bepflanzung des Parkplatzes und der straßenbegleitenden Vegetation sollte gemäß Handlungsempfehlung die Einstufung als Verkehrsbegleitgrün geprüft werden. | Wird berücksichtigt. Die Bilanzierung wurde entsprechend angepasst |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 1.26 | Die Wiesenflächen sollen für Campinggäste nutzbar sein. Dafür wird eine Mahd in Teilbereichen mittels Balkenmäher vorgeschlagen. Hierfür sollte ein ungefährer Flächen Anteil festgelegt werden. Können Aussagen getroffen werden, welche Flächen davon betroffen sind? Auf diese Weise könnte beispielweise festgelegt werden, dass immer 1/3 der in Rede stehenden Flächen für die Campinggäste nutzbar sind. Die beiden anderen Drittel befinden sich damit je in einem anderen Aufwuchsstadium und können entsprechend bilanziert werden. Der nutzbare Flächenanteil könnte dann (je nach vorgesehener Nutzung) beispielsweise als Sport- und Freizeitanlage oder sonstige Grünanlage bzw. Park bilanziert werden. Im Falle einer Errichtung eines Abenteuerspielplatzes kann diese Fläche nicht als Kompensationsmaßnahme (M5) dienen. | Wird berücksichtigt. Anteil zu mähender Flächen im Bereich SO1 auf 1/3 festgelegt Festsetzungen zu Pflanzungen und Anlage von Extensivgrünland im Bereich des Abenteuerspielplatzes ist erfolgt und in der Bilanzierung berücksichtigt |
| 1.27 | In dem Bereich der jährlich bestehenden wiederkehrenden Grünlandfeldblöcke (Daten bis 2022) wurde eine Ruderalflur trockenwarmer Standorte als Biotoptyp kartiert. Eine Nutzungsaufgabe erscheint der uNB unwahrscheinlich. Dies sollte geprüft werden. | Wird berücksichtigt. Die Feldblöcke wurden zum Entwurf in die Bestandsplanung eingepflegt. Es erfolgte darauf gründend eine Neubewertung des Biotoptyps als extensives Grünland. Die Flächenabgrenzungen wurden entsprechend angepasst. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 1.28 | <p>„Anlagebedingt erfolgt in Teilbereichen des PG eine Nutzungsänderung von vormaligen Vegetationsflächen zu überbauten / versiegelten Flächen. Teile der Ackerflächen, Grünland, Ruderalbestände und Gehölzbestände sowie im Uferbereich Röhrichte und unbefestigte Wege, Sandflächen werden umgenutzt, durch Verkehrswege und Gebäude überbaut und damit umgenutzt.</p> <p>Im Bereich des Campingplatzes entfällt die Nutzung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerfläche. Im Bereich des intensiven Dauergrünlands entfällt die landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls durch die Umnutzung als Verkehrsflächen sowie als grünordnerische Maßnahmenflächen.“</p> <p>Diese o. g. Aussagen sollten nachvollziehbar in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wiederzufinden sein.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen, wie Verfestigungen und Verdichtungen, Überlagerungen des natürlich gewachsenen Bodens mit Baumaterial und Bodenaushub wirken insgesamt nur zeitweise. Lagerflächen sollten an dieser Stelle mit betrachtet werden. Zur besseren Handhabbarkeit der Planung für die Gemeinde sollten Lagerplätze festgelegt werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bilanzierung wurde entsprechend angepasst und Eingriffe übersichtlicher dargelegt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 1.29 | <p>„Mit dem Vorhaben sind baubedingte Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope verbunden (Röhricht), die zu einem partiellen Verlust des bestehenden Röhrichtgürtels führen. Hierfür ist ein art- und wertgleicher Ausgleich zu schaffen (vgl. Kap. 3.2.11). Dieser erfolgt außerhalb des PG und wird im Entwurf zum Bebauungsplan konkretisiert und verortet.“</p> <p>Die Beseitigung des Röhrichtbestandes bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die uNB. Die Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung des Biotops ausgeglichen werden kann. Konkrete Maßnahmen sind somit in der Entwurfsfassung quantitativ und qualitativ vorzuschlagen und kartographisch darzustellen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Entwurf wurde in Abstimmung mit der uNB eine entsprechende Maßnahme aufgenommen und konkretisiert. Eine Verortung der Maßnahmenflächen wurde ebenfalls vorgenommen.</p> |
| 1.30 | In der Planzeichnung wurden die Röhrichte mit § 3 bezeichnet. Hier sollte die Korrektur zu § 30 vorgenommen werden. | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Symbologie wurde angepasst</p> |
| 1.31 | Gemäß § 40 BNatSchG ist im Außenbereich und als Kompensationsmaßnahme zertifiziertes, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Entsprechende Saatgutmischungen sollten vorgeschlagen werden. | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>War bereits in den Maßnahmenbeschreibungen enthalten. Explizite Saatgutmischungen werden aufgrund möglicher Verfügbarkeits-Komplikationen nicht festgesetzt.</p> |
| 1.32 | Maßnahme M1 umfasst gemäß Umweltbericht (S.81-82) weitere Punkte wie das Anlegen von artenreichen Blühwiesen. Es sollte eine vollständige Übernahme in die textlichen Festlegungen vorgenommen werden. Die Maßnahme M2 fehlt in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung. Die Gründe sollten zum besseren Verständnis dargelegt werden. | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen wurden im Entwurf in die Festsetzungen übernommen.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 1.33 | Innerhalb des ufernahen Parkplatzes wird die Möglichkeit zur Anlage von Parkplätzen mit Solardächern gesehen. Gleichzeitig sollen lt. M10 mindestens 40 Bäume (...) angepflanzt werden. Beide Ansätze sind aus Sicht der uNB möglich. Es sollte jedoch geprüft werden, ob der entsprechende Flächenbedarf langfristig vorhanden ist, da größere Bäume für eine Beschattung der Solaranlagen sorgen können. | Wird berücksichtigt. Maßnahme Parkplatzbepflanzung ist entfallen |
| 1.34 | Artenschutz Insgesamt wird der betrachtete Raum aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der vorhandenen Nutzungen als bereits vorbelastet und vergleichsweise konfliktarm durch das Gutachterbüro bewertet. Dem kann aus Sicht der uNB nicht gefolgt werden. In der Bergbaufolgelandschaft hat sich eine überwiegend eng verzahnte mosaikartige Biotopausprägung eingestellt. Dies wird auch durch die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen gestützt. Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsraum insgesamt 98 Vogelarten festgestellt, wobei 56 Arten Brutvögel, und 42 Arten Nahrungsgäste bzw. Durchzügler waren. Die Aussagen sollten noch einmal geprüft und ggf. korrigiert werden. | Wird berücksichtigt. Aussagen im Umweltbericht wurden angepasst (Kap. 2.5). |
| 1.35 | „Bibervorkommen sind hingegen südlich von Leipzig nicht bekannt (LFULG 2022C).“ Diese Aussage ist falsch. Es kann im Landkreis Leipzig inzwischen fast flächendeckend mit dem Auftauchen von Bibern in Flüssen und deren Vorflutern gerechnet werden. Dies ist durch zahlreiche Nachweise und Kartierungen von Biberrevieren belegt. | Wird berücksichtigt. Wurde zum Entwurf korrigiert. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 1.36 | Die Relevanzprüfung bezüglich der Schmetterlinge sollte angepasst werden. Es wurden mehrere Erfassungen der Spanischen Flagge dokumentiert, welche in Anhang II (prioritäre Art) der FFH- Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992) geführt wird und nach BNatSchG streng geschützt ist. Des Weiteren gilt die Art in Sachsen als „stark gefährdet“ (LFULG 2007). | Wird berücksichtigt. Wurde zum Entwurf entsprechend angepasst. |
| 1.37 | Die Unterhaltungsmaßnahmen werden mit als betriebsbedingte Wirkfaktoren genannt und sind demzufolge mit in die Tabellen aufzunehmen und zu betrachten. <i>„Derartige Leitstrukturen sind beispielsweise die Waldbestände im Norden des PG oder der gewässerbegleitende Gehölzsaum entlang des Hanggrabens. In letzteren wird nur sporadisch eingegriffen innerhalb eines Bereiches, in dem bereits lediglich ein lückiger Gehölzbewuchs besteht.“</i> Die Eingriffe in den Hanggraben sollten zum besseren Verständnis genauer zu beschrieben werden. Die Bepflanzung des Hanggrabens ist eine zu schützende Kompensationsmaßnahme der LMBV mbH. Dieser Sachverhalt muss klar dargestellt werden und sich in der Eingriffsbilanzierung wiederfinden. | Wird berücksichtigt. Der Punkt wurde in die Tabelle aufgenommen. Die Eingriffe in die Vegetationsbestände im Allgemeinen wurden zum Entwurf präzisiert und beschrieben. |
| 1.38 | Auch wenn der Schutzstatus einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei frei bauenden Vogelarten erlischt, bleibt doch der Lebensraum für diese Arten wertgebend. Diese Lebensräume können nicht gänzlich ohne jede fachliche Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten (Feldlerche, Spanische Flagge) erfolgen. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden | Wird berücksichtigt. Die Konfliktblätter wurden zum Entwurf erweitert. Die Bewertung insbesondere der Feldlerche wurde mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen beschrieben und gesichert. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| | <p>Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie genannten geschützten Tierarten, wie etwa dem <i>Cricetus cricetus</i> (Feldhamster), beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt (URTEIL VOM 2. 7. 2020 – RECHTSSACHE C-477/19 MAGISTRAT DER STADT WIEN)</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Feldlerchen regelmäßig auf den eingriffsrelevanten Flächen brüten und damit zurückkehren. Im Rahmend der Prüfung des Fortbestandes der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Auch, wenn sich lt. den eingereichten Unterlagen das im Plangebiet vorkommende faunistische Artenspektrum vorwiegend aus ubiquitären Arten zusammen setzt, ist die Feldlerche auf der Roten Liste Deutschland als „Gefährdet“ und in Sachsen auf Vorwarnliste geführt. Die Struktur- und Artenvielfalt wurde in den Unterlagen nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.</p> | |
| 1.39 | <p>VAFB1- Vorbegehung sollte durch fachlich geeignetes Personal vorgenommen werden.</p> <p>VAFB2- Grundsätzlich ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Röhrichtbeständen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Erforderliche Beseitigungen derartiger Biotope sollten der Verbotszeit vorgenommen werden, da es planbare Maßnahmen sind.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Entspricht den Maßnahmenbeschreibungen</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 1.40 | VAFB3- Das Konzept zum Umgang mit geschützten Reptilienarten sollte konkretisiert werden, um Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Das Ersatzhabitat ist kartografisch zu verorten und dessen Geeignetheit für eine Umsiedlung ist zu prüfen und darzulegen. | Wird berücksichtigt. Konkretisierung ist erfolgt, es werden Maßnahmen zur Strukturaufwertung geplant |
| 1.41 | VAFB5-Ergänzung: Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich des Vogelschlages zu vermeiden, sollten bereits im Planungsstadium entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen werden. Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Mögliche Maßnahmen können sein: <ul style="list-style-type: none"> • Durchsichten vermeiden durch: • entsprechende Konstruktion • Wahl halbtransparenter Materialien • Einsatz innenarchitektonischer Mittel Spiegelungen können vermieden werden durch: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15%) • Montieren von Insektenschutzgittern • Verzicht auf Spiegel im Außenbereich • Markierungen zur Vermeidung von Durchsicht und Spiegelungen sollten flächig sein (Handflächenregel!) • außenseitig angebracht werden • vorzugsweise mit geprüftem Vogelschutzmuster umgesetzt werden • sich vor dem Hintergrund kontrastreich abheben | Wird berücksichtigt. Hinweise auf kollisionsmindernde Maßnahmen im Umweltbericht ergänzt |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | <p>folgende Dimensionen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertikale Linien: mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand • Horizontale Linien: mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand • Punktraster: mind. 25 % Deckungsgrad bei mind. 5 mm Ø oder mind. 15 % Deckungsgrad ab 30 mm Ø | |
| 1.42 | <p>VAFB6 - Es sollen ungestörte Röhrichtbestände entstehen bzw. geschützt werden, dafür soll eine Pufferzone mit Zaun eingerichtet werden. Die Pufferzone mit einer entsprechend wirksamen Abgrenzung sowie die Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung kartografisch darzustellen.</p> <p>Der Erhalt der Bestände geschützter Pflanzenarten soll durch die von einer Überbauung und Nutzung ausgenommen werden. In diesem Fall ist zu beachten, dass auch das Einstellen der derzeitigen Nutzung oder das Fortschreiten der Sukzession können zum Verlust der entsprechenden Arten führen kann. Die bisherige Nutzung sollte angepasst bzw. fortgeführt werden. Insgesamt sollte die Maßnahme im Rahmen der Fortschreibung der Planung konkretisiert werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Wo sinnvoll und umsetzbar, werden die Bestände erhalten und geschützt, für die übrigen Flächen erfolgt ein Ausgleich durch Neuanlage an anderer Stelle am See</p> |
| 1.43 | <p>V 6: „Dies betrifft beispielsweise die Gewöhnliche Golddistel im Strandbereich.“ Auf welche Arten bezieht sich V6 noch?</p> | <p>Wird berücksichtigt. Ausführungen im Umweltbericht ergänzt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 1.44 | V 5: „Nötigenfalls ist eine Umsiedlung vorzunehmen“ Im Rahmen der Konkretisierung der Planung bzw. Festlegung der Baufenster gilt es, die entsprechend bekannten Artvorkommen zu berücksichtigen. Wenn eine Umsiedlung notwendig werden sollte ist zuvor ein geeigneter Standort zu finden. Diese potentiellen Standorte sollten in einer Karte dargestellt werden. | Wird berücksichtigt. Maßnahmenplanung entsprechend der zu erwartenden Eingriffe angepasst |
| 1.45 | Ein Vorkommen von Reh- und Schwarzwild und Kleinsäugetern wie Maulwurf, Braunbrustigel oder diversen Mäuse- und Marderarten kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. | Wird berücksichtigt. Betrachtung im Umweltbericht ergänzt |
| 1.46 | Im Rahmen der Schaffung eines naturnahen Erholungsgebietes können auch freiwillige Maßnahme vorgeschlagen werden. Dazu zählen z.B. das Anbringen von Fledermausquartierstrukturen in der Gebäudeplanung. Zudem ist innerhalb des Weichholzbestandes im Westen des Plangebietes (vgl. Anlage 1, Ökostation 2022 Anlage 4) ebenfalls Quartierpotenzial vorhanden. An einer anderen Stelle der Unterlagen wird auf eine mögliche Rodung von Gehölzen hingewiesen. Auch hierfür könnten mögliche Maßnahmen teilweise an den neu zu planenden und errichtenden Gebäuden mit integriert werden. | Wird berücksichtigt. Wo sinnvoll und durchführbar, werden zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 1.47 | <p>Sonstiges Der § 61 BNatSchG Freihaltung von Gewässern und Uferzonen wurde in den Unterlagen nicht beachtet. Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Diese Rechtsvorschrift ist im Rahmen des Planungsfortschritts zu beachten.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Sachverhalt in Abstimmung mit dem Landratsamt geklärt und im Entwurf berücksichtigt, Abstand nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt</p> |
| 1.48 | Es wird auf das Prüfschema LFULG 2021B verwiesen. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| 1.49 | <p>„Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind.“ Diese Aussage im Rahmen der Planfortschreibung zu konkretisieren. Es ist zu prüfen, ob ein Monitoring erforderlich ist?</p> | <p>Wird berücksichtigt. Aussagen zur Überwachung im Umweltbericht ergänzt</p> |
| 1.50 | Unter der Überschrift Vorbelastung auf S.43 fehlt Text. | <p>Wird berücksichtigt. Wurde korrigiert</p> |
| 1.51 | Im Vergleich des eingezeichneten B-Plangebietes in dem Bericht zu den artenschutzfachlichen Kartierungen zum „Vorentwurf-Planzeichnung“ ergeben sich im südlichen langgestreckten Bereich Unterschiede. Diese Unterschiede sollten erläutert bzw. geändert werden. Der Unterschied muss keine signifikante Auswirkung auf die Bewertung haben, sollte aber im AFB zu betrachtet werden. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 1.52 | Zu Blaukehlchen / Schilfbrüter: Dem Vorsorgeprinzip folgend, wird über die Maßnahme VAFB 6 eine Pufferzone und Abschirmung erzeugt. Es werden zudem über die erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Entfernung des geschützten Röhrichtbestands zusätzliche Ausweichräume in räumlich-funktionalem Zusammenhang geschaffen. Diese sind im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs genauer zu verorten und auf einer Karte darzustellen. | Wird berücksichtigt. Artenschutzmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der uNB konkretisiert und angepasst |
| 1.53 | Folgende Hinweise zu Insektenfreundlichen Beleuchtung sollten geprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von insektenschonenden Leuchtmitteln (Verwendung von warmweißen LEDs (≤ 3.000 Kelvin) mit nur geringem kurzwelligem Strahlungsanteil) • Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (seitliche Abstrahlung) durch Verwendung von Lampengehäusen mit Richtcharakteristik und direktstrahlende Leuchten in Verbindung mit möglichst niedriger Anbringung (präzise Lichtlenkung) • Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten • Verwendung von Gehäusen, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden • Einbau von Dämmerungsschaltern, Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern • Präsenzabhängige Steuerung • Leuchten mit einer Schutzart von min. IP54 | Wird berücksichtigt. Hinweis auf Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung auf der Planzeichnung und im Umweltbericht ergänzt |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 1.54 | Die in der vorgelegten Planung enthaltenen allgemeine Aussagen sind zum besseren Verständnis und zur besseren Prüfung im Rahmen der Fortschreibung zu konkretisieren. Es wird vorgeschlagen, alle notwendigen Informationen auch in einer Karte einzutragen. Bekannte Mittel dazu sind ein Bestands- und Konfliktplan sowie ein Plan mit einem Endzustand in dem dann alle Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eingetragen werden. | Wird berücksichtigt. Bestands- und Konfliktplan wird als Anlage dem Umweltbericht beigelegt |
| 1.55 | Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände zum Vorhaben. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| 1.56 | <u>Hinweise</u> Während der Baumaßnahmen auftretende bisher nicht bekannte altlastenrelevante Sachverhalte (z.B. Auffinden von Abfall, organoleptische Auffälligkeiten im Boden) sind zu dokumentieren. Das Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig ist gemäß der in § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) geregelten Anzeigepflicht, von diesem Sachverhalt umgehend in Kenntnis zu setzen. Gem. §1 BBodSchG müssen Bodenbeeinträchtigungen und schädliche Bodenveränderungen (z.B. baubedingte Bodenverdichtung, Veränderungen des Bodengefüges, Belastung des Bodens und der natürlichen Bodenfunktion während der Bauphase) vermieden / eingeschränkt werden Anfallende Abbruch- und Aushubmaterialien sind entsprechend organoleptischer Ansprache zu separieren und als HW bereitzustellen. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | <p>Eine Vermischung von organoleptisch auffälligen und unauffälligen Material ist unzulässig. Die nach Abfallart in Haufwerken separierten Abbruch- und Aushubmaterialien sind in Anlehnung an die LAGA PN 98 (Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, LAGA PN 98 2001) zu deklarieren und der ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.</p> <p>Die Verwertung von überschüssigem Aushubmaterial außerhalb des Bauvorhabens bzw. der Einbau von Bodenmaterialien von einem anderen Herkunftsort ist nur zulässig, wenn diese Materialien auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurden.</p> <p>Eine Verfüllung von Baugruben darf ausschließlich mit Boden gem. den Zuordnungswerten Z0 der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln Boden“ vom 05.11.2004 erfolgen.</p> <p>Bei der Aufbringung von Bodenmaterial zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen sind die Vorsorgewerte nach Ziffer 4 Anhang 2 BBodSchV i.V.m. den Zuordnungswerten Z0 der LAGA TR Boden 2004 nachweislich einzuhalten.</p> <p>Die Grundlage der Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten von Baustoffrecyclingmaterialien ist der Erlass des SMUL vom 20.12.2018 über die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial.</p> | |
| 1.57 | Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | <p>Werden bei den Erschließungsarbeiten kontaminierte Stoffe / Abfälle vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen. Nicht kontaminierter Bauschutt ist zur Wiederverwendung vorzubereiten und dem Recycling zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (§§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).</p> <p>Während der Bauausführung ist auf die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.</p> | |
| 1.58 | <p>Forst Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan "Östlich Grunaer Bucht" (Inklusionscampingplatz).</p> | <p>Wird berücksichtigt. Waldeingriff wurde, auch im Ergebnis weiterer Abstimmungen mit der Forst auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert, eine ausführliche Begründung der zukünftig geplanten Eingriffe wurde in den Planunterlagen ergänzt</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|----------|
| | <p>Der vorgelegte Bebauungsplan betrifft Waldflächen im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Zu einem großen Teil handelt es sich um Aufforstungen im Rahmen der Sanierung des Tagebaus Espenhain.</p> <p>Bereits im Jahr 2012 wurde die Planung eines Campingplatzes ins Auge gefasst. Im Jahr 2015 erfolgten nach fortschreitender Planung Absprachen mit der zuständigen unteren Forstbehörde (UFB). Demnach (wie auch dem Festlegungsteil zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) unter Punkt 16.1.1 zu entnehmen) wurde durch die Gemeinde zugesichert, dass insbesondere in die durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) im Rahmen der Rekultivierung aufgeforsteten Flächen keine Eingriffe im Zusammenhang mit der Etablierung eines Campingplatzes erfolgen sollen. Auf einzuhaltende waldgesetzliche Mindestabstände wurde hingewiesen. Unter diesen Voraussetzungen erfolgte eine Zustimmung durch die UFB.</p> <p>Im Voraus zu dem hier vorgelegten Vorentwurf fanden mehrere Gespräche sowie eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung statt. Ergebnisse, Vereinbarungen, Hinweise und Bedenken dieser Besprechungen fanden in dem hier vorgelegten Dokument offensichtlich keine Beachtung.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten keinen Variantenvergleich bzw. eine Variantenuntersuchung zu unterschiedlichen Möglichkeiten der Verwirklichung des Inklusions-Campingplatzes. Es werden lediglich frühere Planbilder (ohne Legende) aus diversen Machbarkeitsstudien und Konzepten, welche nicht dasselbe Planungs-Ziel bzw. dieselben Anforderungen hatten, aneinandergereiht. Insbesondere werden nicht verschiedene Varianten der notwendigen Eingriffe dargelegt bzw. wird auf</p> | |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|----------|
| | <p>eine mögliche Anordnung der geplanten Bestandteile außerhalb der vorhandenen Waldflächen und unter Beachtung des 30m-Mindestabstandes von Gebäuden zu vorhandenen Waldflächen eingegangen. Die zwingende Notwendigkeit, dass das geplante Projekt (Inklusionscampingplatz) nur in dieser Variante umsetzbar ist wurde nicht ausreichend dargelegt und begründet. Dies gilt vor allem für die Notwendigkeit des geplanten Restaurants wie auch der bis zu 60m breiten Sichtschneisen inmitten der etablierten Waldfläche! Die in der Begründung angesprochenen hohen ökologischen und nachhaltigen Grundsätze sind aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht nicht erkenn- und nachvollziehbar.</p> <p>Die gewählte Vorzugs-Variante ist mit Abstand die mit dem erheblichsten Eingriff in Natur und Landschaft. Aus Sicht der unteren Forstbehörde wurde § 1a Abs. 2 BauGB nicht ausreichend Rechnung getragen. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Neben der Umwandlung von Waldflächen ist von einer erheblichen negativen Auswirkung auf die verbleibenden Waldflächen zu rechnen. Durch die geplante Anlage der bis zu 60m breiten Sichtschneisen wird eine kompakte Waldfläche in mehrere Splitterflächen zerlegt; teilweise mit einer Größe unter 1 ha. Hinzu kommen zu erwartende negative Einflüsse (Standfestigkeit, Einwirkungen von Wind und Sonne etc.) durch Schaffung neuer Waldaußenränder in einem gewachsenen Bestand.</p> <p>Die von der LMBV erarbeitete Vorzugslösung der äußeren, infrastrukturellen Erschließung für die künftigen Nutzungsareale ist der unteren Forstbehörde nicht bekannt. Eine Beteiligung in diesem Verfahren</p> | |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|----------|
| | <p>erfolgte nicht. Dementsprechend ist eine forstrechtliche und forstfachliche Einordnung dessen derzeit nicht möglich.</p> <p>Wie bereits mehrfach erörtert besteht für die aufgeforsteten Bereiche im Norden des geplanten Geltungsbereiches aus Sicht unteren Forstbehörde derzeit keine Aussicht auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung / Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen befinden sich im Eigentum der LMBV und wurden durch diese unter Einsatz höchster finanzieller und personeller Mittel begründet, gepflegt und so in den derzeitigen, vergleichsweise hervorragenden Zustand gebracht. Die Kulturen zählen im Bereich der Tagebaue des Südraumes Leipzig zu den am besten gelungenen Rekultivierungsaufforstungen und liegen zudem in einer waldarmen Region, welche aus landes- und regionalplanerischer Sicht zu den Hauptwaldmehrungsgebieten des Freistaates Sachsen gehören.</p> <p>Der geltende Landesentwicklungsplan 2013 legt hinsichtlich des Waldes folgendes fest:</p> <p>„Für die Waldmehrung in der Planungsregion sind insbesondere die Kippenflächen der Tagebaue Zwenkau, Espenhain, Witznitz und in bedeutenden Teilen des Tagebaues Vereinigtes Schleenhain als landesweiter Schwerpunkt der Waldmehrung möglichst umfassend zu bewalden. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Waldanteiles um mindestens 1,5 Prozent. Mit der Waldmehrung in der Region soll auch den Folgen des Klimawandels entgegengewirkt und den zahlreichen positiven Wechselwirkungen zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, für die Naherholung, die Lebensqualität und damit auch für die regionale und überregionale Standortattraktivität Rechnung getragen werden.“</p> <p>Auch unter dem Aspekt des wirtschaftlichen und zweckmäßigen Umgangs mit öffentlichen Mitteln ist der Eingriff in diese Aufforstungsflächen äußerst</p> | |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|----------|
| | <p>kritisch zu sehen. Entgegen der Darstellungen in der Begründung des Vorentwurfes ist der überplante, forstrechtlich relevante Bereich laut geltendem Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RP) als Vorbehaltsgebiet – nicht Vorranggebiet - Erholung ausgewiesen. Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) handelt es sich hierbei lediglich um einen Grundsatz, kein Ziel der Regionalplanung. Dem gegenüber steht, dass insbesondere der Südraum Leipzig Schwerpunktregion Waldmehrung entsprechend Landesentwicklungsplan ist. Hierzu formuliert der LEP 2013 folgendes Ziel:</p> <p>Z 4.2.2.1 Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen.</p> <p>Dazu ist der Waldanteil [...] in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, [...] zu erhöhen.</p> <p>Zudem sind die kompakten Aufforstungen bereits vorhanden und seit mehr als 20 Jahren gesicherte Waldbestände. Des Weiteren bestehen bereits jetzt erhebliche Schwierigkeiten innerhalb der Planungsregion bei der Suche von Ausgleichsflächen für Ersatzaufforstungen in der Nähe des Eingriffsortes.</p> <p>Entsprechend verschiedener Grundsätze und Ziele des RP sowie des Sanierungsrahmenplanes Tagebau Espenhain ist zwar eine touristische und wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung östliche der Magdeborner Halbinsel vorgesehen. Die zwingende Notwendigkeit diese an genau der hier beplanten Stelle zu errichten und dafür im Rahmen der Rekultivierung aus öffentlichen Mitteln aufgeforstete, gut wüchsige, kompakte Waldflächen zu roden, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und zu zerschneiden erschließt sich aus Sicht der unteren Forstbehörde aus diesen Festlegungen jedoch nicht. Vielmehr legt Ziel</p> | |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| | <p>Z.2.3.3.1.2 des RP fest, dass in den „Gebieten mit bereits vorhandenem Tourismus“ – in welches das Plangebiet fällt – „[...] unter Wahrung ihrer natur- und kulturräumlichen Eigenarten sowie unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturaushalts die räumlichen Voraussetzungen [...] für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln sind“.</p> <p>Aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht sind die vorhandenen Aufforstungen von einer Überplanung mit einer anderen Nutzung als Wald im Sinne des SächsWaldG auszunehmen.</p> <p>Auch hinsichtlich der bereits entstandenen Sukzessionsflächen ist die Planung der Baugrenzen (auch unter Beachtung der Abstandsregelungen lt. § 25 Absatz 3 SächsWaldG) im Bebauungsplan so auszurichten, dass Eingriffe in vorhandene Waldflächen auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt werden.</p> | |
| 1.59 | <p>Wege durch Waldflächen sind als Waldwege entsprechend § 21 SächsWaldG, unter Beachtung der Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) - DWA-A 904-1 in der aktuellen Fassung und jedenfalls grundsätzlich in ungebundener Bauweise zu errichten. Wald bzw. Waldränder und Campingplatz / waldfremde Nutzungen sind unverkennbar voneinander zu trennen. Grundsätzlich ist die Erschließung zur Bewirtschaftung der Waldflächen dauerhaft sicherzustellen. Hierzu ist der Punkt 7.9 „Geh- und Fahrrechte“ dahingehend zu ergänzen, dass der forstwirtschaftliche Verkehr auf diesen Wegen grundsätzlich zugelassen ist.</p> <p>Die vorhandenen Waldflächen sind ebenfalls von der Errichtung von Kleinwindkraftanlagen auszuschließen (Punkt 7.1 Absatz 2).</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Erreichbarkeit aller Waldflächen über die bestehenden Wege ist auch zukünftig gesichert</p> <p>Kleinwindanlagen nicht mehr vorgesehen</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 1.60 | <p>SO ERH 1 (beide Teilflächen), SOERH 3 (Natursportzentrum), SOERH 4 (Surfschule)</p> <p>Entsprechend § 25 Absatz 3 SächsWaldG ist beim Neubau von baulichen Anlagen mit Feuerstätte sowie beim Neubau von Gebäuden grundsätzlich ein Mindestabstand von 30m zu vorhandenen Waldflächen einzuhalten. Bei der Planung der Baugrenzen ist diesem Umstand entsprechend Rechnung zu tragen. Sogenannte atypische Risikominimierungen, bei denen Ausnahmen von diesen waldgesetzlichen Regelungen in Betracht kämen, sind vor Ort derzeit nur für einen Teilbereich des südlichen Abschnittes des SO ERH 1 festzustellen. In den betroffenen Fällen ist einzelfallweise vor Beginn des Baus ein begründeter Antrag auf Unterschreitung des waldgesetzlichen Mindestabstands entsprechend § 25 Absatz 3 SächsWaldG bei der zuständigen Baurechtsbehörde einzureichen. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der UFB.</p> <p>Im Übrigen sind alle Baugrenzen so anzupassen, dass der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 30m eingehalten wird.</p> <p>Für die im Bereich der geplanten Surfschule (SO ERH 4) bereits errichteten Anlagen wird zur abschließenden forstrechtlichen Beurteilung die Information zur baurechtlichen Einordnung (Gebäude oder bauliche Anlage) benötigt. Die entsprechende Information ist nachzureichen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Waldabstand wird ausnahmslos berücksichtigt, in Bereichen mit Unterschreitung (Surfschule) soll eine Waldumwandlung und die Umsetzung einer Maßnahme zur Offenhaltung der Flächen im Schutzbereich erfolgen</p> |
| 1.61 | <p>Bestandsaufnahme Punkt 5.1 Beschreibung des Plangebietes Absatz 4: Der sukzessive Bewuchs führte ebenfalls zur Entstehung von Wald im Sinne SächsWaldG. Ein entsprechender Hinweis ist zu ergänzen.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird an anderer Stelle ergänzt (Kap. 5.5)</p> |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 1.62 | Entgegen der Darstellungen in der Begründung, ist der Antragsteller der Waldumwandlung zuständig für die Konzeption und den Vorschlag der Ersatzaufforstung. Durch die untere Forstbehörde erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung nach § 8 Absatz 1 SächsWaldG eine Beurteilung, ob die vorgeschlagene Maßnahme als Ersatzmaßnahme geeignet und ausreichend ist. | Wird berücksichtigt. Aussagen werden entsprechend korrigiert |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 1.63 | <p>Agrarstruktur Aus Sicht der Agrarstruktur sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landwirtschaftsflächen im Plangebiet werden aktuell durch die Wachauer Agrar und Transport GmbH mit Sitz in Markkleeberg bewirtschaftet. • Der Landwirtschaft dürfen nur Flächen entzogen werden, die gemäß Baufortschritt und notwendiger Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. • Jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. • Nachteilige Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Nachbarflächen, einschl. der Wege und Feldzufahrten sind möglichst gering zu halten. • Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollten grundsätzlich nicht zu Lasten weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen, sondern eher schon durch Realisierung dieser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. • Bei Anpflanzungen (Eingrünung) an den Plangebietsgrenzen sind die Abstandsflächen zu den Landwirtschaftsflächen entsprechend des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (§10) einzuhalten. | <p>Wird berücksichtigt. Landwirtschaftliche Flächen werden nur im unbedingt erforderlichen Umfang überplant, Nachbarflächen werden nicht beeinträchtigt Abstände bei Pflanzungen werden berücksichtigt</p> |
| 1.64 | <p>Ländliche Neuordnung Das Vorhaben liegt innerhalb der Flurbereinigungsgebiete Dreiskau-Muckern und Rötha-Ost. Der Flurbereinigungsplan Dreiskau-Muckern ist ausgeführt, die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Mit den Schlußfeststellungsbescheid</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Tatsache, dass das Plangebiet innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegt wird in der Begründung ergänzt. Zur weiteren Beachtung werden Hinweise zum Schutz und Umgang mit Vermessungszeichen in die Begründung aufgenommen.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|----------|
| | <p>für das Flurbereinigungsverfahren Dreiskau-Muckern ist im 4. Quartal 2022 zurechnen. Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Dreiskau-Muckern.</p> <p>In der Örtlichkeit vorhandene Vermessungszeichen und Grenzmarken unterliegen, soweit sie nicht bereits nach § 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes geschützt sind, dem Schutz des § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) in Sachsen. Diese sind nicht einzubringen, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ihre Verwendbarkeit ist nicht zu beeinträchtigen. Sollte dies unumgänglich sein, ist die</p> <p>Teilnehmergeinschaft Rötha beim Landratsamt Landkreis Leipzig – Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, 04552 Borna, vorab zu benachrichtigen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Sofern im Bereich des Verfahrensgebiets Rötha-Ost hoheitliche Vermessungen stattfinden sollen (Bildung neuer Flurstücke und Flurstücksgrenzen), ist eine Zusammenarbeit mit der Teilnehmergeinschaft dringend anzustreben. Dies soll verhindern, dass neue Flurstücke gebildet werden die den Planungen der Teilnehmergeinschaft zuwiderlaufen.</p> | |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 1.65 | <p>Die Zustimmung nach § 34 FlurbG wird erteilt. Diese Zustimmung gilt nur für die vorliegende Planung und ersetzt keinerlei andere für dieses Vorhaben erforderliche Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung etc., insbesondere auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter. Die Zustimmung als solche ist keine Zuteilungszusage.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Vorhabens in der Flurbereinigung bittet die Teilnehmergeinschaft Rötha um Zusendung des genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form (Dxf, oder ...).</p> | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 1.66 | <p>Straßenverkehrsamt Prinzipiell bestehen keine verkehrsrechtlichen Einwände. Es wird jedoch als äußerst problematisch angesehen, dass Areal mittels einer Kreisverkehrsanlage an die S 242 anzubinden. Der Kreisverkehr ist nicht als Vorzugslösung anzusehen. Im gesamten Streckenband der S 242 von Borna (künftig ab KP B176/B93/B95) bis Leipzig gibt es keinen einzigen Kreisverkehr. Hier gibt es lediglich Knotenpunkte mit Abbiegespuren und Vorfahrtsregelung per Verkehrszeichen oder lichtsignalgesteuerte Knoten. Die LiSt GmbH hatte bereits in Rahmen von Unfallkommissionen auf die Problematik der Anlage von Kreisverkehrsanlagen in Streckenbändern ohne weiteren Kreisverkehr hingewiesen. Demnach kann sich eine solche Praxis eher sogar neue Unfälle bewirken. Auch bestehen Zweifel daran, dass alle 4 Knotenarme annähernd die gleichen Verkehrsstärken aufweisen würden. Dies wird als ein wichtiges Kriterium für die Anlage eines Kreisverkehrs angesetzt. Es empfiehlt sich daher statt der Kreisverkehrsanlage einen lichtsignalgesteuerten Knoten, mit entsprechenden Abbiegespuren, zu errichten.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt. Gemäß Untersuchungen und Abstimmung mit dem LASUV stellt der Kreisverkehr die Vorzugslösung zur Anbindung dar</p> |
| 1.67 | <p>ÖPNV In den vorliegenden Unterlagen wurde die verkehrliche Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr für die verschiedenen Nutzergruppen und deren wichtigen Ziele (Wohnen, Betriebe, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Arbeit und Freizeitmöglichkeiten) umfänglich betrachtet.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |
| 1.68 | Tourismus | kein Abwägungserfordernis |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| | <p>Tourismus und speziell Wassertourismus sind wichtige Wirtschaftsfaktoren des Landkreises Leipzig geworden. Die wassertouristischen Angebote gewinnen zunehmend an Bedeutung. Mit der Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Erholungs- und Tourismusregion sind unterschiedliche Erlebnissbereiche an den Seen entstanden. Mit der zunehmenden Nutzung der geschaffenen Angebote des Leipziger Neuseelands entstehen weitere Bedarfe im Aufbau von Infrastruktur und Serviceangeboten. Machbarkeiten und Potentiale diesbezüglich wurden hinreichend geprüft.</p> <p>Der Landkreis Leipzig unterstützt deshalb touristische Infrastrukturmaßnahmen und Initiativen in seinem 2020 fortgeschriebenen „Kreisentwicklungskonzept 2030“. Das beantragte Vorhaben entspricht dem Leitziel 1.4 „Ein Tourismusstandort mit Potenzial und ein attraktiver Erholungsraum für die umgebenden Oberzentren“ und lässt sich im Teilziel „Ausbau und Sicherung einer nachhaltigen touristischen Infrastruktur einschließlich der Mobilitätsangebote“ der Maßnahme 1-59 „Unterstützung von Ansiedlungen von innovativen Beherbergungsangeboten“ zuordnen.</p> <p>Entlang des Ostufers des Störmthaler Sees verläuft die Regionale Hauptradroute „Neuseenland-Radroute“, die Teil der Radverkehrskonzeption SachsenNetz Rad (II-02) ist. Auf dieser Route verläuft ebenso die Radroute „4-Seen-Radweg“, die weiter um den Störmthaler See herum führt und Teil des Knotennummern-Netzes. Dieses Knotennummern-Netz erleichtert die Orientierung rund um die Seen und findet derzeit bereits am Cospudener, Markkleeberger, Störmthaler und Zwenkauer See Anwendung. Radfahrende können sich mit dieser Art der Beschilderung ihre Routen individuell zusammenstellen.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|----------|
| | <p>In Sachsen ist der Landkreis Leipzig Vorreiter, was diese Art der Ausschilderung betrifft.</p> <p>Das Knotennummern-Netz wird derzeit erweitert und es sind Strecken wie die Neuseenland-Radroute oder die Radroute Kohle Dampf Licht einbezogen. Beide Routen sind Bestandteil der Radverkehrskonzeption „SachsenNetz Rad“ des Freistaats Sachsen. Ins Knotennummern-Netz sind noch weitere touristische Pfade einbezogen entsprechend der Radverkehrskonzeption des Landkreises Leipzig, wie bspw. die Rundwege um die ehemaligen Tagebauseen, wie dem Bockwitzer See, oder Querverbindungen zwischen Hauptrouten.</p> <p>Mit der zunehmenden touristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlands besteht ein stetig wachsendes Bedürfnis zur Schaffung und Nutzung sicherer und qualitativ guter Radfahrverbindungen. Großpösna bietet mit Anschluss ans Bahnnetz gute Voraussetzungen für die kombinierte Nutzung SPNV und Fahrrad.</p> <p>Hinsichtlich einer gemeinsamen Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs sollte beachtet werden, dass beiden Verkehrsarten ein möglichst ungestörtes Fortkommen ermöglicht wird. Grundsätzlich sollten die Verkehrsarten nicht gemischt werden. Der Einsatz der gemeinsamen Führung mit dem Fußgängerverkehr ist daher nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. Mit den Schlagworten „Klimapolitik“ und „Verkehrswende“ soll an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass längerfristig damit zu rechnen, dass die Fahrradnutzung weiter zunehmen wird, was das Unfallrisiko im Mischverkehr wiederum deutlich erhöht.</p> | |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/2/16) | Datum: 23.09.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 1.69 | <p>Öffentliche Abfallentsorgung</p> <p>In Punkt 7.5 und 8.9. des Entwurfs zum Bebauungsplan sind Angaben zu den Verkehrsflächen und der Entsorgung getätigt. Diese werden nach derzeitigem Stand so mitgetragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Privatstraßen aus haftungsrechtlichen Gründen nicht für die Abfallentsorgung genutzt werden. Ohne die Eintragung der notwendigen Dienstbarkeit in den Grundbüchern der späteren Eigentümer und deren ausdrückliche Genehmigung erfolgt eine Abfallentsorgung über eine Privatstraße nicht. Es sind demzufolge ein oder mehrere Sammelplätze für Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Straße (hier Straße der Deutschen Einheit) vor zu sehen. Die Sammelplätze müssen über öffentliche Straßen von einem Abfallsammelfahrzeug erreichbar sein. An den Entorgungstagen sind die Abfallbehälter von den Entsorgungspflichtigen zu diesen Sammelplätzen zu bringen und von dort, nach erfolgter Entsorgung, auch wieder abzuholen.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Alle geplanten Nutzungen sind über öffentliche Verkehrsflächen bzw. ausgewiesene Wirtschaftswege erreichbar, im Strandbereich ist zudem eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorgesehen</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: L34-2417 /221 /28) | Datum: 09.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 2.01 | <p>Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Das mit der Planung verfolgte Anliegen entspricht insbesondere den raumordnerischen Erfordernissen zur touristischen Nutzung der Bergbaufolgelandschaft „Leipziger Neu-seenland“ des LEP 2013 (G 2.3.3.3, G 2.3.3.5). Weiterhin trägt die Planung der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ Großpösnas Rechnung (Z 1.4.1, Z 1.4.3 einschließlich Begründung i.V.m. Karte 1 RPI L-WS). Durch die Planung wird dazu beigetragen, die für diese Funktion erforderliche infrastrukturelle Ausstattung zu sichern und zu entwickeln. Weiterhin entspricht die Planung den raumordnerischen Erfordernissen zu Tourismus und Erholung gemäß Plankapitel 2.3.3 RPI L-WS. Der geplante Bereich zählt zu den „Gebieten mit bereits vorhandenem Tourismus“. Hier sind unter Wahrung der natur- und kulturräumlichen Eigenarten sowie unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts die räumlichen Voraussetzungen für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln und die entsprechende Infrastruktur qualitativ und bedarfsgerecht auszubauen (Z 2.3.3.1.2 i.V.m. Karte 17 RPI L-WS). Durch den geplanten infrastrukturellen Ausbau sowie der Schaffung von Übernachtungs- und Wassersportmöglichkeiten wird neben dem im nördlichen Abschnitt ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Erholung (siehe auch SRP) einer Reihe weiterer raumordnerischer Erfordernisse entsprochen, so z.B. Z 2.3.3.1.4, Z 2.3.3.1.5 RPI L-WS. Der Inklusionscampingplatz trägt darüber hinaus insbesondere der sozialen Komponente der nachhaltigen Raumentwicklung als Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 des Raumordnungsgesetzes Rechnung.</p> | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: L34-2417 /221 /28) | Datum: 09.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 2.02 | <p>Bezüglich der „überwiegend der Eigenversorgung dienenden“ Freiflächen-Photovoltaikanlage mit eingeschränkter Flächenausdehnung gibt es aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Eine wichtige Entwicklungsaufgabe stellt die verbesserte Anbindung Gebietes an den ÖPNV dar (siehe u.a. Z 2.3.3.13 LEP 2013). Dies ist im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung des Projektes voranzutreiben.</p> <p>Insgesamt sind keine raumordnerischen Konflikte im Zuge der Planung festzustellen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>PV-Freiflächenanlage zukünftig nicht mehr vorgesehen</p> <p>ÖPNV-Anbindung ist vorgesehen und wird durch die Gemeinde weiterverfolgt</p> |
| 2.03 | <p><u>Raumordnungskataster</u></p> <p>Es wird um Information über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG gebeten.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> |
| 2.04 | <p><u>Referat 31 Regionale Wirtschaftsentwicklung und -förderung</u></p> <p>Aus Sicht des Referates 31 wird das Vorhaben begrüßt. Insbesondere wird die Schaffung barrierefreier touristischer Angebote befürwortet.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine förderrechtlichen Belange in Bezug auf abgeschlossene oder laufende Maßnahmen der GRW Infra Förderung berührt.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: L34-2417 /221 /28) | Datum: 09.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 2.05 | <p><u>Abteilung 4 Umweltschutz. Referat 42L - Oberflächenwasser. Hochwasserschutz und Referat 47 - Bergbau. Bergbaufolgen. Grundwasser</u></p> <p>Der Bereich des Bebauungsplans ist bergbaulich geprägt (Tagebau Espenhain). In der Folge der Sanierung des Tagebaus durch die LMBV ist unter anderem der Störmthaler See entstanden.</p> <p>Ebenfalls führt der Hanggraben vom Zentrum des Plangebiets bis zur Plangebietsgrenze an der S 242 und weiter bis in den Göselbach hinter den Ortslagen Dreiskau und Muckern.</p> <p>Das Plangebiet liegt ferner innerhalb der Flächenkulisse des Abschlussbetriebsplans „Tagebau Espenhain“.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Hinweise auf Bergbau in der Begründung enthalten, die Grenze des ABP ist nachrichtlich auf der Planzeichnung eingetragen</p> <p>Hanggraben mit Gewässerrandstreifen wird ebenfalls berücksichtigt</p> |
| 2.06 | <p>Stellungnahme insbesondere zu 5.2.2 Gewässerschutz – S. 28 ff der Planbegründung</p> <p>Im Begründungsentwurf wurden folgende Formulierungen gewählt:</p> <p>„Störmthaler See“</p> <p><i>Im Plangebiet befindet sich ein Teilbereich des Störmthaler Sees. Als Oberflächen-Standgewässer unterliegt er den gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) (Die WRRL ist im WHG in nationales Recht umgesetzt).“</i></p> <p>Entsprechend sind für die baulichen Anlagen am und im Gewässer die Voraussetzungen für wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen im Bebauungsplan zu klären.</p> <p>Die Ausführungen zur Prüfung einer Ausnahme von den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 BNatSchG (S. 28) sind nicht zu beanstanden. Es fehlt jedoch die Prüfung des Wasserrechts.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Hinweis auf Genehmigung nach Wasserrecht ist Bestandteil der Begründung.</p> <p>Siehe auch Korrekturhinweis der LDS unter 2.11</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: L34-2417 /221 /28) | Datum: 09.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 2.07 | Der im Begründungsentwurf verwendete Begriff des Uferschutzstreifens (50 m landeinwärts, gesehen von der letzten Vermessung der LMBV) ist kein wasserrechtlicher Fachterminus. | Wird berücksichtigt. In der weiteren Planung wird der wasserrechtliche Fachterminus „Bereich zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen“ verwendet. |
| 2.08 | Neben einer erforderlichen Überarbeitung des Begründungstextes sind ggf. auch die Planungen anzupassen bzw. Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten zum Gewässerrandstreifen zu bewirken. In § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen definiert. Nach § 38 Abs. 2 WHG beginnt der Gewässerrandstreifen bei Gewässern mit ausgeprägter Böschung (wie dem Störmthaler See) ab der Böschungsoberkante. Im Außenbereich beträgt er nach WHG 5 m. § 38 WHG lässt jedoch ausfüllende Vorschriften nach Landesrecht zu. Infolgedessen ist auch § 24 SächsWG zu beachten. Dieser legt den Gewässerrandstreifen im Außenbereich auf 10 m fest. Das Vorhaben befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften und damit im Außenbereich. Die Einschränkungen des § 24 Abs. 4 SächsWG sind zu beachten (hier insbesondere Nr. 2 - Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, soweit nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich). | Wird berücksichtigt. Es werden keine baulichen Anlagen (Baufenster) im Bereich des Gewässerrandstreifens des Störmthaler Sees zugelassen |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: L34-2417 /221 /28) | Datum: 09.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 2.09 | <p>„Hanggraben“ <i>Des Weiteren quert der Hanggraben als Gewässer II. Ordnung das Plangebiet von Norden nach Süden. Der Abstand zu vorhandenen Gräben gemäß § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist einzuhalten. Bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser fünf Meter von der Uferlinie landeinwärts, d. h. hier, jeweils 5 Meter von der Böschungsoberkante. Dieser Bereich ist von baulichen Anlagen und Nebenanlagen frei zu halten. Ausnahmen können in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband zugelassen werden. Mit der Gewässerunterhaltung beauftragt ist der Zweckverband „Parthenaue.“</i></p> <p>Diese Ausführungen sind teilweise nichtzutreffend. Der Gewässerrandstreifen des Hanggrabens beträgt im Außenbereich 10 m pro Seite. Ausnahmen von den Festlegungen zum Gewässerrandstreifen sind nicht in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen. Vielmehr kann die zuständige Wasserbehörde (für den Hanggraben: UWB) im Wege der Rechtsverordnung abweichende Festlegungen zur Breite des Gewässerrandstreifens treffen. Ref. 42 und 47 weisen darauf hin, dass entsprechende Anträge frühzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen sind.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Hinweise werden beachtet und die Textpassage korrigiert. Abstimmung mit der Wasserbehörde zu den geplanten Anlagen (Erschließung) im Gewässerrandstreifen ist erfolgt.</p> |
| 2.10 | <p><u>Abteilung 4 Umweltschutz. Referat 43 - Abfall. Altlasten. Bodenschutz</u> Schutzgut Boden und Altlastensituation sind in Begründung und Umweltbericht hinreichend erfasst. Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 2 | Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: L34-2417 /221 /28) | Datum: 09.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfid. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------|---|--|
| 2.11 | <p>Klarstellender Hinweis zur Stellungnahme vom 09.08.2022 – Seite 4, Abs. 7 des Referates 47 Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser:</p> <p>Auf Seite 4 unseres Schreibens werden die Hinweise unserer Referate 42 und 47 dahingehend korrigiert, dass der Satz „Die Ausführungen zur Prüfung einer Ausnahme von den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 BNatSchG (S. 28) sind nicht zu beanstanden“ gestrichen wird. Die Beurteilung der Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 BNatSchG (S. 28) obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, so dass deren Stellungnahme maßgeblich ist.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Klarstellung im Detail, welche die Grundaussage bzw. den Tenor der Stellungnahme nicht berührt.</p> | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 4 | Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1584/172-2022/126102) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 4.01 | <p>1. Das Plangebiet befindet sich von NK 4740 078 Station 2,855 bis NK 4740 078 Station 3,288 nordwestlich der Staatsstraße 242 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Großpösna. Das Plangebiet soll über eine Erschließungsstraße, die im Bereich des vorhandenen Grunaer Weges in die S 242 einmündet und über den Rödgener Weg verkehrlich angebunden werden.</p> <p>2. Die anbaurechtlichen Belange des § 24 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) werden berührt. Danach dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante der Staatsstraße nicht errichtet werden (§24 Abs.1 Nr.1 SächsStrG). Die Baugrenze längs der S 242 hat einen Abstand ≥ 150 m zur befestigten Fahrbahnkante und wird hiermit bestätigt. Die Grenze der straßenrechtlichen Bauverbotszone für Hochbauten (§24 Abs.1 Nr.1 SächsStrG) ist in der Planzeichnung mit darzustellen.</p> <p>3. Für die geplante verkehrsseitige HAUPTerschließung über eine neue Anbindung (Planstraße) an die S 242 (im vorgelegten Bebauungsplan über einen Kreisverkehrsplatz) ist eine Vorplanung mit Variantenuntersuchung erforderlich. Die im Ergebnis dessen favorisierte Knotenpunktlösung kann über den Bebauungsplan zu Baurecht geführt werden. Die dafür maßgeblichen Planungskennwerte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> | <p>Wird teilweise berücksichtigt. Vorzugslösung Kreisverkehr ist mit dem LASUV abgestimmt und bestätigt Darstellung Anbauverbotszonen aufgrund großer Abstände nicht erforderlich</p> |
| 4.02 | <p>4. Der Rödgener Weg (nach Aussage der Gemeinde nicht gewidmet) hat derzeit auf einer Länge von ca. 40 m im Bereich der Anbindung an die S 242 einen befestigten Straßenoberbau. Im weiteren Verlauf in Richtung Störmthaler See ist der Weg unbefestigt und dient somit offenbar</p> | <p>Wird berücksichtigt. Rödgener Weg aus Geltungsbereich entlassen, Anbindung nicht mehr geplant</p> |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 4 | Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1584/172-2022/126102) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | <p>überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Einer Anbindung des Rödgener Weges für den öffentlichen Verkehr kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Unabhängig vom geplanten Ausbau des Rödgener Weges muss die derzeitige beschränkt-öffentliche Nutzung gewährleistet bleiben, wofür entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen sind. Verkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Beschilderung) sind nicht ausreichend.</p> | |
| 4.03 | <p>5. Die S 242 ist seinerzeit als Kreisstraße 7925 neu gebaut worden. Dafür liegt eine Plangenehmigung vor. Die Auflagen der Plangenehmigung und die mit dem Straßenneubau hergestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei der Überplanung plangenehmigter Straßenabschnitte der S 242 zu beachten; es muss eine planerische Konfliktbewältigung erfolgen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Bestehende Kompensationsmaßnahmen und Bäume werden nicht beeinträchtigt</p> |
| 4.04 | <p>6. Die Niederlassung Leipzig des LASuV plant die Änderung der Oberflächenentwässerung der S 242 zwischen den Abzweigen Oelzschau und Magdeborner Halbinsel. Dazu liegt eine Vor-/Variantenuntersuchung vor.</p> <p>7. Im südlichen Randbereich des Bebauungsplans „Östlich Grunaer Bucht“ befindet sich der Durchlass DL S 242 / 2 über den Hanggraben westl. Dreiskau-Muckern (ASB-ING 4740667, NK 4740078 Station 2953). Der vorgelegten Planung sind keine Auswirkungen auf diesen Durchlass zu entnehmen.</p> <p>8. Südlich der Baustrecke Richtung A72/Espenhain kreuzt die S 242 die Alte Gösel (ASB-ING 4740666, NK 4740078 Station 2,608). Wir weisen darauf hin, dass an diesem Bauwerk Ausbauabsichten seitens der LMBV</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 4 | Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1584/172-2022/126102) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|-----------------------------|
| | bestehen und dafür der Abschluss einer Planungs- und Bauvereinbarung zwischen LMBV und Baulastträger in Bearbeitung ist. | |
| 4.05 | Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Östlich Grunaer Bucht“ ist entsprechend der Punkte 2 bis 5 zu überarbeiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. | Wird berücksichtigt. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 8 | Name: Landesamt für Archäologie Sachsen (AZ: 2-7051/80/649-2022/17925) | Datum: 12.07.2022 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 8.01 | <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (bronzezeitliches Gräberfeld, slawische Siedlung [D- 18440-03]).</p> <p><i>Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</i></p> <p>Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.</p> <p>Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG).</p> <p>Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie ab-zuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit Kultur-/Bodendenkmalen wurden im Umweltbericht als Vermeidungsmaßnahme (V7) aufgenommen.</p> <p>Die genannten Sätze werden als Hinweis auf die Planzeichnung übernommen.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 10.01 | <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2. Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| 10.02 | <p>2 Natürliche Radioaktivität <u>Prüfergebnis</u> Das Plangebiet befindet sich ... - in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, - außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.</p> | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 10.03 | <p><u>Anforderungen zum Radonschutz</u> Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.</p> <p>Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.</p> <p>Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p> <p>Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden soweit erforderlich in den Umweltbericht aufgenommen (Kap. 2.9 / 3.2.9 Schutzgut Mensch und menschl. Gesundheit).</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | <p>erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.</p> <p>Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise zum Radonschutz</u></p> <p>In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert.</p> | |
| 10.04 | <p>3 Geologie</p> <p><u>Prüfergebnis</u></p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und bitten darum diese an den geeigneten Stellen in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| 10.05 | <p><u>Geologie / Baugrund</u></p> <p>Im Plangebiet sind unter geringmächtigen Bodenbildungen und möglicherweise zu erwartenden begrenzten anthropogenen Auffüllungen mehrere Meter mächtige glazigene Sande zu erwarten. Diese können gebietsweise von geringmächtigen Lehmen (Geschiebelehme) überdeckt</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in den Umweltbericht integriert (Kap. 2.2 Schutzgut Boden).</p> <p>Hinweis wurde auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|-----------------|
| | <p>sein. Im Liegenden schließen sich mächtige tertiäre Sedimente an. Dabei handelt es sich um schluffige Sande. In größeren Teufen werden diese zunehmend von schluffig tonigen Lagen durchzogen. Ebenso sind Braunkohleflöze zu erwarten. Der Festgesteinsuntergrund wird von Grauwacken gebildet. [3] bis [5]</p> <p>Nördlich des Plangebietes schließt sich direkt das Restloch des ehemaligen Tagebau-es Espenhain (Störmthaler See) an. Bezüglich der Standsicherheit der hier befindlichen anthropogen angelegten Böschungen empfehlen wir die Beteiligung der LMBV Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.</p> <p>Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12 [6], ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen.</p> | |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 10.06 | <p><u>Hydrogeologie</u> Aufgrund der stattgefundenen Belüftungs- und Mobilisierungsprozesse (Pyrit- und Markasitverwitterung) in den tertiären Schichtfolgen im Zuge des umfangreichen Braunkohlenbergbaus in der Umgebung ist das Vorhandensein höher bis hoch mineralisierter, saurer (pH-Wert < 6) und nach DIN 4030 als betonaggressiv einzustufender Grundwässer am Standort gegenwärtig und zukünftig zu erwarten. Sofern zu errichtende Bauteile aktuell oder zukünftig Grundwasserkontakt haben können, wird empfohlen entsprechend resistente Baustoffe zu verwenden. Nach [2] / Begründung soll das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet gesammelt, genutzt und durch Mulden oder Mulden-Rigolen-Systeme versickert werden. Für die Anlagen zur Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers wird empfohlen die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ortskonkret nachzuweisen und die Anlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 [7] zu planen, zu errichten und zu betreiben.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in den Umweltbericht integriert (Kap. 2.2 Schutzgut Boden bzw. 2.3 Schutzgut Wasser). Hinweis in Begründung aufgenommen</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 10.07 | <p>Geogefahren Nördlich des Plangebietes schließt sich direkt das Restloch des ehemaligen Tagebaues Espenhain (Störmthaler See) an. Bezüglich der Standsicherheit der hier befindlichen anthropogen angelegten Böschungen empfehlen wir die Beteiligung der LMBV</p> <p>Nach uns vorliegenden Daten befinden sich im nördlichen und in westlichen Bereich des Plangebietes unterirdische Hohlräume nach § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlVO). Eine grobe lagemäßige Abgrenzung der Hohlraumgebiete kann im Internet unter der URL www.bergbau.sachsen.de/8159.html erfolgen. Zur Abschätzung möglicher Gefährdungen empfehlen wir die Beteiligung des sächsischen Oberbergamtes.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Hinweise und Aussagen zu möglichen Hohlräumen in den Planunterlagen ergänzt</p> |
| 10.08 | <p><u>Geodaten</u> Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine E-Mail - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.</p> <p>In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG [5] liegen im Plangebiet Bodenaufschlüsse vor. Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> |

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 10.09 | <p><u>Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</u> Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).</p> <p>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba).</p> <p>Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen</p> | <p>Wird berücksichtigt. Hinweis in Begründung aufgenommen</p> |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13) | Datum: 04.08.2022 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lf. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------------|--|-----------------|
| | juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt. | |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 10 | Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/5235/18-2022/27723) | Datum: 01.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 10.10 | Bergbauberechtigung: Das Vorhaben liegt in dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Espenhain“ (Feldnummer 3212). Bergwerkseigentümer ist die BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120 in 10437 Berlin. Wir empfehlen die BVVG zum Vorhaben anzuhören. | Wird berücksichtigt. Hinweis in Begründung aufgenommen Die BVVG wurde am Planverfahren beteiligt. |
| 10.11 | Sanierungsbergbau: Das Planungsgebiet liegt fast vollständig im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Espenhain (Betriebsnummer 6406). Die Sanierungsmaßnahmen sind zum größten Teil abgeschlossen. Sanierungsverpflichteter ist die LMBV-Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 in 04356 Leipzig. | Wird berücksichtigt. Grenze des ABP ist nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt, Ausführungen zum Altbergbau sind Bestandteil der Begründung |
| 10.12 | Grundwasserwiederanstieg: Der Grundwasserwiederanstieg ist nach der Flutung des Restloches abgeschlossen. | Wird berücksichtigt. Der Hinweis wurde in den Umweltbericht aufgenommen (Kap. 3.2 Schutzgut Wasser). |
| 10.13 | Altbergbau, Hohlraumgebiete: Das Vorhaben befindet sich im Böschungsbereich des ehemaligen Tagebaues Espenhain. Es wird deshalb empfohlen, nach Beendigung der Bergaufsicht und vor Beginn geplanter Baumaßnahmen entsprechend § 7 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) konkrete objektbezogene bergbehördliche Auskünfte beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen. | Wird berücksichtigt. Hinweise und Aussagen zu möglichen Hohlräumen in den Planunterlagen ergänzt LMBV und Oberbergamt wurden beteiligt |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 14 | Name: Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienmanagement ZFM (AZ:) | Datum: 01.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 14.01 | <p>Belange des Freistaates Sachsen - Forschung und Lehre Für das Natursportzentrum besteht ein bestätigter Bedarf an Gebäude-, Lager- Außen- und Wasserflächen: Gebäude ca. 600 m² BGF, davon 208 m² NUF 1-6, Schulungsraum, Büro, Sozialraum usw., 226 m² NUF 7 Lagerfläche für Sportgeräte Außenanlagen Landfläche und Wasserfläche ca. 4.500 m² Landfläche; davon Aufenthaltsfläche/Pausenbereich für Studenten, Uferbereich (Windsurfen/SUPs/Kanupolo/Kajaks) Ablagefläche der Sportgeräte zwischen den Übungseinheiten (Uferbereich am Land) z. B. auf Holzstämmen oder Ständern, Übungsfläche Surfsimulatoren (am Land) Wasserfläche; zwei Bootsstege je 9 x 4 m, Regattastrecke; temporäre Nutzung bei Prüfungsabnahmen, lange Wettkampfstrecke 500 m mit 50 m Start- und Zielbereich, 5 Bahnen mit jeweils 9 m Breite; Gesamt (L x B) ca. 600 x 45 m, Wasserfläche für Kanupolo (Spielfeldgröße; 23 x 35 m) ca. 30 x 60 m, Wasserfläche für Windsurfen ca. 500 x 500 m, Einlassstelle für Motorboot Für die Realisierung der Aufgaben, insbesondere die Durchführung der Lehre und der Prüfungen sind neben Windrichtung und -aufkommen, Landflächen und Gewässerflächen erforderlich, die möglichst ohne weiteren Besucherverkehr sind. Deshalb ist die Lage am Rand des Strandbereiches favorisiert worden. Das Areal des Natursportzentrums soll die Gebäudefläche mit den Außenflächen und den Wasserflächen verbinden und kurze Wege von der Lehrveranstaltung an Land zur praktischen Anwendung auf dem Wasser ermöglichen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Abstimmungen mit dem SIB sind erfolgt, Planunterlagen wurden entsprechend den Anforderungen des SIB und der Uni überarbeitet, so dass Errichtung und Betrieb nach den Anforderungen des SIB möglich sind Eine Mole ist in der Planung nicht mehr vorgesehen</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 14 | Name: Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienmanagement ZFM (AZ:) | Datum: 01.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|-----------------|
| | <p>In 2020 wurde durch alle Beteiligten eine Machbarkeitsstudie beauftragt, als Ergebnis wurde die Variante 3 durch alle Beteiligten als funktionale und wirtschaftliche Vorzugsvariante definiert. Diese Planungen sind in der Begründung zum Vorentwurf auf Seite 8 dargestellt. Danach war für das Natursportzentrum der Universität die östlich gelegene Fläche des Planungsgebietes vorgesehen. Diese Fläche würde die o.g. Anforderungen erfüllen.</p> <p>In den vorgelegten Planunterlagen zum Vorentwurf ist dargestellt, dass für den B-Plan nunmehr die 2021 von der LMBV erarbeitete Vorzugslösung der äußeren, infrastrukturellen Erschließung für die künftigen Nutzungsareale" wesentliche Grundlage bildet. Diese umfasst neben der verkehrsseitigen Erschließung auch die Erweiterung des Strandes, den Bau von Bühnen und einer umfangreichen Hafenanlage mit Mole.</p> <p>Die Mole mit Hafenanlage ist in der für das Natursportsportzentrum vorgesehenen Wasserfläche geplant. Eine Begründung der Änderung der Planung ist nicht ersichtlich. Andere Stege o.ä. sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die im B-Plan vorgesehene Planung berücksichtigt definitiv nicht die Belange des Freistaates Sachsen und der Universität, bei Umsetzung dieser Planung ist der Betrieb des Natursportzentrums für die Universität nicht möglich.</p> <p>Die Hafen- bzw. Steganlage mit einer Mole nimmt die gesamte Wasserfläche vor dem Natursportzentrum ein. Damit sind die notwendigen Lehrveranstaltungen auf der Wasserfläche nicht durchführbar. Weiterhin wird der Außenbereich so eingeschränkt, dass für die notwendigen Funktionen (Aufenthalt, Schulungen, Ablage von Booten,</p> | |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 14 | Name: Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienmanagement ZFM (AZ:) | Datum: 01.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| | <p>Übungsfläche Surfsimulatoren) nicht ausreichend Fläche zur Verfügung stehen wird.</p> <p>In den Erläuterungen zum B-Plan sind folgende Aussagen getroffen, die durch den FS Sachsen nicht mitgetragen werden</p> <p>Seite 16: „Zum Plankonzept des SIB gehören die Errichtung einer Steganlage und mögliche bauliche Anlagen zum Schutz dieser (z. B. eine Mole).“</p> <p>Der FS Sachsen hat im Plankonzept keine Mole sondern zwei Bootsstege vorgesehen.</p> <p>Seite 40: „Folgende Nutzungen sind für das Sondergebiet SO ERH 3 - Natursportzentrum festgesetzt: ein Natursportzentrum mit Anlagen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb des Natursportzentrums stehen, insbesondere Steganlagen, Anlagen zum Schutz der Steganlagen (Mole), Slipanlage, Aufenthaltsflächen, Badestrand und Liegewiese, Rettungswege“</p> <p>Das Natursportzentrum der Universität benötigt keine Liegewiese und Anlagen zum Schutz der Steganlagen nur bei Erfordernis.</p> <p>Aus Sicht des Freistaates Sachsen ist eine Überarbeitung des Entwurfes dringend notwendig. Bootsanlegestellen und Stege sollten planerisch so eingeordnet werden, dass ein ungestörter Betrieb des Natursportzentrums und des öffentlichen Strandes und ergänzender Funktionen möglich ist.</p> | |
| 14.02 | <p>Belange des Umweltschutzes</p> <p>Neben den v.g. Belangen der Sicherung von Forschung und Lehre sind aus unserer Sicht auch Belange des Umwelt- und Naturschutzes unnötig beeinträchtigt. Die Planungen, den Bereich Hafenanlage in den östlichen</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planung wurde entsprechend den Anforderungen des SIB und der Uni angepasst, unnötige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterbleiben</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 14 | Name: Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienmanagement ZFM (AZ:) | Datum: 01.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| | <p>Bereich als U-Form in Richtung Schilfbereich auszubilden, verstärken den Bootsverkehr in Richtung der Schilf- und Röhrichtbereiche. Die Universität hat in ihrer Stellungnahme sehr zutreffend beschrieben, dass der Bereich des Natursportzentrums mit den zeitlich planbaren und begrenzten Nutzungen in der ursprünglichen Planung eine Pufferfunktion zwischen öffentlichem Badebereich und geschützter Uferzone bilden könnte. Auch unter Berücksichtigung dieser Belange sollte der Entwurf überarbeitet werden.</p> | |
| 14.03 | <p>Anlage zur Stellungnahme - Stellungnahme Universität Leipzig vom 04.08.2022 Bei der Prüfung der Unterlagen gibt es eine erhebliche Diskrepanz zwischen den uns bisher vorgestellten Planungen vom Büro Knoblich aus dem Jahr 2020 und des veröffentlichten B-Plans vom März 2022.</p> <p><u>1. Funktionale Aspekte</u> Die jetzige Planung berücksichtigt wesentliche Bedarfsanforderungen des Natursportzentrums der Universität nicht. In der ursprünglichen Planung war eine verkehrsberuhigte Lage im Bereich des Ufers und auf dem Wasser dokumentiert. Weiterhin war eine Abgrenzung zum öffentlichen Strand berücksichtigt um ein ungestörtes Lehr- und Prüfungsgeschehen zu gewährleisten. Der veröffentlichte B-Plan (Planzeichnung) sieht in diesem Bereich jetzt einen „Hafen“ mit abgewinkelter Steg- und Molenanlage vor, woraus abgeleitet werden muss, dass hier ein umfangreiches Angebot für Freizeitwassersport vorgesehen ist. Daraus ergibt sich ein Zielkonflikt mit dem universitären Bedarf hinsichtlich der oben genannten verkehrsberuhigten Lage für die Wassersportkurse des</p> | <p>Wird berücksichtigt. Abstimmungen mit dem SIB sind erfolgt, Planunterlagen wurden entsprechend den Anforderungen des SIB und der Uni überarbeitet, so dass Errichtung und Betrieb nach den Anforderungen des SIB möglich sind Eine Mole ist in der Planung nicht mehr vorgesehen</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 14 | Name: Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienmanagement ZFM (AZ:) | Datum: 01.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| | <p>Natursportzentrums. Im schriftlichen Teil wird auf die Steg- und Molenanlage kein Bezug genommen, so dass dies unbedingt aufgeklärt werden muss.</p> <p>Da die erst jetzt erkennbare Hafensituation den funktionalen Anforderungen des Natursportzentrums grundsätzlich widerspricht, sollte besonders diesem Punkt entgegengewirkt und eine Änderung herbeigeführt werden.</p> | |
| 14.04 | <p><u>2. Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Im Kontext des bekannten offenen Briefes örtlicher Interessenvertretungen des Naturschutzes wurde die Universität auf offenkundig vorhandene Probleme des Artenschutzes aufmerksam gemacht. Da sich das Natursportzentrum in geringster Distanz zum schutzbedürftigen Schilfbereich befinden wird, sehen wir uns an dieser Stelle auch in einer verantwortlichen Position, einen tragfähigen Kompromiss mit zu erarbeiten. Die in der ursprünglichen Planung des Natursportzentrums (verkehrsberuhigt im Ufer- und Wasserbereich, kleine Steganlage, größere Distanz zum Schilfgürtel) vorgesehene Dimension und Ausformulierung bot eine ideale Pufferzone zwischen öffentlichen Bereichen (Strand) und geschützter Uferzone. Dieser Ansatz sollte aus unserer Sicht wieder aufgegriffen werden. Dabei ist hervorzuheben, dass sich die künftige Nutzung des Natursportzentrums durch zeitliche Planbarkeit (Semesterbetrieb, Kursstunden, keine Nutzung in den Abendstunden), zuverlässige Akteure (geschultes Aufsichtspersonal, Berücksichtigung der Naturschutzbelange in der studentischen Ausbildung) und im Vergleich zum öffentlichen Bereich durch eine defensive Nutzungsintensität auszeichnet.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planung wurde entsprechend den Anforderungen des SIB und der Uni angepasst, unnötige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterbleiben</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 15 | Name: Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe (SEB) Eigenbetrieb der Stadt Leipzig (AZ: ohne) | Datum: 09.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 15.01 | <p>Es wird festgestellt, dass der Entwurf die Komplexität des Projektvorhabens „Inklusiver Campingplatz“ (ICP) sehr gut in der Breite und Tiefe abbildet.</p> <p>Ausdrücklich möchte der SEB als Bauherr für das Projekt sich zu den grundlegenden Projektzielen bekennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines ökologisch und wirtschaftlich nachhaltigen Erholungs- und Freizeitangebotes, das sich aus vielen Perspektiven zu einem Leuchtturmprojekt für die Gemeinde und für die Region entwickeln wird. • Doppelt inklusives Projekt, das den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen als Teil unserer Gesellschaft Rechnung trägt und auch Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schafft • Verbindung von Mensch und Natur als Perspektive für einen nachhaltigen Tourismus • Ökologische Bauweise unter Verwendung von natürlichen Baumaterialien und Einbindung in die Natur • Zukunftsweisende Abstimmung auf regenerative Energie und Schonung von Ressourcen • Das Projekt als Wertschöpfung für die Gemeinde und die Region, auch durch weitergehende Kooperation mit ortsansässigen künftigen Projektpartnern <p>Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wird den Anforderungen des Projektes (mit den o.g. Kompromissen, die der SEB mitträgt) entsprochen. Dabei wird ausdrücklich betont, dass die formulierten und</p> | <p>Wird berücksichtigt. SEB umfassend in den Planungsprozess eingebunden</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 15 | Name: Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe (SEB) Eigenbetrieb der Stadt Leipzig (AZ: ohne) | Datum: 09.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|-----------------|
| | <p>berücksichtigten Anforderungen für eine erfolgreiche Projektrealisierung und künftige Bewirtschaftung unabdingbar sind. Dies betrifft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Maß der äußeren Erschließung • Medien- und Straßenanbindung • Dimensionierung gemäß künftiger Erfordernisse • Beachtung aller Nutzergruppen (Fahrzeuggrößen/Radien beachten, Wartebereiche im Bereich des Eingangs zum ICP • attraktive und nutzerorientierte Anbindung des ÖPNV, • Parkplätze, auch in unmittelbarer Campingplatz-/Gastronomienähe auch unter Sicht der Inklusion sowie Marktfähigkeit der Gastronomie • Vielgestaltigkeit der Parkplätze, anteilig barrierefrei, anteilig versiegelt, aber eben auch anteilig als Überlaufparkplatz voll begrünt • Möglichkeit, die Parkplätze mit einer Photovoltaikanlage anteilig zu überdachen • Sanitärangebot auf dem Parkplatz • Parkleitsystem an der Staatsstraße • Carsharing-Station • Ladeinfrastruktur • Barrierefreie Erschließung des Strandes über einen Panoramaweg mit an-geschlossenem Aufzug und Verbindung zur barrierefreien inneren Erschließung • Weitgehende energetische Eigenversorgung des ICP | |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 15 | Name: Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe (SEB) Eigenbetrieb der Stadt Leipzig (AZ: ohne) | Datum: 09.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|-----------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung verschiedenster regenerativer Energie mit dem Vordenken auf künftige Ausbaustufen nach Jahrzehnten (Wärmepumpen, Photovoltaik, Kleinwindanlagen, Seethermie, Energiespeicherung) • Ressourcenschonende Bewirtschaftung des ICP als Marke etablieren. • Gestaltung des ICP • Löschwasserbereitstellung aus dem See • Skalierbarkeit der einzelnen Angebotstypen auf dem ICP • Vielgestaltigkeit vorgehaltener Freizeitangebote • Genehmigung/Realisierung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen auf dem ICP in Bezug auf den Waldabstand/Unterschreitung von Mindestabständen • Flexible natürliche oder naturnahe Umfriedung des ICP-Areals <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der Attraktivität des Areals und der unmittelbaren Umgebung • Schaffung/Sicherung der 450 m breiten Strandfläche angrenzend an das Natursportzentrum der Uni • Anforderungsgerechte Realisierung von Panoramaweg; Gastronomie und Abenteuerspielplatz in Sichtachse 1 (west) • Schaffung Sichtachse 2 (ost) für eine optische Anbindung an den See • Schaffung/Sicherung der 450 m breiten Strandfläche mit Sport- und Spielmöglichkeiten - angrenzend an das Natursportzentrum der Uni | |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 15 | Name: Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe (SEB) Eigenbetrieb der Stadt Leipzig (AZ: ohne) | Datum: 09.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|-----------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Anbindung an Rad- und Wanderwegenetz (regional / überregional) • Kreuzungsfreie Wegeführung in Bezug auf den Seerundweg • Ausrichtung auf veränderte Bedürfnisse der Zukunft • Anpassungen gemäß Nutzerfeedback • Nutzungsanpassungen unter Berücksichtigung von Markterkenntnissen, technischen/gesellschaftlichen Entwicklungen <p>Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbaren Anforderungen sind im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Die Rahmenbedingungen erlauben Anpassungen des Projektes im Zuge des Planungsverfahrens in einem vertretbaren Maß, setzen aber auch notwendige Grenzen, um die ökologischen Ziele des Projektes auch aus bauplanerischer Sicht zu befördern.</p> <p>Aus Sicht des SEB gibt es aktuell keinen Anpassungsbedarf zum Bebauungsplan. Wir bitten jedoch im Zuge der Diskussion zum Bebauungsplan obige Maßgaben zu beachten, um den Erfolg des Projektes zu sichern.</p> | |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 16 | Name: MITNETZ STROM (AZ: VS-0-W-G /V 96964) | Datum: 28.07.2022 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| 16.01 | Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| 16.02 | Nieder- und Mittelspannungsanlagen Aus netzplanerischer Sicht laufen keine Planungen, die bei der Maßnahme zu berücksichtigen sind. Eine Erschließung ist frühzeitig zu beantragen! Im Bebauungsgebiet werden Verteilungsanlagen des Mittelspannungsnetzes betrieben. Für Planungszwecke liegen als Anlage zur Stellungnahme zwei Bestandsplankopien bei. Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Pläne geprüft, keine Leitungen im Geltungsbereich |
| 16.03 | Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel. Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den oder an Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion West-Sachsen/ Netzvertrieb, Markkleeberg. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 16 | Name: MITNETZ STROM (AZ: VS-0-W-G /V 96964) | Datum: 28.07.2022 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| 16.04 | <p>Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.</p> <p>Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Hinweise in die Begründung aufgenommen</p> |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 16 | Name: MITNETZ STROM (AZ: VS-0-W-G /V 96964) | Datum: 28.07.2022 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 16.05 | Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| 16.06 | Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen. | Wird berücksichtigt. |
| 16.07 | Bitte beachten Sie unsere E-Mail-Adresse: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de. | Wird berücksichtigt. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 21 | Name: Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (AZ: TB 551/2022 KN 013) | Datum: 09.08.2022 |
|--------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 21.01 | Die Stellungnahmen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land mit den TB 559/2020 vom 24.07.2020, TB 635/559/2020 vom 18.08.2020 und TB 635/559/2020 vom 03.09.2020 sind vollumfänglich gültig. | Wird berücksichtigt. Bei den genannten Stellungnahmen handelt es sich um Äußerungen im Rahmen der Projektierung der äußeren Erschließung durch die LMBV. In den Stellungnahmen werden Aussagen zum Bestand und zu Dimensionierungen gemacht, die bei der Erschließung des Gebiets zu beachten sind. Die Stellungnahmen werden im B-Plan beachtet. Planungsrelevante Hinweise werden als solche mit aufgenommen. Sie werden der Stellungnahme zum BPlan-Vorentwurf beigelegt. |
| 21.02 | Es ist zu prüfen, ob eine Umverlegung der Trinkwasserleitung DN 100 GGG im Bereich der S242, zu Gunsten des geplanten Kreisverkehrs zur Anbindung des Planbereichs, notwendig wird. Aus hydraulischer Sicht sind, im Falle einer Umverlegung, keine rechtwinkligen Abwicklungen zulässig. Eine Verlegung im Schutzrohr ist vorteilhaft. Im Bereich des Göselcanyons sind, im Rahmen der Anbindung des Göselbaches an den Störmthaler See, weitreichende Umbaumaßnahmen (siehe Übersichtsplan) vorgesehen. Die Planungen dieses Vorhabens und der Umverlegung der Trinkwasserleitung DN 100 GGG im Bereich der S242, sowie deren Bauausführung sind abzustimmen und zu koordinieren. | Wird berücksichtigt. Leitung nachrichtlich auf Planzeichnung ergänzt Hinweise in die Begründung aufgenommen |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 21 | Name: Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (AZ: TB 551/2022 KN 013) | Datum: 09.08.2022 |
|--------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 21.03 | <p>Die Einbindearbeiten ins bestehende Trinkwassernetz dürfen nur von einer zugelassenen Fachfirma vorgenommen werden und sind mit unserem Netzbereich Trinkwasser abzustimmen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen sind die Abstände und Vorgaben entsprechend DVGW-Regelwerk GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen Kreisverkehr) zu beachten und einzuhalten. Bei Abständen > 2,5 m sind in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In der Nähe unserer Anlagen dürfen nur Bäume und Sträucher 2. Ordnung gepflanzt werden.</p> <p>Zur Feststellung der genauen Lage der Leitungen, ist eine Vor-Ort-Begehung mit unserem zuständigen Meisterbereich auf Anfrage möglich.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Hinweise in die Begründung aufgenommen</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 23 | Name: Abwasserzweckverband „Espenhain“ (AZ: ohne) | Datum: 24.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 23.01 | <p>Niederschlagswasserentsorgung: Die Angaben im Punkt 8.5 der Begründung zum Planentwurf werden bestätigt. Danach soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort verbleiben und versickern. Möglicherweise ist auch eine Einleitung in den Störthaler See zulässig. In jedem Fall sind zu diesen Entsorgungsvarianten zuständigkeitshalber Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Landkreis Leipzig hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit zu führen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Keine Einwände der uWB zur geplanten Niederschlagsentwässerung</p> |
| 23.02 | <p>Schmutzwasserentsorgung: Gemäß Punkt 8.4 der Begründung zum Planentwurf kann die Schmutzwasserentsorgung über einen Anschluss an das örtliche Abwassernetz von Dreiskau-Muckern über eine Druckrohrleitung erfolgen. Diese Möglichkeit wird grundsätzlich bestätigt. Hinsichtlich einer wirtschaftlichen Lösung sollten aufgrund der sehr großen Entfernung zum nächstmöglichen Anbindepunkt in der Ortslage Dreiskau-Muckern im Rahmen des weiteren Planverfahrens Varianten der dezentralen Abwasserentsorgung betrachtet werden. In die Betrachtung „zentral oder dezentral“ sind auf der Grundlage der zu erwartenden Abwassermengen aus den Nutzungskonzept und der zu beachtenden möglicherweise starken saisonalen Schwankungen die Belange der Wirtschaftlichkeit, der Betriebssicherheit und der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit einzubeziehen. Die in der Begründung aufgeworfene Variante Kornposttoiletten wird unsererseits als unzulässig abgelehnt. Diese stellt für ein Plangebiet in der vorliegenden Größenordnung keine satzungskonforme Abwasserentsorgungsvariante dar.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Anschluss des Plangebiets an das Schmutzwassernetz grundsätzlich möglich, Abstimmungen zur Umsetzung und den Mengen laufen</p> |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 23 | Name: Abwasserzweckverband „Espenhain“ (AZ: ohne) | Datum: 24.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|-----------------|
| | <p>Gemäß § 3 der Abwassersatzung des AZV „Espenhain“ besteht für die Grundstücke im Verbandsgebiet eine Abwasserüberlassungspflicht und ein Anschluss- und Benutzungszwang.</p> <p>Die Variante Kornposttoilette lässt keine satzungsgemäße Abwasserentsorgung zu. Die Errichtung der erforderlichen Abwasseranlagen kann auf absehbare Zeit nicht durch Mittel des Verbandes erfolgen, da die vom Gesetzgeber veranlasste Sanierung von Gewässereinleitungen alle verfügbaren Investitionsmittel bis über das Jahr 2022 hinaus bindet.</p> | |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 28 | Name: Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) (AZ: ohne) | Datum: 08.07.2022 |
|--------------------|---|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 28.01 | <p>Die Planungen werden unsererseits befürwortet.</p> <p>Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einrichtung eines Inklusions-Campingplatzes erscheint uns die barrierefrei nutzbare Erreichbarkeit des Plangebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln von besonderer Bedeutung. Dem wurde durch die Berücksichtigung einer Bushaltestelle im Plangebiet ebenso Rechnung getragen wie bei der vorgesehenen Ausgestaltung der Straßenverkehrsanlagen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist eine vollumfängliche Einhaltung aller Standards der Barrierefreiheit für die Erreichbarkeit und Nutzung der geplanten Bushaltestelle von Beginn an erforderlich. Gemeinsam mit seinen Verbundpartnern hat der MDV zu diesem Thema den zu Ihrer Information beigefügten Leitfaden erstellt.</p> <p>Hinsichtlich der für den möglichen Buseinsatz ausreichenden Dimensionierung der Straßenverkehrsanlagen möchten wir die unmittelbare Abstimmung mit den betreffenden Bus-Verkehrsunternehmen anregen.</p> <p>Hinsichtlich der optimalen Einbindung der vorgesehenen Haltestelle in das bestehende Bus-Liniennetz ist darüber hinaus die Abstimmung mit dem Landkreis Leipzig als zuständigem ÖPNV-Aufgabenträger erforderlich.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Verkehrsunternehmen und Landkreis Leipzig wurden beteiligt</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 32 | Name: Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (BUND), (AZ: ohne) | Datum: 05.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 32.01 | <p>Das Plangebiet umfasst 43,2 ha und soll zum durchgrünerten Erholungsgebiet mit Inklusionscamping und Sportangeboten entwickelt werden. Die auf dem ehemaligen Tagebaugelände entstehenden Gebäude sollen sich mittels Solarenergie eigenversorgen. Dach- und Fassadenbegründung sowie ÖPNV und E-Mobilität werden integriert.</p> <p>In 2 der 3 geschützten Biotop erfolgt kein Eingriff; der betroffene Röhrichtbestand (Biotop gern. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) soll dem Bau eines Wassersportzentrums und dem Badestrand auf mehreren hundert Metern Länge weichen. Der rund 10 m tiefe Röhrichtgürtel beinhaltet u. a. Brutstätten für Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger und Rohrammer.</p> <p>Das Vorhaben wird als kritisch betrachtet.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Geltungsbereich wurde auf ca. 20 Hektar verkleinert, bis auf Röhrichtbestände befinden sich keine geschützten Biotop im Geltungsbereich</p> <p>Für den Verlust von Röhricht im Plangebiet erfolgt in Abstimmung mit der uNB ein vollständiger Ausgleich an anderer Stelle am Störmthaler See</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 32 | Name: Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (BUND), (AZ: ohne) | Datum: 05.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 32.02 | <p>Begründung Der aktuelle Planungsstand sollte in einigen Bereichen nachgebessert werden, um die Eingriffe in den Naturhaushalt weiter zu minimieren und mögliche Risiken für ansässige Arten und ihre Habitate zu reduzieren oder gar auszuschließen. Belastungen ergeben sich z.B. durch die verkehrliche Erschließung bzw. das erhöhte Verkehrsaufkommen bis in die Nähe sensibler Habitate durch öffentliche Verkehrsflächen und den möglicherweise zu groß dimensionierten Parkplatz. Man könnte prüfen, ob sich die für das Inklusionscamping benötigten Stellflächen in das dafür vorgesehene Areal flexibel integrieren lassen und sich ein klassisch abgesetzter Parkplatz gänzlich vermeiden lässt. Für die Besucher ohne Einschränkungen sind andere Verkehrsmittel in ihrer Attraktivität gegenüber dem PKW zu erhöhen, z. B. durch Fahrradstellplätze und einen ÖPNV-Anschluss, der eine fußläufige Erreichbarkeit von der Haltestelle aus ermöglicht. Letztgenanntes ist bereits Bestandteil des Entwurfs und sollte in seiner Bedeutung gegenüber dem MN gestärkt werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Plangebiet wurde erheblich verkleinert, Eingriffe in Natur und Landschaft wurden auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert, weitestgehende Schonung der Waldbestände, Verkleinerung der Flächen für Parkplätze und Erschließungsanlagen, Bushaltestelle ist vorgesehen</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 32 | Name: Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (BUND), (AZ: ohne) | Datum: 05.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 32.03 | <p>Hinweise zur Umsetzung einiger geplanter Maßnahmen Dachbegründung Folgende Hinweise zur praktischen Umsetzung sollten beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei externer Dachbegründung sind 20 Pflanzen pro m2 erforderlich; es empfiehlt sich ein Sedum-Teppich • Gräser und Moose können als Spontanaufwuchs auftreten - das ist nicht schädlich! Sie können erfahrungsgemäß nicht gegen Mauerpfeffer oder Fetthenne konkurrieren. • Gewicht bei 5 cm Substratdecke ca. 50 kg/m2 + 2/3 Wasservolumen • unter 6 cm Substratdecke hohe Austrocknungsgefahr (Empfehlung: min. 8 cm) | <p>Wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Ausführung einer Dachbegründung wurden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Bebauungsplan sowie den Umweltbericht aufgenommen.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 32 | Name: Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (BUND), (AZ: ohne) | Datum: 05.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 32.04 | <p>Insektenfreundliche Beleuchtung Künstliches Licht sollte unbedingt auf das erforderliche Maß begrenzt werden, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen. Hier sollte das Licht aber auch nicht immer eingeschaltet bleiben, sondern über einen Bewegungsmelder oder eine Zeitschaltuhr gesteuert werden. Zu berücksichtigen ist auch die Beleuchtungsstärke, denn die anziehende Wirkung auf Insekten sinkt mit abnehmender Helligkeit. Da Insekten hauptsächlich nur in den Sommermonaten fliegen, sollte man auch prüfen, ob man die Beleuchtung möglichst nur auf den Zeitraum Oktober bis März beschränken kann.</p> <p>Bevorzugt sollten eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LED-Leuchten (gleichzeitig energiesparend) • warmweißes Licht (Farbtemperatur unter 3.300 Kelvin) • vollständig gekapseltes Lampengehäuse (nach oben abgeschirmt) • keine Kugelleuchten! <p>Handlungsempfehlungen für Entscheidungs- und Planungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Lebensräume haben jeweils eigene Schutzbedürfnisse. Dementsprechend ist ein abgestuftes Schutzkonzept zu verwenden. Die strengsten Kriterien sind auf Kernzonen geschützter Gebiete anzuwenden. In den umgebenden Pufferzonen ist künstliches Licht nur in geringer Intensität und mit optimaler Abstrahlungsgeometrie zu verwenden. Aber auch in Normallandschaften und urbanen Gegenden, einschließlich Innenstädten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen künstlichen Lichts zu vermeiden oder zu reduzieren. • Die Vernetzung von Lebensräumen muss auch lichtplanerisch umgesetzt werden, insbesondere müssen Gebiete in Gewässernähe mit einem erhöhten Schutz vor Lichtimmissionen versehen werden. | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Ausführung einer insektenschonenden Beleuchtung wurden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Bebauungsplan sowie den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Anregungen zu artenschutzrechtlichen abgestuften Lichtkonzepten wurde im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs geprüft und in die Maßnahme des Umweltberichtes (V_{AFB} 5, Kap. 6.6) integriert.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 32 | Name: Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (BUND), (AZ: ohne) | Datum: 05.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 32.05 | <p>Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden und Fenstern Um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, sollte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertikale Linien: mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand • Horizontalen Linien: mind. 3 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand <p>Generell haben sich vertikale Linien als effektiver im Vergleich zu horizontalen Linien erwiesen. Weiterhin sind punktierten Markierungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 250/o Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte • oder 150/o bei mind. 30 mm Ø <p>Als alternative Markierungen haben sich halbtransparente Klebestreifen (z.B. Scotchmagic'tape), oder Vorhänge aus Kordeln bzw. Nylon-Schnüren (mind. 2 mm dick in max. 10 cm Abständen) bewährt. Grundsätzlich sollten alle Markierungen in einen möglichst großen Kontrast zum Hintergrund stehen und immer außen angebracht werden. Dies ist vor allem im Fall von Spiegelungen unabdingbar, da andernfalls die Markierung durch die Spiegelung überdeckt wird. Greifvogelsilhouetten helfen nicht! Architektonische Maßnahmen, wie der Verzicht auf Eckverglasungen oder große gegenüberliegenden Glasfronten können verhindern, dass gefährlichen Durchsichten entstehen. Eine weitere Möglichkeit, Vogelschlag an Fensterfronten zu mindern, ist auf eine Bepflanzung mit Büschen und Bäumen in unmittelbarer Nähe bzw. direkt vor einer Glasfläche zu verzichten. Durch die Spiegelungen haben diese Glasflächen eine bis zu viermal höhere Kollisionsrate als Scheiben vor unbegrünter Flächen. Stattdessen sollten sich Büsche und Bäume möglichst an Hausecken oder vor nicht verglasten Bereichen des Gebäudes befinden.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden und Fenstern wurden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Bebauungsplan sowie den Umweltbericht aufgenommen.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 35 | Name: NABU Landesverband Sachsen e.V. (AZ: VO-SN-2022-27180-NABU) | Datum: 27.07.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 35.01 | <p>Vereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung/Braunkohleplanung Zitat aus den Unterlagen: <i>„Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass dem Vorhaben gemäß dem Bebauungsplan keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen (Regionalplan) bzw. dieses den regionalplanerischen Intentionen vollumfänglich entspricht Sanierungsrahmenplan). Damit besteht keine erkennbare Veranlassung für ein Zielabweichungsverfahren.“</i> Diese Aussage wird widersprochen. BKP Espenhain Ziel 25 Am Störmthaler See sind am Südufer östlich der Magdeborner Halbinsel ein Badestrand einzurichten und am Ostufer im Bereich der Ortslage Störmthaler die böschungsseitigen Voraussetzungen für die Anlage eines Strandbads herzustellen. Der Bereich wird bereits zum Baden genutzt. Im Bereich der Magdeborner Halbinsel (Grunaer Bucht) sind die böschungs- und flächenseitigen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wassersportzentrums mit einem Segelhafen und einer Ruder- und Kanuregattastrecke mit internationalem Ausbaustandard herzustellen." Hier stellt sich ernsthaft die Frage, warum dieser Alternativstandort nicht als eine mögliche Variante für den Campingplatz untersucht worden ist.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt. Die Errichtung eines Natursportzentrums entspricht nicht den Nutzungskriterien des benannten Wassersportzentrums, da keine Bootsnutzung (Segelhafen) vorgesehen ist. Es sollen lediglich „naturverträgliche“ Sportarten wie Kanu/Kajak, Surfen, Stand-Up-Paddeling, die eine Einzel- bis Paarnutzung der Sportgeräte bedingen, ausgeführt werden. Campingplatz steht nicht im Zusammenhang mit einem Wassersportzentrum</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 35 | Name: NABU Landesverband Sachsen e.V. (AZ: VO-SN-2022-27180-NABU) | Datum: 27.07.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 35.02 | <p>Artenschutz/Biotopschutz</p> <p>Es handelt sich um ein naturschutzfachlich wertvolles Gebiet, in dem Eingriffe und Störungen des Menschen minimiert (Besucherlenkung) werden sollten; statt es unter dem Verlust von Biodiversität weiter im Sinne einer intensiven Freizeitnutzung auszubauen. Hierzu gibt es im Braunkohleplan Aussagen: (S. 65)</p> <p>Dazu wird empfohlen, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche von Wegeführungen auf der Grundlage einer Bestandskartierung der geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der nach § 26 geschützten Biotope festzulegen. Dabei sind auch Revieransprüche für ausgewählte Tierarten (z. B. Wachtelkönig, Lebensraum südlich des Markkleeberger Sees) und besondere Standorte seltener Pflanzen (z. B. Orchideen) zu berücksichtigen. Unter Beachtung des Aspekts der weiteren Entwicklung von naturschutzrelevanten Bereichen ist z. B. auch die Wegenetzgestaltung für den Bereich westlich des Strandbads Störmthal als so genannte „Pufferzone“ zum angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft als gewisser Schwerpunkt zu betrachten.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Vorentwurf zum Bebauungsplan wurden bereits bestehende Wegestrukturen genutzt und bleiben erhalten. Es wurde eine Erfassung geschützter Pflanzenbestände durchgeführt. Auf Grundlage dieser wurden bereits in den vorausgehenden Planungsphasen teilweise auf Wegeführungen verzichtet, um derartige Bestände erhalten zu können (vgl. Kap. 3.2.5). Falls einzelne Vorkommen geschützter Pflanzenarten nicht erhalten werden können sind diese durch geeignete Maßnahmen zu sichern (V6 in Kap. 4.2).</p> <p>Diese hier benannte „Pufferzone“ bezieht sich offensichtlich auf ein anderes Gebiet.</p> <p>Mit „westlich des Strandbades Störmthal“ handelt es sich mit größerer Wahrscheinlichkeit um den Bereich nordwestlich des Strandbades, der anschließend ebenfalls an ein VRG Natur und Landschaft anbindet. Dies würde allein schon aus geographischer Sicht mehr Sinn machen. In den zum Braunkohlenplan dazugehörigen Karten ist zudem kein VRG oder VBG Natur und Landschaft entlang dem Ufer ab dem Strandbad Störmthal bis zum südlichsten Zipfel des Sees (im Uhrzeigersinn) verzeichnet. Somit kann sich der Textabschnitt nur auf den nordwestlich anschließenden Bereich beziehen und ist für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> |
| 35.03 | <p>Die sorgfältige Untersuchung der Tierwelt des Plangebietes durch die Ökostation Borna zeigt den Arten- und Biotopreichtum dieses Gebietes auf.</p> <p>Das Plangebiet besitzt aus naturschutzfachlicher Sicht mindestens regionale Bedeutung und ist in großen Teilen würdig, als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden. Unter anderem weist es eine</p> | <p>Die bestehenden Biotopstrukturen und die damit einhergehende Artzusammensetzung ergibt sich überwiegend aus der Bergbaufolgelandschaft und existiert somit erst seit einem relativ kurzen Zeitraum. Bei einer Belassung der Flächen (Nichtdurchführung der Planung) würde die Sukzession weiter voranschreiten und insbesondere halboffenlandbezogene Arten und Pionierarten würden ihren Lebensraum</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 35 | Name: NABU Landesverband Sachsen e.V. (AZ: VO-SN-2022-27180-NABU) | Datum: 27.07.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| | große Population der Zauneidechse auf und ist ein wichtiges Brutgebiet für die Sperbergrasmücke (mit 6 Brutpaaren), des Weiteren für Blaukehlchen, Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter (8 Brutpaare!), Wachtel, Wendehals und Waldohreule. Ein ähnlich hoher Naturschutzwert deutet sich auch für die anderen Artengruppen, insbesondere die Insekten an. | verlieren. Durch die Planung kann ein Großteil der Biotopbestände erhalten bleiben und wird weiterhin gepflegt und somit „offen“ gelassen. Die Überplanung mit einem Campingplatz erfolgt zudem auf den weniger wertvollen Ackerflächen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden vollumfänglich im Artenschutzfachbeitrag abgebildet, bei Erfordernis werden Maßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. |
| 35.04 | Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Populationen dieser zum Großteil nach BArtSchVO streng geschützten Tierarten wird in der Planung nichts vorgesehen! Das heißt, es wird nichts geplant, um den Erhaltungszustand dieser jeweiligen Tierpopulationen in der derzeitigen Höhe zu erhalten; es werden keine Ausgleichsflächen für Artenschutzmaßnahmen vorgesehen oder gestaltet. | Wird berücksichtigt. In Kap. 6.7 des Umweltberichtes wird dazu ausgeführt: „ <i>Explizite artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Abwehr des Aus-lösens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erforderlich. Es erfolgen jedoch auch mit allen bereits in Kapitel 4.4 genannten und notwendigen Kompensationsmaßnahmen Synergieeffekte auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten. Diese profitieren zusätzlich von der Festlegung dieser Maßnahmen, was bei der Betroffenheitsabschätzung und Konfliktanalyse gutachterlich berücksichtigt wurde.</i> “ |
| 35.05 | Der aufgeblähte und scheinwissenschaftliche Artenschutzfachbeitrag verstößt regelmäßig gegen Paragraph 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten). | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Ein Artenschutzfachbeitrag selbst kann nicht gegen den § 44 BNatSchG verstoßen. Unsachliche Behauptungen und Unterstellungen sind zurückzuweisen. |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 35 | Name: NABU Landesverband Sachsen e.V. (AZ: VO-SN-2022-27180-NABU) | Datum: 27.07.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 35.06 | <p>Zum Beispiel sollen die Lebensstätten dreier Feldlerchen-Paare ersatzlos entfallen, weil es im Anschluss an das Plangebiet noch genug weitere Feldlerchenvorkommen gäbe und die anschließende Population in einem guten populationsökologischen Zustand sei. Diese Argumentation wäre, wenn überhaupt, für das Störungsverbot anzuwenden, nicht jedoch zur Aushebelung des Verbotes der Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten, die ganzjährigen Schutz unterliegen (siehe LANA 2009). Mit dieser Argumentationsschiene werden auch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die anderen betroffenen und geschützten Tierarten verniedlicht, und es wird über aus der Literatur entnommenen Fluchtdistanzen gegenüber sich nähernden Einzelpersonen suggeriert, dass das Vorhaben mit einem viel größeren Besucherdruck und Freizeitbetrieb auf störungsempfindliche Arten wie z. B. das Blaukehlchen (aber auch Neuntöter, Wendehals und Sperbergrasmücke) keine Auswirkungen hätte.</p> <p>Auch die Annahme, dass eine Zauneidechsenpopulation, welche bislang in störungsarmem Bergbaufolgegelände existiert, in nahezu unvermindertem Umfang auch in intensiv genutzten Freizeitnutzungsflächen weiterbestünde, zeugt von fachlicher Unkenntnis und steht in eklatantem Widerspruch zum Vorsorgegebot, welches die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG beinhaltet.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Thematik der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerchen, in Bezug auf ein potenzielles Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 wurde mit der Erstellung des Entwurfs erneut geprüft. Das Blaukehlchen und die anderen benannten Arten sind keine störungsempfindlichen Arten (vgl. hierzu BLISCHKE ET. AL. 2017 in Umweltbericht). Sie weisen Fluchtdistanzen von 30 m (Neuntöter und Blaukehlchen) bis 50 m (Wendehals) auf, was eine sehr geringe Störanfälligkeit durch sich nähernde Menschen bedeutet.</p> <p>Die potenzielle Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsenpopulationen wurde ebenfalls erneut geprüft. Es handelt sich bei den „Freizeitflächen“ nicht um intensiv genutzte Flächen (z.B. extensive Wiesenflächen zwischen Campingplatz und Strand). Das Habitatpotenzial für Reptilien wird sich im Gebiet des geplanten Campingplatzes teilweise verbessern (derzeit Intensivacker ohne jegliche Lebensraumeignung).</p> <p>Für beeinträchtigte Brutreviere (z.B. Feldlerche) werden in Abstimmung mit der uNB Ersatzmaßnahmen vorgesehen.</p> |
| 35.07 | <p>Die artenschutzrechtlichen Ausführungen verstoßen zudem gegen das sächsische Prüfschema für artenschutzrechtliche Fachbeiträge. Zum Beispiel wurde anscheinend die Liste der abzurufenden Tierarten nicht mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Nur so ist erklärlich, dass die Auswirkungen des geplanten Eingriffes nicht auf den jeweiligen</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die durch die Kartierungen zu erfassenden Arten (Brutvögel, Rastvögel und andere Tierarten sowie geschützte Pflanzenarten) wurden bereits im Vorfeld der Planungen mit der zuständigen Behörde abgestimmt.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 35 | Name: NABU Landesverband Sachsen e.V. (AZ: VO-SN-2022-27180-NABU) | Datum: 27.07.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|---|-------------------|--------------|-------------------|------------|---|----|--------------|---|----|------------|---|----|-----------|---|----|------------|---|----|-------------|---|--------------|-----------|---|--------------|------------------|---|--------------|-------------|---|----|-----------|---|----|--|
| | <p>Lokalbestand von u.a. Neuntöter, Sperbergrasmücke', Wachtel, Wendehals und Waldohreule geprüft worden sind und für diese Arten keine ausgleichenden Maßnahmen geplant sind. Eine derartige Nichtbetrachtung relevanter Vogelarten (siehe Tabelle unten), wie es hier der Fall ist, kommt einer unberechtigten Weg- bzw. Abschichtung streng geschützter und prüfrelevanter Tierarten gleich.</p> <p>Nach dem für Sachsen vorgegebenen Prüfschema sind für solche Arten Einzelartenprüfungen durchzuführen und „Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto intensiver muss geprüft werden.“ (Prüfschema Sachsen). Dies verlangt demnach nach einer Einzelartenprüfung für streng geschützte, besonders bedrohte (in Sachsen und Deutschland) oder seltene Vogelarten. Im vorliegenden Gutachten ist dies - jetzt hier nur auf die Vögel bezogen, bei den anderen Tierarten ist die Lage ähnlich bedenklich - zu mindestens für folgende Vogelarten durchzuführen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Vogelart</th> <th>Brutpaarzahl</th> <th>BartSchV/Anlage 1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baumpieper</td> <td>3</td> <td>bg</td> </tr> <tr> <td>Blaukehlchen</td> <td>2</td> <td>sg</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche</td> <td>3</td> <td>bg</td> </tr> <tr> <td>Grauammer</td> <td>1</td> <td>sg</td> </tr> <tr> <td>Grauspecht</td> <td>1</td> <td>sg</td> </tr> <tr> <td>Heidelerche</td> <td>3</td> <td>sg, Anhang 1</td> </tr> <tr> <td>Neuntöter</td> <td>8</td> <td>bg, Anhang 1</td> </tr> <tr> <td>Sperbergrasmücke</td> <td>6</td> <td>sg, Anhang 1</td> </tr> <tr> <td>Waldohreule</td> <td>1</td> <td>sg</td> </tr> <tr> <td>Wendehals</td> <td>2</td> <td>sg</td> </tr> </tbody> </table> | Vogelart | Brutpaarzahl | BartSchV/Anlage 1 | Baumpieper | 3 | bg | Blaukehlchen | 2 | sg | Feldlerche | 3 | bg | Grauammer | 1 | sg | Grauspecht | 1 | sg | Heidelerche | 3 | sg, Anhang 1 | Neuntöter | 8 | bg, Anhang 1 | Sperbergrasmücke | 6 | sg, Anhang 1 | Waldohreule | 1 | sg | Wendehals | 2 | sg | <p>Im Zuge der Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde ergibt sich über die im Artenschutzfachbeitrag behandelten Arten und Umfänge kein weiterer Handlungsbedarf.</p> |
| Vogelart | Brutpaarzahl | BartSchV/Anlage 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baumpieper | 3 | bg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Blaukehlchen | 2 | sg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Feldlerche | 3 | bg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grauammer | 1 | sg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grauspecht | 1 | sg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Heidelerche | 3 | sg, Anhang 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Neuntöter | 8 | bg, Anhang 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sperbergrasmücke | 6 | sg, Anhang 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Waldohreule | 1 | sg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wendehals | 2 | sg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 35 | Name: NABU Landesverband Sachsen e.V. (AZ: VO-SN-2022-27180-NABU) | Datum: 27.07.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 35.08 | <p>Eine Abprüfung in ökologischen Gilden ist ausschließlich für die „verbreiteten häufigen Art (en), v.a. zahlreichen europäischen Vogelarten, die geringe spezifische Lebensraumansprüche und ein „gutes Ausweichvermögen besitzen“ möglich (Prüfschema Sachsen). Dies erfolgt jedoch hier nicht. Stattdessen werden z. T. allgemein häufige und verbreitete Arten wie der Mäusebussard, stellvertretend für seltene, in Deutschland vom Aussterben bedrohte Vogelarten geprüft (z. B. die Sperbergrasmücke). Dass beide Arten völlig unterschiedliche Lebensraumansprüche haben (Mäusebussard: Altholzbestände, Wald - Sperbergrasmücke: trockene Gebüsche im Halboffenland) scheint sich der Kenntnis der „Fachgutachter“ zu entziehen. Gehölz ist nicht gleich Gehölz!</p> <p>Es wird hiermit eine fachlich korrekte Prüfung gefordert, welche den Schutzbedürfnissen der nachgewiesenen, vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten und streng geschützten Tierarten ordnungsgemäß Rechnung trägt und artspezifische Maßnahmen aufzeigt, die geeignet sind, die Wirkungen des Vorhabens auf diese Arten zu vermeiden oder auszugleichen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Betrachtung der angesprochenen Gilde wurde im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs entsprechend angepasst.</p> |
| 35.09 | <p>Die Ausnahmetatbestände. sind im Falle von Betroffenheiten europäischer Vogelarten nicht anwendbar.</p> <p><i>Vernachlässigt wurde dabei allerdings, dass der in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG genannte Ausnahmegrund der „anderen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ der unionsrechtlichen Regelungsvorgabe des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der Fauna-Flora-HabitatRichtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) entstammt, sich in dem Katalog der parallel gelagerten Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz-</i></p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Ausnahmetatbestände sind grundsätzlich auch auf europäische Vogelarten anwendbar. Ausnahmetatbestände werden jedoch durch das Vorhaben nicht erfüllt, wodurch sich die Anmerkungen erübrigen.</p> <p>Das nachgefolgte Urteil als Anwendungsbeispiel hat für das Vorhaben keine Relevanz, da es sich nur auf das Tötungsverbot bezieht und explizit mit der Windkraft in Verbindung steht.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 35 | Name: NABU Landesverband Sachsen e.V. (AZ: VO-SN-2022-27180-NABU) | Datum: 27.07.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| | <p><i>Richtlinie 2009/147/EG (V-RL) aber nicht findet. In diese Wunde hat das Verwaltungsgericht Gießen unlängst seinen Finger gelegt, indem es für Recht erkannte, dass der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BNatSchG in Fällen der Beeinträchtigung europäischer Vogelarten nicht anwendbar ist und auch keiner der ansonsten im Katalog des § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe herangezogen werden kann, um einer mit den Zugriffsverboten in Konflikt geratenden Windkraftnutzung zur Realität zu verhelfen.</i></p> <p>Quelle: Windkraftnutzung und Schutz europäischer Vogelarten - Möglichkeiten der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen – Rechtswissenschaftliche Stellungnahme erstellt im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V von Rechtsanwalt apl. Prof. Dr. Martin Gellermann Westerkappeln</p> | |
| 35.10 | Im Fazit lehnt der NABU Sachsen den Vorentwurf Bebauungsplan "Östlich Grunaer Bucht" Gemeinde Großpösna LK Leipzig ab. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 39 | Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (Zn.: VS13 EW-176-2022) | Datum: 15.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| 39.01 | <p>Bergrecht</p> <p>Der Planbereich befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes (ABP) Tagebau Espenhain der LMBV mbH, zugelassen am 27.09.2001. Dieser Bereich steht unter Bergaufsicht. Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Gewässerherstellung jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Gefährdungen für den Sanierungsbergbau oder Dritte ergeben.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Grenze des ABP ist nachrichtlich auf der Planzeichnung eingetragen, Ausführungen zum Altbergbau sind Bestandteil der Begründung. Zugänglichkeit für die LMBV ist über die vorhandenen Wege gewährleistet.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 39 | Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (Zn.: VS13 EW-176-2022) | Datum: 15.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 39.02 | <p>Gemäß ABP Tagebau Espenhain ist für das Plangebiet eine Folgenutzung als Fläche für Forstwirtschaft, Grünland und Landwirtschaft geplant. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Änderung dieser Folgenutzung handelt, ist die Zustimmung des Oberbergamtes (OBA) erforderlich. Das OBA ist daher am Planverfahren zu beteiligen.</p> <p>Vor Baubeginn muss der Ist-Zustand auf der Fläche durch eine Dokumentation festgestellt werden. Die Erstellung dieser Dokumentation hat durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Bei einer gemeinsamen Flächenbefahrung von LMBV und dem OBA (und ggf. weiteren Teilnehmern nach Bedarf) wird der Stand der Wiedernutzbarmachung protokolliert und geht später in die Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht ein.</p> <p>Diese Dokumentation stellt die Voraussetzung zur Beendigung der Bergaufsicht dar und ermöglicht im Anschluss eine Folgenutzung. Zu diesem Vorgehen sind weitere Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV erforderlich.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Oberbergamt wurde beteiligt.</p> <p>Erging keine negative SN, damit wird davon ausgegangen, dass das OBA der Planung zum jetzigen Zeitpunkt zustimmt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden als solche in die Begründung übernommen.</p> |
| 39.03 | <p>Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Seitens der LMBV sind noch folgende Maßnahmen im Bereich des Plangebietes vorgesehen.</p> <p>Wegebau:</p> <p>Die LMBV hat gemäß der 59. Ergänzung zum ABP Tagebau Espenhain die bergrechtliche Verpflichtung im Betrachtungsgebiet die Wege "Rödgener Weg" (Wirtschaftsweg 46) und "Grunaer Weg" (Hauptwirtschaftsweg 50) in Asphaltbauweise herzustellen (siehe Anlage 2).</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die im Auftrag der LMBV durchgeführte Erschließungsplanung bildet die Grundlage für die Erschließungsanlagen im Geltungsbereich, die Belange der LMBV werden damit vollumfänglich berücksichtigt.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 39 | Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (Zn.: VS13 EW-176-2022) | Datum: 15.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| | <p>Der Weg 50 soll dabei die Erschließungsstraße zur Verbindung S 242 bis Weg Nr. 40 darstellen und der Weg 46 als Wirtschaftsweg zur Verbindung der S 242 bis Anschluss Weg 47 (bereits hergestellt) dienen.</p> <p>Der Weg 50 soll als Hauptwirtschaftsweg (4,75 m Breite) und der Weg 46 als Wirtschaftsweg (3,50 m Breite) ausgebildet werden. Eventuelle Schnittstellen zwischen der Grundsanierung der LMBV und dem Planvorhaben sind im weiteren Planungsverlauf zu regeln.</p> <p>Änderungen in Folge des Planvorhabens an bestehenden Wegen (z.B. Rundweg Hauptwirtschaftsweg 40) sind ebenfalls mit der LMBV und dem OBA im Vorfeld abzustimmen.</p> | |
| 39.04 | <p>Hanggraben:</p> <p>Der Hanggraben ist ein künstliches Gewässer, welches im Zuge des Aufschlusses des Tagebaues Espenhain durch den Bergbautreibenden hergestellt wurde und welcher ausschließlich für die Ableitung von Sumpfungswasser vorgesehen und genutzt wurde.</p> <p>Mit der Einstellung der bergbaulichen Entwässerung fiel der Hanggraben trocken. Er hat keinen Anschluss an das Grundwasser und liegt auch nicht in Geländetiefpunkten, so dass auch zukünftig keine relevante Wasserführung auftreten wird.</p> <p>Im zugelassenen Abschlussbetriebsplan der LMBV vom 26. August 1994 wird hierzu ausgeführt: „Der Hanggraben im Bereich Dreiskau und Dahlitzsch wird renaturiert und die natürliche Vorflut zur reaktivierten alten Gösel wiederhergestellt.“</p> <p>Zu diesem Sachverhalt findet aktuell eine Abstimmung zwischen LOS und OBA statt, wie mit dem Graben umzugehen ist. Die bergrechtlich vorgesehene Renaturierung des Hanggrabens wird unter den gegebenen</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden entsprechend in den Umweltbericht integriert (Kap. 2.3 Schutzgut Wasser).</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 39 | Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (Zn.: VS13 EW-176-2022) | Datum: 15.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| | Umständen weder von den Wasserbehörden noch von der LMBV angestrebt. Das Maßnahmenziel soll von Renaturierung zu Rückbau der Querbauwerke geändert werden. Die Grabenstruktur soll erhalten bleiben, da diese naturschutzfachlich wertvoll ist. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Querbauwerke über den Hanggraben. | |
| 39.05 | Im Betrachtungsgebiet befinden sich Forstflächen welche als gesicherter Bestand anzusehen sind und auf Grundlage ABP gepflanzt wurden. Diese Flächen stehen bisher in der Bewirtschaftung der LMBV als Flächeneigentümer. Beim Verkauf der Fläche ist eine Übergabe der Forstflächen unter Einbeziehung der unteren Forstbehörde durchzuführen. Mit Verkauf gehen alle Rechte und Pflichten bzgl. der Forstflächen auf den neuen Eigentümer über. | Wird berücksichtigt. Die Hinweise wurden entsprechend in den Umweltbericht integriert (Kap. 2.5 Schutzgut Biotope und Flora). Hinweis in die Begründung aufgenommen |
| 39.06 | Für Arbeiten im Bereich von Abschlussbetriebsplangrenzen ist ein Sehachtschein bei der LMBV mbH, Markscheiderei Mitteldeutschland zu beantragen. Um eine schnelle Bearbeitung des Schachtscheines zu ermöglichen, bitten wir um konkrete Angabe des Sehachtbereiches und um einen Verweis auf diese Stellungnahme, in der das Vorhaben angezeigt wurde. | Wird berücksichtigt. |
| 39.07 | Zwecks Ergänzung unseres Risswerkes des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung der Baumaßnahme. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden. | Wird berücksichtigt. |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 39 | Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (Zn.: VS13 EW-176-2022) | Datum: 15.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| 39.08 | <p>Geotechnik Es stehen keine Kippenböden im Verantwortungsbereich der LMBV mbH an. Es ist jedoch eine Sicherheitslinie vorhanden. Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche (Sicherheitszone) begrenzt, auf welcher unmittelbare Auswirkungen auf die Geländeoberfläche durch bergbauliche Tätigkeiten einschließlich der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Tagebauböschungen bzw. durch Tagebaurestseen verursachte hydromechanische Langzeiteinflüsse auf die Böschungen nicht ausgeschlossen werden können.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Sicherheitslinie wird auf der Planzeichnung ergänzt</p> |
| 39.09 | <p>Innerhalb des Planbereiches befinden sich mehrere Filterbrunnenstandorte (siehe Anlage 1). Für diese Standorte sind keine weiteren Maßnahmen der LMBV mehr vorgesehen. Es sind 35. Filterbrunnen mit kohäsivem Versatzmaterial verwahrt worden. Das bedeutet, dass in diesem Bereich gestörte Lagerungsverhältnisse vorliegen und somit bei der Nachnutzung zu berücksichtigen sind. Bei Erdarbeiten muss mit der Freilegung der Filterbrunnenröhre gerechnet werden. Die Brunnenröhre wurde i.d.R. bis 1,5 m unter Geländeoberkante (GOK) zurückgebaut. Bei Antreffen der Sperrschicht ist diese tadellos wiederherzustellen. Innerhalb des Gebietes befinden sich 6 Filterbrunnenstandorte, die mit Geogitterbelegung gesichert wurden. Das Geogitter wurde in einer Tiefe von 2 m unter GOK errichtet. Tiefbau oder Bohrungen im Bereich dieser Filterbrunnenstandorte gefährden die Funktionalität des Geogitters bzw. können dieses zerstören, deshalb ist im Radius von 10 m nur Oberbau</p> | <p>Wird berücksichtigt. Filterbrunnenstandorte werden nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt, Hinweise werden auf die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise wurden entsprechend in den Umweltbericht integriert (Kap. 2.3 Schutzgut Wasser). Baubedingte Hinweise wurden in eine neue Vermeidungsmaßnahme (V8 Schutz bergbautechnischer Einrichtungen) integriert.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 39 | Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (Zn.: VS13 EW-176-2022) | Datum: 15.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| | <p>gestattet. Für Bebauungen wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen.</p> <p>Ein Filterbrunnenstandort ist geotechnisch gefährdungsfrei. Das heißt, dass mögliche Nachsackungen innerhalb der Brunnenröhre sich nicht bis an die Tagesoberfläche ausbreiten würden. Es kann jedoch zu Auflockerungen im Untergrund kommen. Für Bebauungen wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen.</p> <p>Innerhalb der Fläche befinden sich 2 Filterbrunnenstandorte, die nicht verwahrt wurden. Die Filterbrunnenstandorte liegen jedoch über 2 m tief unter dem bereits erreichten Endwasserstand des Störmthaler Sees und müssen nicht mehr mit kohäsiven Versatzmaterial verwahrt werden. Von ihnen geht keine Gefährdung aus.</p> | |
| 39.10 | <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Espenhain und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist der Grundwasserwiederanstieg bereits abgeschlossen. Die aktuellen Grundwasserstände befinden sich im natürlichen, meteorologisch bedingten Schwankungsbereich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die derzeit angetroffenen Grundwasserstände nach wie vor vorwiegend trockene Verhältnisse repräsentieren. Die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist einzukalkulieren.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden teilweise entsprechend in den Umweltbericht integriert (Kap. 2.3 Schutzgut Wasser). Die Hinweise zu den Grundwassermessstellen wurden in eine neue Vermeidungsmaßnahme (V8 Schutz bergbau-technischer Einrichtungen) integriert.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 39 | Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (Zn.: VS13 EW-176-2022) | Datum: 15.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| | <p>Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand der hydrogeologischen Modelle sind im Plangebiet mit Ausnahme des Gewässernahbereiches keine flurnahen Grundwasserstände zu erwarten. Bei den Angaben zu den sich einstellenden Grundwasserflurabständen handelt es sich um mittlere klimatische Bedingungen. Saisonale und klimatisch bedingte Schwankungen sind einzukalkulieren. Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und Hochwasserführung in den Vorflutern werden im Modell nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Abklärung der ortskonkreten hydrogeologischen Verhältnisse kann nur über ein Baugrundgutachten bewertet werden.</p> <p>Der Planbereich wird nicht von einem Monitoring der LMBV mbH zur Grundwasserbeschaffenheit berührt. Es ist jedoch mit saurem Grundwasser und Grundwasser mit erhöhten Sulfatkonzentrationen zu rechnen.</p> | |
| 39.11 | <p>Es sind mehrere Grundwassermessstellen der LMBV im Plangebiet vorhanden. Diese Grundwassermessstellen sind Teil des montanhydrologischen Monitorings und müssen daher erhalten bleiben und sind vor Beschädigung zu schützen. Der Zugang zu den Messstellen auch inklusive Mess- und Probenahmetechnik muss durchgehend gewährleistet bleiben. Ein Rückbau der Messstellen ist nicht geplant.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Grundwassermessstellen sind nachrichtlich auf der Planzeichnung eingetragen</p> <p>Die Hinweise zu den Grundwassermessstellen wurden in eine neue Vermeidungsmaßnahme (V8 Schutz bergbau-technischer Einrichtungen) integriert.</p> |
| 39.12 | <p>Grundeigentum</p> <p>Das Planvorhaben befindet sich im Bereich der Gewässerrahmenvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen. Die Gemeinde Großpösna muss die Zustimmung des Freistaates einholen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 39 | Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (Zn.: VS13 EW-176-2022) | Datum: 15.09.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| | Es ist der mit dem Freistaat Sachsen abgestimmte Umring des Gewässergrundstückes bei der Abgrenzung zwischen Land- und Wasserflächen zu beachten. Die Darstellung der Wasserlinie ist im vorliegenden Entwurfsplan sehr detailliert dargestellt · und wird in der Flurneuerung nicht in dieser Form als Grundstücksgrenze hergestellt werden. Diese Linie ist ggf. von der Flurneuerungsbehörde oder dem Büro Sweco GmbH (Ansprechpartner Herr Vogel) zu übernehmen. | |
| 39.13 | Des Weiteren verweisen wir auf das noch laufende Flurneuerungsverfahren „Rötha-Ost“. Bei Vermessungen im Plangebiet ist immer eine Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde und dem Helferbüro erforderlich, gerade wenn es um Vermessungen im Bereich der Gewässer- und Landgrenze geht. Ggf. sind deren bereits abgestimmte Grenzen zu übernehmen bzw. sind die Daten aus der Neuvermessung dem Büro Sweco GmbH · zu übergeben, damit diese dann im Verfahren zur Verfügung stehen und entsprechend berücksichtigt werden können. | Wird berücksichtigt. Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde liegt vor, Hinweise zum Verfahren sind Bestandteil der Begründung |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 40 | Name: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (AZ: ohne) | Datum: 08.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 40.01 | <p>Die BVVG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Espenhain (BWE-Nr. 363/90) für den Bodenschatz Braunkohle.</p> <p>Der nördliche Bereich des genannten BWE wird teilweise vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des Abschlussbetriebsplanes überlagert. Flurstücke der BVVG sind nicht betroffen.</p> | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| 40.02 | <p>Bei dem Bergwerkseigentum handelt es sich um eine Bergbauberechtigung im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG). Auch im Falle einer Privatisierung des Bergwerkseigentums durch die BVVG bedarf die Ausübung dieser Bergbauberechtigung, d. h. die tatsächliche Nutzung des Bodenschatzes, jedoch zwingend vorab der Zulassung eines Betriebsplans nach BBergG durch die zuständigen Bergbaubehörden auf Antrag eines Abbaubetriebes. Die BVVG selbst wird einen solchen Antrag nicht initiieren und auch nicht stellen.</p> <p>Als Geschäftsbesorger sind wir gleichwohl verpflichtet, die Werthaltigkeit der uns übertragenen Vermögenswerte bis zur abschließenden Privatisierung zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Maßnahmen Dritter nicht erschwert wird. Deshalb machen wir im Rahmen von Planverfahren die Entscheidungsträger auf mögliche Konsequenzen aufmerksam, die im Zusammenhang mit einer eventuellen späteren Privatisierung und Nutzung des Bergwerkseigentums stehen können.</p> <p>Für das Bergwerkseigentum Espenhain besteht eine unbefristete Kaufoption für die MIBRAG.</p> <p>Konkrete Planungen für den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes Braunkohle und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sind uns derzeit jedoch nicht bekannt.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Hinweise in der Begründung ergänzt</p> |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 40 | Name: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (AZ: ohne) | Datum: 08.08.2022 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|-----------------|
| | Wir weisen dennoch darauf hin, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen führen und eventuell Bergschäden entstehen können, deren Ersatz durch die BVVG und BvS wir im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der BvS vorsorglich ausschließen. | |

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

| | | | | | |
|-------------|-----------|--------------|--|---------------|-------------------|
| Nr.: | Ö1 | Name: | Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: | 11.08.2022 |
|-------------|-----------|--------------|--|---------------|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| Ö1.01 | Nach Einsichtnahme in die Unterlagen kommt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat Großpösna zu dem Schluss, dieser Bebauungsplan ist abzulehnen. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| Ö1.02 | <p>Begründung:</p> <p>1. Unvereinbarkeit mit dem Regionalplan/Braunkohleplan Tagebau Espenhain</p> <p>a) Der Regionalplan führt aus, daß der Hauptschwerpunkt für Freizeit und Erholung der Bereich der künftigen Magdeborner HI sein soll.</p> <p>b) Ein wassersportliches Zentrum (Segelhafen/Regattastrecke) werden auf der Magdeborner HI genannt.</p> <p>c) Allein ein 'Badestrand' ist für Östlich Grunaer Bucht vorgesehen. Den gibt es bereits: 150m lang mit Surfschule. Hier macht der BKP einen eindeutigen Unterschied zwischen Badestrand und Strandbad.</p> <p>d) Ein überregionales Strandbad ein Wassersportzentrum sind ausdrücklich nicht für 'Östlich Grunaer Bucht' vorgesehen.</p> <p>d) Eine Wohnbebauung für dauerhaftes Wohnen ist NICHT vorgesehen (es handelt sich um ein Sondergebiet Erholung). Die Planung des SEB 2 Wohngruppen (die Bewohner sind dort nicht temporär „zur Erholung“ untergebracht, lt. SEB) ganzjährig im Campingplatzareal zu bauen ist nicht vom BKP (und auch nicht vom FNP) vorgesehen und somit nicht genehmigungsfähig.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>a) Für die Magdeborner Halbinsel sind anderweitige Entwicklungen vorgesehen bzw. wurden durch LagoVida und den Bootshafen bereits umgesetzt.</p> <p>b) Die Beschreibung entspricht nicht den geplanten Wassersport-Nutzungen durch die Universität Leipzig.</p> <p>c) In der Karte zu den regionalplanerischen Ausweisungen des Braunkohlenplans ist der nördliche Bereich des Plangebietes als „Strandbereich (Z)“ ausgewiesen. Der Badestrand und die Surfschule sind bisher keine offiziellen, genehmigten Anlagen.</p> <p>d) Die Baunutzungsverordnung verbietet <u>nicht</u>, dass dauerhaftes Wohnen und die Nutzung als Campingplatz/Ferienhäuser kombiniert möglich sind (vgl. hierzu bspw. Urteil Bundesverwaltungsgericht Leipzig am 18.10.2017, AZ: 4 C 5.16; 4 CN 6.17; https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-kombination-von-dauer-und-ferienwohnungen-im-sondergebiet-zulaessig).</p> <p>Zudem soll es sich entsprechend vorliegendem Bebauungsplan lediglich um „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, insbesondere Hausmeister, die dem Betrieb des Inklusionscamping zugeordnet sind. Ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt, auch unter Würdigung der Stellungnahmen der Raumordnungsbehörden, nicht vor.</p> |

| | | |
|---------|---|-------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|---------|---|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| Ö1.03 | <p>Im BKP finden sich sehr eindeutige Einordnungen für naturschutzfachliche Aspekte:</p> <p>e) "Nutzungsansprüche von Wegeführungen auf der Grundlage einer Bestandskartierung der geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der nach § 26 geschützten Biotope festzulegen. Dabei sind auch Revieransprüche für ausgewählte Tierarten ... und besondere Standorte seltener Pflanzen ... zu berücksichtigen." Demnach wäre das gesetzlich geschützte Biotop Röhricht und alle Brutstätten wertgebender Arten zu erhalten und von Erschließungsmaßnahmen auszusparen.</p> <p>f) "westlich des Strandbads Störmthal als so genannte „Pufferzone“ zum angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft als gewisser Schwerpunkt zu betrachten" – diese "Pufferzone" ist per se der Grünzug (aus Röhricht, Offenland und Wald), welcher sich von Biwakplatz am östlichsten Eckpunkt des Sees bis ins Plangebiet Östlich Grunaer Bucht zieht.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>e) Die Nutzungsansprüche von Wegeführungen wurden sehr wohl auf Grundlage der erfolgten Bestandskartierung festgelegt. Im Bebauungsplan werden hauptsächlich die bereits bestehenden Wegestrukturen verwendet. Die Haupteerschließungsstraße wurde so verortet, dass überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen mit geringem Lebensraumpotenzial, sowie möglichst nur sehr geringfügig Gehölzbestände in Anspruch genommen werden müssen. Die Verortung des nördlichen Parkplatzes wurde ebenfalls bereits angepasst, um die Sandflächen westlich davon zu erhalten (Wildbienen). In früheren Planungsstadien vorgesehene Fußwege wurden aufgrund kartierter Pflanzenbestände im Vorentwurf bereits aus der Planung genommen. In den Röhricht erfolgt <u>keine</u> Anlage von Wegen.</p> <p>f) Hierbei handelt es sich um einen Interpretationsfehler. Der gesamte Satz des Braunkohlenplans lautet wie folgt: „Unter Beachtung des Aspekts der weiteren Entwicklung von naturschutzrelevanten Bereichen ist z.B. auch die Wegenetzgestaltung für den Bereich westlich des Strandbads Störmthal als so genannte „Pufferzone“ zum angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft als gewisser Schwerpunkt zu betrachten.“ Der Absatz im Text bezieht sich zunächst auf Maßnahmen der erweiterten Erschließung und somit auf den Wegebau. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass mit dieser Pufferzone, der Bereich gemeint ist, der sich direkt nordwestlich an das Strandbad anschließt (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gehölze/Offenland)) und somit einen tatsächlichen Puffer zwischen Strandbad und dem gänzlich von intensivem Tourismus freizuhaltenden nördlichen und nordwestlichen Uferzonen darstellt. Dieses Vorranggebiet befindet sich zudem tatsächlich <u>angrenzend</u>. Es ist davon auszugehen, dass der in der Stellungnahme</p> |

| | | |
|---------|---|-------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|---------|---|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| | | <p>gemeinte Bereich, in dem sich das Plangebiet befinden soll, wohl eher als „südlich des Strandbades“ bezeichnet worden wäre.</p> <p>Im Regionalplan ist der nördliche Bereich des Bebauungsplans zudem als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen.</p> <p>Auch die Landesdirektion sieht in ihrer Stellungnahme keinerlei Konflikte mit der Planung. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Planung ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken (RPV).</p> <p>Hierfür stellt der Bebauungsplan das erforderliche Planungsrecht her. Für die Fläche südlich des Uferbereiches des PG sind im RP keine Festlegungen getroffen, die den Planungen entgegenstehen. Im FNP sind die Flächen bereits als Sondergebiet ausgewiesen.</p> |
| Ö1.04 | <p>Im Folgenden die einschlägigen Zitate aus dem BKP Tagebau Espenhain in Bezug auf den Störmthaler See: <u>BKP Tagebau Espenhain S. 49</u> <i>"Im künftigen Störmthaler See bestehen sowohl für die Einordnung von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten als auch für die Entwicklung von Natur und Landschaft geeignete Voraussetzungen. Der Hauptschwerpunkt für Freizeit und Erholung ist der Bereich der künftigen Magdeborner Halbinsel. Hier ist vorgesehen, ein Wassersportzentrum zu entwickeln. Dazu sollen im Ostbereich der ehemaligen Tagebauausfahrt eine internationale Ruder- und Kanuregattastrecke, südöstlich der Halbinsel ein Segelhafen und östlich der Göselaue ein Badestrand eingeordnet werden. Südlich der Ortslage Störmthal sollen bezogen auf den örtlichen Bedarf die Voraussetzungen für wassergebundene Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten geschaffen werden. Kommunale informelle Planung sieht dafür die Gestaltung eines Strandbads vor."</i> <u>S. 63 - Ziel 25 - Erholung (Restsee mit Uferbereichen)</u></p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Wie bereits im Braunkohlenplan dargelegt, soll im Bereich der Magdeborner Halbinsel ein Wassersportzentrum mit einem Segelhafen und einer Ruder- und Kanuregattastrecke mit internationalem Ausbaustandard entstehen. Eine derartige Anlage entspricht nicht den Zielen des hier vorgesehenen Natursportzentrum.</p> <p>Das „Strandbad“ Störmthal stellt sich aktuell als naturnaher Badestrand dar. Dies wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde Großpösna beschrieben. Hier heißt es: „Bei allen Badestellen handelt es sich um Naturbadestellen und die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.“ Ein Strandbad ist per Definition zumeist beaufsichtigt und/oder eingezäunt sowie mit Gastronomie und Sanitäreinrichtungen ausgestattet ist (vgl. hierzu bspw. Strandbad Markkleeberg). Dies ist bei Störmthal noch nicht der Fall. Das Vorhaben entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplan steht dem derzeitigen Angebot somit derzeit nicht entgegen.</p> |

| | | |
|-----------------------|---|---------------------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|-----------------------|---|---------------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| | <p><i>"Am Störmthaler See sind am Südufer östlich der Magdeborner Halbinsel ein Badestrand einzurichten und am Ostufer im Bereich der Ortslage Störmthal die böschungsseitigen Voraussetzungen für die Anlage eines Strandbads herzustellen.</i></p> <p><i>Im Bereich der Magdeborner Halbinsel (Grunaer Bucht) sind die böschungs- und flächenseitigen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wassersportzentrums mit einem Segelhafen und einer Ruder- und Kanuregattastrecke mit internationalem Ausbaustandard herzustellen."</i></p> <p><u>S 64</u></p> <p><i>"Der künftige Störmthaler See besitzt durch seine Lage und Größe für die Entwicklung von Freizeit und Erholung geeignete Voraussetzungen. Während südlich der Ortslage Störmthal die Erholungsnutzung durch Einordnung eines Strandbads vorrangig lokale Freizeitansprüche berücksichtigen soll, ist der Südwestbereich des Sees mit der Magdeborner Halbinsel und angrenzenden Uferbereichen als Hauptstandort für die Entwicklung von Freizeit- und Erholungsnutzungen mit dem Kernbereich eines Wassersportzentrums in der Grunaer Bucht vorgesehen. Dazu liegen das „Entwicklungskonzept Gruna (Nutzungs- und Gestaltungskonzept, Stand 11/98)“ bzw. ein durch die Gemeinde Großpösna und den Sächsischen Kanuverband in Zusammenarbeit mit der LMBV mbH erstellter Rahmenplan für die Magdeborner Halbinsel vor, welche auch die Grundlage für weitere Detailplanung bilden."</i></p> <p><u>S. 65</u></p> <p><i>"Die Maßnahmen der erweiterten Erschließung basieren auf kommunalen Planungsabsichten innerhalb des Vorentwurfs zur Rahmenplanung Markkleeberger See sowie zu Landschaftsplanungen zum Bereich des Störmthaler Sees. Die vorgesehene Wegenetzplanung berücksichtigt Knotenpunkte des ÖPNV (S-Bahn- u. Straßenbahnanschluss,</i></p> | <p>Das geplante Vorhaben steht den Zielen des Braunkohlenplans nicht entgegen, ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt, auch unter Würdigung der Stellungnahmen der Raumordnungsbehörden, nicht vor.</p> |

| | | |
|---------|---|-------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|---------|---|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|----------|
| | <p><i>Busverbindungen) sowie die im Tagebaurandbereich verlaufenden Radwanderwege und vorhandene Aussichtspunkte und orientiert sich an der angemessenen Umgehung von ökologisch schutzwürdigen Bereichen. Dazu wird empfohlen, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche von Wegeführungen auf der Grundlage einer Bestandskartierung der geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der nach § 26 geschützten Biotope festzulegen.</i></p> <p><i>Dabei sind auch Revieransprüche für ausgewählte Tierarten (z. B. Wachtelkönig, Lebensraum südlich des Markkleeberger Sees) und besondere Standorte seltener Pflanzen (z. B. Orchideen) zu berücksichtigen. Unter Beachtung des Aspekts der weiteren Entwicklung von naturschutzrelevanten Bereichen ist z. B. auch die Wegenetzgestaltung für den Bereich westlich des Strandbads Störmthal als so genannte „Pufferzone“ zum angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft als gewisser Schwerpunkt zu betrachten. Als besonders wichtiger Bestandteil des Wegenetzes am Störmthaler See ist der 20 km lange Rundweg um den See mit seinen 11 Anbindepunkten an das öffentliche Straßennetz zu nennen."</i></p> <p><u>S. 64</u></p> <p><i>"Östlich der Magdeborner Halbinsel bestehen in der durch Einbeziehung der vom Kiesabbau hinterlassenen kleinen Hohlform entstehenden Bucht gute Voraussetzungen für die Einordnung eines Segelhafens. Die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen sind als Bestandteil des zu entwickelnden Wassersportzentrums auf der Magdeborner Halbinsel einzuordnen. Die dritte Säule des zu entwickelnden Wassersportzentrums bildet neben der Regattastrecke und dem Hafen die Einordnung eines Badestrands östlich des Hafens. Durch die Erschließung des Bereichs</i></p> | |

| | | |
|---------|---|-------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|---------|---|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| | <i>über die K 7924 (s. Ziel 30) bestehen geeignete Voraussetzungen für eine überregionale Nutzung des künftigen Wassersportzentrums."</i> | |
| Ö1.05 | <p>Umweltschutz</p> <p>Die in der Begründung zum Vorentwurf Teil2: Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegten Bewertungen zu den Schutzgütern:</p> <p>a) Schutzgut Fläche: Die im BGB §1 beschriebene Maxime der Minimierung von Flächenverbrauch ist mit diesem B-Plan nicht eingehalten worden. Die Prüfung der Alternativen Flächen auf der Magdeborner HI (Erschließungen der Medien und der Infrastruktur für den MIV sind vorhanden) ist nicht vorgenommen worden. Es wird zu einer massiven Flächenversiegelung und Eingriffen in das Landschaftsbild kommen.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>zu a) Die Nutzung der Magdeborner Halbinsel als Alternativstandort wurde bereits im weiten Vorfeld der Planung geprüft. Dabei handelt es sich um regionalplanerische Belange, die in einer Standortprüfung festgestellt werden. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht, da hier lediglich das Schutzgut im Bebauungsplangebiet zu prüfen ist, bzw. ob durch das Vorhaben Wirkungen auf das Schutzgut über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus entstehen könnten.</p> |
| Ö1.06 | <p>b) Boden</p> <p>Die Baumaßnahmen werden den vorhandenen Boden, der die jetzige Artenvielfalt der Flora mit seltenen Arten hervorgebracht hat, so verändern, dass diese Arten massiv leiden werden, wenn nicht ganz und gar verschwinden.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>zu b) Die Bewertung von Wirkungen potenzieller Eingriffe auf vorkommende Flora und Fauna wird in eben diesen Kapiteln behandelt (Kap. 3.2.5, 3.2.6, 3.2.7). Die Beschreibung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden jedoch im Umweltbericht nochmals geprüft und ergänzt.</p> |

| | | |
|-----------------------|---|---------------------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|-----------------------|---|---------------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| Ö1.07 | <p>Klima und Luft Das Klima wird durch den zusätzlichen MIV (insgesamt fast 500 Stellplätze mit teilweise mehrmals täglich wechselnden Nutzern) erheblich belastet durch CO₂- Ausstoß. Aber auch das Mikroklima im Gebiet wird durch Rodungen zum negativen verändert. Die vorhanden CO₂-Senken werden teilweise devastiert und ob sich Neu-Anpflanzungen unter den Dürre-Prognosen so entwickeln werden, wie Illustrationen des Planers das suggerieren, ist mehr als fraglich. Wir leben mitten im Klimawandel mit deutlich weniger Niederschlägen in der Leipziger Tieflandsbucht als das langjährige Mittel der Vergangenheit. Diesem Aspekt wird in keiner Weise Rechnung getragen.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich wurde im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung erheblich reduziert, Eingriffen in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Dazu gehört auch die Reduzierung der Eingriffe in die Waldbestände, die Reduzierung der Verkehrsanlagen und Parkplätze und der geplanten baulichen Dichte auf dem Campingplatz. Die Entwicklung von Gehölzen wird über eine Entwicklungspflege sichergestellt</p> |
| Ö1.08 | <p>Biotope und Flora Im Umweltbericht des Planungsbüros werden die einzelnen Biotope beschrieben und bewertet. Das Artenschutzgutachten weist ausdrücklich darauf hin, dass hier der Biotop-Mix den außergewöhnlichen Artenreichtum hervorgebracht hat und das Gebiet als Gesamtheit so einmalig macht, dass es ohne weiteres als Naturschutz oder gar als FFH-Gebiet ausgewiesen werden kann. Das Röhricht und die darin lebende Arten sind auf den Verbund zum dahinter liegenden Bewuchs bzw. Offenland angewiesen. Die Darstellung im Umweltbericht, die Arten könnten auf andere Röhrichte am See ausweichen, ist falsch. Denn dort gibt es den Verbund zu Buschwerk, Offenland und Wald nicht. Die Betrachtung jeden einzelnen Biotop-Bereichs wird den dort lebenden Arten in keinsten Weise gerecht. Die Formulierung auf S.40 „Insgesamt kann der betrachtete Raum.....als bereits vorbelastet und vergleichsweise</p> | <p>Wird berücksichtigt. Im Kapitel Biotope und Flora werden explizit nur die floristischen Bestände dargelegt. Hierfür erfolgt die Zuordnung in Biotoptypen entsprechend der HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM FREITAA T SACHSEN, die zugleich die Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung bildet. Eine räumliche Abgrenzung der Biotoptypen ist hierfür ebenfalls erforderlich. Der Biotop-Mix, welcher in Beziehung zum vorhandenen Artenreichtum steht, wird daher im Kapitel 2.7 Schutzgut biologische Vielfalt betrachtet (Flora und Fauna), sowie die Wirkung auf streng geschützte Tiere im Artenschutzfachbeitrag. Im Umweltbericht oder dem Artenschutzfachbeitrag wird <u>nicht</u> argumentiert, dass das Plangebiet ohne weiteres als Naturschutz- oder FFH-Gebiet ausgewiesen werden kann. Erneut wird der Hinweis gegeben, dass innerhalb des Kapitels Biotope und Flora lediglich eine Betrachtung der vegetativen Bestände an sich</p> |

| | | |
|---------|---|-------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|---------|---|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| | konfliktarm betrachtet werden“ widerspricht deutlich der Realität und kann schon als zynisch eingeordnet werden. | erfolgt und keine Bezüge zu tierischen Artvorkommen gezogen werden. Dies erfolgt in den dafür entsprechenden Kapiteln (vgl. oben). |
| Ö1.09 | <p>Fauna</p> <p>Auch hier gilt, dass die „Bewertung“ den Verbund der 4 Biotope missachtet. Die einzelne Betrachtung wird den dort lebenden Arten in keinster Weise gerecht. Geschützte Amphibien aufgrund ihrer „großen Wanderdistanzen“ zu ignorieren stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht (BNatSchG) dar.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Behauptung der „Missachtung“ wird widersprochen. Das Kapitel 2.6 Schutzgut Fauna führt hierzu aus: <i>„Aufgrund der vorherrschenden Offenlandbiotoptypen (intensiv genutzter Acker und Grünland sowie Ruderalfluren) im Planungsraum ist mit einem typisch offenlandbezogenen ubiquitären Artenbestand zu rechnen. Durch die zugleich dazwischenliegenden und unterschiedlich ausgeprägten Gehölzbestände sowie der Ufervegetation erweitert sich das potenzielle Artenspektrum jedoch zusätzlich.“</i></p> <p>Die Behauptung kann nicht nachvollzogen werden. Im Kapitel „Fauna“ des Umweltberichtes wurde ausgeführt:</p> <p><i>„(...) Aufgrund der großen Wanderdistanzen einiger Amphibienarten (bis zu mehrere km), kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Amphibien das Plangebiet durchwandern um in weiter entfernte Vegetationsflächen zu gelangen.“</i></p> <p>Die Bewertung der Artgruppe der Amphibien erfolgt in den Kapiteln „Fauna“. Lediglich die streng geschützten (Einzel-)Arten werden im Artenschutzfachbeitrag bewertet (vgl. hierzu Prüfschema Artenschutz unter: https://www.natur.sachsen.de/download/Pruefschema_100319.pdf). Ein Verstoß gegen geltendes Recht ist daher nicht begründet.</p> |

| | | |
|---------|---|-------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|---------|---|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| Ö1.10 | <p>Biologische Vielfalt</p> <p>Die landwirtschaftliche genutzte Fläche (Campingplatz) wird versucht in diesem Kapitel als prägend für das gesamte Areal darzustellen. Das Artenschutzgutachten beweist, dass sich TROTZ der landwirtschaftlichen Fläche in dem Gebiet jede Menge unter Schutz stehende Arten in großer Vielfalt angesiedelt haben. Das geplante Projekt wird dies komplett verändern und die Artenvielfalt zerstören.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung erheblich reduziert, Eingriffen in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Dazu gehört auch die Reduzierung der Eingriffe in die Waldbestände, die Reduzierung der Verkehrsanlagen und Parkplätze und der geplanten baulichen Dichte auf dem Campingplatz. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> |
| Ö1.11 | <p>Landschaftsbild</p> <p>Das Landschaftsbild wird in der Tat nicht von der Ackerfläche geprägt. Aber entlang des Rundwegs und entlang des Ufers wird die Natur als prägend so wahrgenommen, wie sie jetzt ist, sich in den letzten 20 Jahren entwickelt hat. Diese Naturwahrnehmung wird durch das Bauprojekt komplett verändert. Die Wahrnehmung wird dann einen intensiv touristisch geprägte sein mit all den Infrastrukturen und Gebäuden – die Natur wird in den Hintergrund bzw. an den Rand gedrängt. Nichts wird mehr aussehen wie jetzt. Der im Bericht beschrieben „hohe Erholungswert“ wird nicht mehr der sein, der jetzt da ist. Nachweisliche (siehe auch Petition von 2019) suchen Menschen aber genau das, was als Naturraum zu finden ist.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Betrachtung des Landschaftsbilds ist immer subjektiv, eine Veränderung wird durch das geplante Vorhaben stattfinden</p> <p>Die Eingriffe können aber durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen erheblich minimiert werden</p> |

| | | |
|---------|---|-------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|---------|---|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| Ö1.12 | <p>Mensch und menschl. Gesundheit</p> <p>Die Formulierung in der Bewertung „Die aktuelle Erholungseignung des PG ist insgesamt als gering bis mittel zu bewerten“ ist nur aus Sicht des Inverstors als richtig anzuerkennen. Dies missachtet aber die Wahrnehmung der Bewohner der umliegenden Dörfer und der heute schon vorhandenen Nacherholungsuchenden und Touristen. Eine solche Formulierung ist eine Missachtung der Bevölkerung und kann nicht herangezogen werden für die Genehmigung dieses Bauvorhabens.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>An der gutachterlichen Einschätzung wird festgehalten, es wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.</p> |
| Ö1.13 | <p>Kultur- und Sachgüter</p> <p>Die Argumentation im Umweltbericht mit Bezug auf die bergbauliche Vorbelastung des Gebietes ist heute – 30 Jahre nach Ende des Abbaus – nicht mehr zulässig. Die Kulturlandschaft, die sich in den letzten 30 Jahren entwickelt hat (teilweise durch Anpflanzungen durch den Menschen, aber auch „von allein“, durch die Natur selbst) macht die heutige Kulturlandschaft aus. Dies in Demut anzuerkennen wäre Aufgabe von Planern und Inverstoren und von Politik und Verwaltung. Die Bevölkerung tut das, denn die lebt dort und schätzt genau das, was da ist.</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Argumentation zur bergbaulichen Vorbelastung zielt in diesem Kapitel auf die „Kultur- und Sachgüter“ im Sinne des Denkmalschutzes ab und nicht wie bereits zuvor erneut auf das Landschaftsbild oder die Erholungseignung. Dass durch den Bergbau einstige, vorhandene Kultur- und Sachgüter verloren gegangen sind ist eine Tatsache, der im Kapitel 3.2.10 in keiner Weise eine negative Wertigkeit angerechnet wird.</p> |

| | | |
|---------|---|-------------------|
| Nr.: Ö1 | Name: Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Großpösna | Datum: 11.08.2022 |
|---------|---|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| Ö1.14 | <p>Schutzgebiete</p> <p>Das aufgeführte Schutzgebiet „Röhricht“, das nach BNatSchG §30 unter strengem Schutz steht, wird im Umweltbericht „klein geschrieben“ und davon ausgegangen, dass es möglich sein wird, das BNatSchG brechen zu können. Dies ist nicht zu genehmigen. Andernfalls ist die Funktionsfähigkeit einer Naturschutzbehörde, welche dem, von politischen Einflüssen unabhängigen Schutz natürlicher Lebensräume dienen soll, erheblich in Frage zu stellen.</p> <p>Das Röhricht im Besonderen, aber das gesamte Gebiet in seiner Vielfalt, spielt im Biotop-Verbund der FFH-Gebiete Stöhnaer Becken und Oberholz und Störmthaler Wiesen eine wichtige Rolle, wie das Artenschutzgutachten darlegt. Die Arten „pendeln“ zwischen allen 3 Gebieten.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Den Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen wird im Sächsischen Naturschutzgesetz (§21) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (§30) klar geregelt. Dieses stellt fest, dass von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Die Röhrichtbestände im Plangebiet haben sich erst innerhalb der letzten 5-10 Jahre entwickelt. Dies lässt sich allein durch Vergleiche mit älteren Luftbildern belegen. Ein Biotop gilt als ausgleichbar, wenn die zeitliche Wiederherstellbarkeit bzw. die Entwicklungsdauer 25 Jahre nicht überschreitet. Somit sind die Bedingungen für den Antrag auf eine Ausnahme gegeben. Von einem „brechen“ des BNatSchG kann somit keinesfalls die Rede sein.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Argumentation in der Stellungnahme, dass die Arten zwischen den 3 Gebieten „pendeln“ ist folglich davon auszugehen, dass bei einer Wiederherstellung der Röhrichtfläche innerhalb des Uferbereiches des Störmthaler Sees, sowie bei Betrachtung der kurzen Entwicklungsdauer, keine negativen Wirkungen auf diese Arten zu erwarten sind.</p> |

| | | | |
|---------|-------|-----------|-------------------|
| Nr.: Ö2 | Name: | Bürger/in | Datum: 12.08.2022 |
|---------|-------|-----------|-------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| Ö2.01 | <p>Ich möchte hiermit mein Recht auf Einbringen einer Stellungnahme zu betreffs genanntem B-Plan wie folgt abgeben:</p> <p>Mit geplanter Umsetzung dieses Vorhabens - alleine schon mit der Planung der Umsetzung einer solchen Maßnahme - befeuern Sie die aktuelle Klima- und Biodiversitätskrise. Wieder einmal erhebt sich der Mensch über die Natur und will ihr Lebensraum abtrotzen. Es ist unfassbar, dass Sie denken, dass mit irgendwelchen Ausgleichsmaßnahmen auch nur ansatzweise der Schaden, den Sie dem dort vorhandenen Artinventar zufügen wollen, tatsächlich kompensiert werden kann, nur weil irgendwelche Seering-Modelle ergeben haben, das dem so sei. Der Natur geht es so schlecht wie nie, sie leidet unter der menschengemachten Raumnahme und Klimakrise. Und der Mensch hat nichts besseres zu tun, als genau diesem leidenden Faktor die u. a. nach BNatSchG geschützten Lebens- und Brutstätten zu nehmen, um sich selbst eine Illusion eines "Weiter so!" mit einem wassertouristischen Erlebnisraums zu geben, wie desillusioniert und rückwärtsgewandt ist diese Planung eigentlich? Es ist unfassbar, dass augenscheinlich ohne jeglichen Zweifel, ohne Selbstkritik und ohne Zögern weiterhin solche Planungen forciert werden. Es macht mich fassungslos, dass solche Entscheidungsträger der Behörde diesen Plan allein mit der Absicht der Förderung des rein anthropogenen Wohlstands durchzusetzen. Sie machen sich hier eines fatalen Fehlers schuldig, die sofortige weitere Planung muss gestoppt werden, die elementar wichtigen und noch intakten ökologisch wertvollen Flächen müssen erhalten bleiben und nicht auf Kosten einer spätrömisch dekadenten Sicht vernichtet werden. Dieser B-Plan und seine Absicht ist ein weiterer Baustein im Befeuern der Klima- und Biodiversitätskrise! Nur weil bebaut werden kann, heißt es nicht das bebaut werden MUSS! Denken Sie mal wie Menschen, die den Erhalt der</p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die der Raumordnung folgenden gemeindlichen Planungsziele und das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens sind in der Begründung beschrieben.</p> |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

| | | | |
|-----------------------|--------------|------------------|---------------------------------|
| Nr.: Ö2 | Name: | Bürger/in | Datum: 12.08.2022 |
|-----------------------|--------------|------------------|---------------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|-----------------|
| | <p>natürlichen Lebensgrundlagen für die nachfolgenden Generationen haben und nicht wie in einen staatlich-wirtschaftlichen Verwaltungsapparat eingeordnete Mitarbeiter, bei der irgendjemand vorgerechnet hat, dass die x-te Touristattraktion noch mehr Geld in die Kassen spült. Aber auf welche Kosten? Sie machen mit der Natur keinen Kompromiss, Sie beuten Sie aus und das belegen Sie mit der vorliegenden Planung.</p> <p>Stoppen Sie den B-Plan und setzen Sie das Areal unter vorläufigen Schutz im Sinne einer Sicherstellung zur Einrichtung eines NSG!</p> | |

| | | | | | |
|------|----|-------|--------------------------------|--------|------------|
| Nr.: | Ö3 | Name: | UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: | 12.08.2022 |
|------|----|-------|--------------------------------|--------|------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|
| Ö2.02 | Nach Sichtung und Beurteilung der Inhalte kommen wir, der Verein Uferleben e.V., zu dem Fazit, dass der Vorentwurf in der vorgelegten Ausführung abzulehnen ist bzw. einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| Ö2.03 | <p>Unvereinbarkeit mit übergeordneten Zielen und Planungen auf EU-, Bundes- und Landesebene</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan der Region Leipzig -Westsachsen aus dem Jahre 2021 greift zwar wesentliche naturschutzfachliche Zielvorgaben auf, die im Umweltbericht auch erscheinen. Ihre Einhaltung jedoch stützt sich überwiegend auf die 2009 verfasste Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Seit 2009 wurde eine Vielzahl an Erkenntnissen gewonnen, die in wichtigen Bereichen eine stetige und dramatische Verschlechterung der Umweltsituation in Sachsen (Artensterben, Klimawandel) aufzeigen. Daraus ergibt sich bereits, dass wesentliche Kriterien des Umweltberichts deutlich nachzuschärfen sind.</p> <p>Beispielhaft sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nationale und europäische Biodiversitätsstrategie • Biodiversitätsprogramm Sachsen • Wanderkorridore der (aller) wandernden Arten • Artenhilfsprogramme von EU, Bund und Land • diverse Klimaschutzziele und andere beschlossene Zielsetzungen und Strategien • diverse Umweltdaten (z.B. Stiftung Naturschutz) | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Vorgaben aus übergeordneten Planungen werden beachtet, der Umgang mit naturschutzfachlichen Themen erfolgt im Rahmen der Planung nach den einschlägigen Leitfäden und Standards</p> |

| | | | | | |
|------|----|-------|--------------------------------|--------|------------|
| Nr.: | Ö3 | Name: | UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: | 12.08.2022 |
|------|----|-------|--------------------------------|--------|------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| Ö2.04 | <p>Unvereinbarkeit mit dem Regionalplan/Braunkohleplan Tagebau Espenhain</p> <p>Die Anlagen für ein wassersportliches Zentrum (Segelhafen/Regattastrecke) werden auf der Magdeborner HI verankert. Allein die dritte Säule 'Badestrand' ist für Östlich Grunaer Bucht vorgesehen. Einen 150m langen Badestrand gibt hier bereits. Hier macht der BKP eine klare Differenzierung zwischen Badestrand und Strandbad. Ein Strandbad und baulichen Anlagen für ein Wassersportzentrum sind explizit nicht 'Östlich Grunaer Bucht' vorgesehen.</p> | <p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Magdeborner Halbinsel sind anderweitige Entwicklungen vorgesehen bzw. wurden durch LagoVida und den Bootshafen bereits umgesetzt.</p> <p>Die Beschreibung entspricht nicht den geplanten Wassersport-Nutzungen durch die Universität Leipzig.</p> <p>In der Karte zu den regionalplanerischen Ausweisungen des Braunkohlenplans ist der nördliche Bereich des Plangebietes als „Strandbereich (Z)“ ausgewiesen. Der Badestrand und die Surfschule sind bisher keine offiziellen, genehmigten Anlagen.</p> <p>Ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt, auch unter Würdigung der Stellungnahmen der Raumordnungsbehörden, nicht vor.</p> |
| Ö2.05 | <p>Darüber hinaus macht der BKP auch sehr klare Einordnungen für naturschutzfachliche Aspekte:</p> <p><i>"Nutzungsansprüche von Wegeführungen auf der Grundlage einer Bestandskartierung der geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der nach § 26 geschützten Biotope festzulegen. Dabei sind auch Revieransprüche für ausgewählte Tierarten ... und besondere Standorte seltener Pflanzen ... zu berücksichtigen."</i> Demnach wäre das gesetzlich geschützte Biotop Röhricht und alle Brutstätten wertgebender Arten zu erhalten und von Erschließungsmaßnahmen auszusparen.</p> <p><i>"westlich des Strandbads Störmthal als so genannte „Pufferzone“ zum angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft als gewisser Schwerpunkt zu betrachten"</i> - diese "Pufferzone" ist per se der Grünzug (aus Röhricht, Offenland und Wald), welcher sich von Biwakplatz am</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Nutzungsansprüche von Wegeführungen wurden sehr wohl auf Grundlage der erfolgten Bestandskartierung festgelegt. Im Bebauungsplan werden hauptsächlich die bereits bestehenden Wegestrukturen verwendet. Die Haupteerschließungsstraße wurde so verortet, dass überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen mit geringem Lebensraumpotenzial, sowie möglichst nur sehr geringfügig Gehölzbestände in Anspruch genommen werden müssen. Die Verortung des nördlichen Parkplatzes wurde ebenfalls bereits angepasst, um die Sandflächen westlich davon zu erhalten (Wildbienen). In früheren Planungsstadien vorgesehene Fußwege wurden aufgrund kartierter Pflanzenbestände im Vorentwurf bereits aus der Planung genommen. In den Röhricht erfolgt <u>keine</u> Anlage von Wegen.</p> |

| | | |
|-----------------------|--|---------------------------------|
| Nr.: Ö3 | Name: UferLeben Störnthaler See e.V. | Datum: 12.08.2022 |
|-----------------------|--|---------------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| | <p>östlichsten Eckpunkt des Sees bis ins Plangebiet Östlich Grunaer Bucht zieht.</p> | <p>Hierbei handelt es sich um einen Interpretationsfehler. Der gesamte Satz des Braunkohlenplans lautet wie folgt: „Unter Beachtung des Aspekts der weiteren Entwicklung von naturschutzrelevanten Bereichen ist z.B. auch die Wegenetzgestaltung für den Bereich westlich des Strandbads Störnthal als so genannte „Pufferzone“ zum angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft als gewisser Schwerpunkt zu betrachten.“ Der Absatz im Text bezieht sich zunächst auf Maßnahmen der erweiterten Erschließung und somit auf den Wegebau. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass mit dieser Pufferzone, der Bereich gemeint ist, der sich direkt nordwestlich an das Strandbad anschließt (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gehölze/Offenland)) und somit einen tatsächlichen Puffer zwischen Strandbad und dem gänzlich von intensivem Tourismus freizuhaltenen nördlichen und nordwestlichen Uferzonen darstellt. Dieses Vorranggebiet befindet sich zudem tatsächlich <u>angrenzend</u>. Es ist davon auszugehen, dass der in der Stellungnahme gemeinte Bereich, in dem sich das Plangebiet befinden soll, wohl eher als „südlich des Strandbades“ bezeichnet worden wäre.</p> <p>Im Regionalplan ist der nördliche Bereich des Bebauungsplans zudem als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen.</p> <p>Auch die Landesdirektion sieht in ihrer Stellungnahme keinerlei Konflikte mit der Planung. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Planung ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken (RPV).</p> <p>Hierfür stellt der Bebauungsplan das erforderliche Planungsrecht her. Für die Fläche südlich des Uferbereiches des PG sind im RP keine Festlegungen getroffen, die den Planungen entgegenstehen. Im FNP sind die Flächen bereits als Sondergebiet ausgewiesen.</p> |

| | | | | | |
|------|----|-------|--------------------------------|--------|------------|
| Nr.: | Ö3 | Name: | UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: | 12.08.2022 |
|------|----|-------|--------------------------------|--------|------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| Ö2.06 | <p>Detaillierte BKP-Auszüge zum Störmthaler See, die den Bebauungsplanentwurf 'Östlich Grunaer Bucht' betreffen und deren Inhalte: <u>BKP Tagebau Espenhain S. 49</u> <i>"Im künftigen Störmthaler See bestehen sowohl für die Einordnung von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten als auch für die Entwicklung von Natur und Landschaft geeignete Voraussetzungen. Der Hauptschwerpunkt für Freizeit und Erholung ist der Bereich der künftigen Magdeborner Halbinsel. Hier ist vorgesehen, ein Wassersportzentrum zu entwickeln. Dazu sollen im Ostbereich der ehemaligen Tagebauausfahrt eine internationale Ruder- und Kanuregattastrecke, südöstlich der Halbinsel ein Segelhafen und östlich der Göselaue ein Badestrand eingeordnet werden. Südlich der Ortslage Störmthal sollen bezogen auf den örtlichen Bedarf die Voraussetzungen für wassergebundene Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten geschaffen werden. Kommunale informelle Planung sieht dafür die Gestaltung eines Strandbads vor."</i> S. 63 - Ziel 25 - Erholung (Restsee mit Uferbereichen) <i>"Am Störmthaler See sind am Südufer östlich der Magdeborner Halbinsel ein Badestrand einzurichten und am Ostufer im Bereich der Ortslage Störmthal die böschungsseitigen Voraussetzungen für die Anlage eines Strandbads herzustellen. Im Bereich der Magdeborner Halbinsel (Grunaer Bucht) sind die böschungs- und flächenseitigen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wassersportzentrums mit</i> <ul style="list-style-type: none"> • einem Segelhafen und • einer Ruder- und Kanuregattastrecke mit internationalem Ausbaustandard herzustellen." <u>S 64</u> <i>"Der künftige Störmthaler See besitzt durch seine Lage und Größe für die Entwicklung von Freizeit und Erholung geeignete Voraussetzungen. Während südlich der Ortslage Störmthal die Erholungsnutzung durch Einordnung eines Strandbads vorrangig lokale Freizeitansprüche</i></p> | <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Wie bereits im Braunkohlenplan dargelegt, soll im Bereich der Magdeborner Halbinsel ein Wassersportzentrum mit einem Segelhafen und einer Ruder- und Kanuregattastrecke mit internationalem Ausbaustandard entstehen. Eine derartige Anlage entspricht nicht den Zielen des hier vorgesehenen Natursportzentrum. Das „Strandbad“ Störmthal stellt sich aktuell als naturnaher Badestrand dar. Dies wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde Großpösna beschrieben. Hier heißt es: „Bei allen Badestellen handelt es sich um Naturbadestellen und die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.“ Ein Strandbad ist per Definition zumeist beaufsichtigt und/oder eingezäunt sowie mit Gastronomie und Sanitäreinrichtungen ausgestattet ist (vgl. hierzu bspw. Strandbad Markkleeberg). Dies ist bei Störmthal noch nicht der Fall. Das Vorhaben entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplan steht dem derzeitigen Angebot somit derzeit nicht entgegen. Das geplante Vorhaben steht den Zielen des Braunkohlenplans nicht entgegen, ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt, auch unter Würdigung der Stellungnahmen der Raumordnungsbehörden, nicht vor.</p> |

| | | |
|----------------|---|--------------------------|
| Nr.: Ö3 | Name: UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: 12.08.2022 |
|----------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|-----------------|
| | <p><i>berücksichtigen soll, ist der Südwestbereich des Sees mit der Magdeborner Halbinsel und angrenzenden Uferbereichen als Hauptstandort für die Entwicklung von Freizeit- und Erholungsnutzungen mit dem Kernbereich eines Wassersportzentrums in der Grunaer Bucht vorgesehen. Dazu liegen das „Entwicklungskonzept Gruna (Nutzungs- und Gestaltungskonzept, Stand 11/98)“ bzw. ein durch die Gemeinde Großpösna und den Sächsischen Kanuverband in Zusammenarbeit mit der LMBV mbH erstellter Rahmenplan für die Magdeborner Halbinsel vor, welche auch die Grundlage für weitere Detailplanung bilden.“</i></p> <p><u>S. 65</u> <i>„Die Maßnahmen der erweiterten Erschließung basieren auf kommunalen Planungsabsichten innerhalb des Vorentwurfs zur Rahmenplanung Markkleeberger See sowie zu Landschaftsplanungen zum Bereich des Störmthaler Sees. Die vorgesehene Wegenetzplanung berücksichtigt Knotenpunkte des ÖPNV (SBahn- u. Straßenbahnanschluss, Busverbindungen) sowie die im Tagebaurandbereich verlaufenden Radwanderwege und vorhandene Aussichtspunkte und orientiert sich an der angemessenen Umgehung von ökologisch schutzwürdigen Bereichen. Dazu wird empfohlen, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche von Wegeführungen auf der Grundlage einer Bestandskartierung der geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der nach § 26 geschützten Biotope festzulegen. Dabei sind auch Revieransprüche für ausgewählte Tierarten (z. B. Wachtelkönig, Lebensraum südlich des Markkleeberger Sees) und besondere Standorte seltener Pflanzen (z. B. Orchideen) zu berücksichtigen. Unter Beachtung des Aspekts der weiteren Entwicklung von naturschutzrelevanten Bereichen ist z. B. auch die Wegenetzgestaltung für den Bereich westlich des Strandbads Störmthal als so genannte „Pufferzone“ zum angrenzenden Vorranggebiet Natur und Landschaft als gewisser Schwerpunkt zu betrachten. Als besonders wichtiger Bestandteil des Wegenetzes am Störmthaler See ist der 20 km lange Rundweg um den</i></p> | |

| | | |
|----------------|---|--------------------------|
| Nr.: Ö3 | Name: UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: 12.08.2022 |
|----------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| | <p>See mit seinen 11 Anbindepunkten an das öffentliche Straßennetz zu nennen." <u>S. 64</u> <i>"Östlich der Magdeborner Halbinsel bestehen in der durch Einbeziehung der vom Kiesabbau hinterlassenen kleinen Hohlform entstehenden Bucht gute Voraussetzungen für die Einordnung eines Segelhafens. Die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen sind als Bestandteil des zu entwickelnden Wassersportzentrums auf der Magdeborner Halbinsel einzuordnen. Die dritte Säule des zu entwickelnden Wassersportzentrums bildet neben der Regattastrecke und dem Hafen die Einordnung eines Badestrands östlich des Hafens. Durch die Erschließung des Bereichs über die K 7924 (s. Ziel 30) bestehen geeignete Voraussetzungen für eine überregionale Nutzung des künftigen Wassersportzentrums."</i></p> | |
| Ö2.07 | <p>Unvereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan Der FNP nimmt in Punkt 16.2.3 die Ausführungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus dem RP auf: <i>„In Vorbehaltsgebieten Erholung soll gewässerbezogenen Erholungsformen in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Die Erholungsnutzung soll dabei so erfolgen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.“</i> Die Rodung der Röhrichtvorkommen über große Anteile der Uferzone des Plangebietes, die Rodung von substantiellen Waldbeständen und Errichtung von Verkehrsinfrastruktur widersprechen diesem Grundsatz.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich wurde im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung erheblich reduziert, Eingriffen in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Dazu gehört auch die Reduzierung der Eingriffe in die Waldbestände, die Reduzierung der Verkehrsanlagen und Parkplätze und der geplanten baulichen Dichte auf dem Campingplatz.</p> |
| Ö2.08 | <p>Sollte es dennoch zu weiterführenden Planungsschritten kommen, geben wir folgende Hinweise und Stellungnahme ab: 1) Die UVP-pflichtigkeit des Vorhabens nach UVPG weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein erheblich umweltrelevantes Vorhaben handelt. Als einschlägiges Fachgesetz muss das UVPG berücksichtigt</p> | <p>Wirds berücksichtigt. Zu 1): Die UVP-Pflicht des Vorhabens ist gegeben, dieser wird mit der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung nachgekommen. Die Umwelt(verträglichkeits)prüfung wird durch den Umweltbericht beschrieben, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Vgl. hierzu auch:</p> |

| | | | | | |
|-------------|-----------|--------------|---------------------------------------|---------------|-------------------|
| Nr.: | Ö3 | Name: | UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: | 12.08.2022 |
|-------------|-----------|--------------|---------------------------------------|---------------|-------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| | <p>werden. Insbesondere auf die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander muss verpflichtend eingegangen werden.</p> <p>2) Aufgrund der erheblich gestiegenen Vorbelastung von Planungsgebieten hinsichtlich naturschutz- und umweltrelevanter Aspekte ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung in Untersuchungstiefe und Methodik sehr deutlich herauszuarbeiten. Einer umfassenden Risikobewertung kommt eine erheblich höhere Bedeutung zu als in der Vergangenheit. Kumulierende und sich gegenseitig verstärkende Einflüsse sind zu identifizieren und zu bewerten.</p> <p>3) Verbundachsen und Vernetzungsstrukturen für die Biodiversität (siehe Regionalplan, "überregionaler Grünzug") sind für die Anpassung der Organismen im Klimawandel unverzichtbar und sollten weiterentwickelt und von jeglicher baulicher (auch infrastruktureller) Entwicklung freigehalten werden!</p> <p>4) In die Umweltprüfung ist der Flächenverbrauch als abweichungsfeste Größe einzubeziehen und bei der Flächenbewertung zugrunde zu legen. Es sind klare und abweichungsfeste Vorgaben für maximalen Flächenverbrauch zu machen, die die Vorgabe "ist auf ein unabdingbar notwendiges Maß zu beschränken" verbindlich konkretisiert.</p> <p>5) Aufgrund der erheblich angewachsenen Vorbelastung des Raumes ist es zwingend notwendig, den Inhalt des Umweltberichtes, die Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen sowie die Untersuchungstiefe und -methodik an den gestiegenen Belastungsgrad anzupassen und die Auswirkungen und Risiken klarer zu benennen. Viele Umweltauswirkungen stellen sich der kontinuierlich negativen Entwicklung als definitiv schwerwiegender dar, was nachhaltig zu berücksichtigen ist.</p> | <p>https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-sup.</p> <p>Zu 2): Der Umweltbericht wird im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfes nochmals hinsichtlich der beschriebenen Punkte geprüft und angepasst.</p> <p>Zu 3): In den bestehenden überregionalen Grünzug wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Er befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Eine Betrachtung der angemerkten Punkte wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zu 4): Die geforderten Angaben werden im Umweltbericht zum Entwurf im Kapitel 3.2.1 ergänzt.</p> |

| | | |
|----------------|---|--------------------------|
| Nr.: Ö3 | Name: UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: 12.08.2022 |
|----------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|--|
| Ö2.09 | Hinweise und Forderungen im Einzelnen - Die häufig benutzte Bezeichnung "ubiquitär" ist als nicht mehr zeitgemäß anzusehen, da es in der Regel keine allgegenwärtigen Tier- und Pflanzenarten mehr gibt. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. |
| Ö2.10 | Es sind keine Ausweisungen sich z.T. widersprechender Ziele auf derselben Fläche (z.B. Eignungsfläche Tourismus plus Eignungsfläche Naturschutz) vorzunehmen, da dies Konflikte vorprogrammiert. | Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Es werden vorliegend keine Eignungsflächen ausgewiesen, die Festsetzung der Baugebiete und der Naturschutzflächen erfolgt vorliegend konfliktfrei. |
| Ö2.11 | Die Vorkommen vieler in der FFH-Richtlinie aufgelisteten und gefährdeten Vogelarten lassen dem Planungsgebiet den Status eines faktischen Vogelschutzgebietes zukommen mit der Besonderheit, dass dieses Gebiet einem strengeren Schutzregime unterliegt. Ein Eingehen auf diese Besonderheit ist unerlässlich. | Wird nicht berücksichtigt. Nach Rechtsprechung des EuGH „setzt die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes voraus, dass die zuständigen Behörden gestützt auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu der Überzeugung gelangt sind, dass die betreffenden Flächen zu den für den Vogelschutz geeignetsten Gebieten zählen. Sind die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zeitpunkt der Gebietsauswahl nicht gegeben, bestehe für das betroffene Gebiet keine Ausweisungsverpflichtung. Solche Flächen, die nur möglicherweise geeignet sind, müssen in die Gebietsabgrenzung nicht mit einbezogen werden.“ (BverwG, Beschluss vom 13.06.2022 - 7 B 10.21) Ein Eingehen auf dieses „faktische“ Vogelschutzgebiet ist daher nicht erforderlich. |

| | | |
|----------------|---|--------------------------|
| Nr.: Ö3 | Name: UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: 12.08.2022 |
|----------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| Ö2.12 | Es sind Aussagen zu treffen, in welchem Maße mit Lichtverschmutzungen zu rechnen ist und wie diese auf ein Minimum beschränkt werden können. Insbesondere für nachtaktive Insekten und Fledermäuse werden durch künstliches Licht Flugstraßen und Jagdgebiete unbenutzbar gemacht. | Wird berücksichtigt. In der Betroffenheitsabschätzung und Konfliktanalyse der Fledermäuse wurde das Thema der Lichtverschmutzung hinsichtlich der Jagdausübung bereits im Vorentwurf betrachtet. Weitere Ausführungen wurden in das Kapitel 3.2.6 „Schutzgut Fauna“ aufgenommen. |
| Ö2.13 | Aufgeführte Kompensationsmaßnahmen sind häufig im Wirkungsbereich betriebsbedingter Emissionen und Störungen verortet. Dies sollte vermieden werden. | Wird berücksichtigt. Die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Flächen und mit Maßgaben, die ein Erreichen der geplanten Entwicklungszeile mit hinreichender Sicherheit gewährleisten. |
| Ö2.14 | Auf geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag sollte eingegangen werden. Es sind klare Vorgaben zu den möglichen Glasflächen zu machen. Beim Einbau solcher Glasflächen sind nichttransparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand verpflichtend anzubringen. Es sind geeignete Produktlinien vorzugeben. | Wird berücksichtigt. Hinweise zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden und Fenstern wurden als Hinweis in den Bebauungsplan sowie den Umweltbericht aufgenommen. |

| | | | | | |
|------|----|-------|--------------------------------|--------|------------|
| Nr.: | Ö3 | Name: | UferLeben Störmthaler See e.V. | Datum: | 12.08.2022 |
|------|----|-------|--------------------------------|--------|------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| Ö2.15 | <p>Untersuchungstiefe und Methodik Auswirkungen auf und Risiken für die Biodiversität als hochgewichtetes Kriterium im Umweltbericht deutlicher differenzieren und beschreiben Auswirkungen auf und Risiken durch Flächenverbrauch als hochgewichtetes Kriterium im Umweltbericht deutlicher differenzieren und beschreiben Auswirkungen der Risiken durch Flächenversiegelung als hochgewichtetes Kriterium im Umweltbericht deutlicher differenzieren und beschreiben Auswirkungen der Risiken durch Klimaveränderung als hochgewichtetes Kriterium im Umweltbericht deutlicher differenzieren und beschreiben Risiken aus Verkehrsentwicklung, Bodennutzung Gewässernutzung, Niederschlagswassermanagement als herausgehobenen Aspekt beschreiben Insbesondere im Rahmen der UVP - Pflicht müssen die Wechselwirkungen aller Schutzgüter untereinander nachhaltig analysiert und bewertet werden. Dies muss im Umweltbericht nachgeholt werden.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die angeführten Belange wurden bei der Überarbeitung des Umweltberichts und der übrigen Planunterlagen beachtet.</p> |
| Ö2.16 | <p>Bitte informieren Sie uns, über die Einordnung aller o.g. Punkte im weiteren Prozess. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung der frist- und formgerechten Vorlage unserer Stellungnahme.</p> | <p>Wird berücksichtigt. Die Gemeinde wird die Öffentlichkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterhin am Verfahren beteiligen und Ihren gesetzlichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nachkommen.</p> |

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom |
|------------|--|--------------------------|
| 3 | Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen | 09.08.2022 |
| 11 | Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) | 31.07.2022 |
| 13 | Handwerkskammer Leipzig | 08.07.2022 |
| 19 | GDMcom GmbH | 18.07.2022 |
| 20 | 50hertz Transmission GmbH | 07.07.2022 |
| 25 | Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH | 29.07.2022 |
| 45 | Stadt Naunhof | 01.08.2022 |
| 47 | Stadt Leipzig | 04.08.2022 |
| 48 | Stadt Markkleeberg | 14.07.2022 |
| 49 | Stadt Böhlen | 27.07.2022 |

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung: